

Adolf Zehlicke

Der Mecklenburgische Patrimonialstaat : eine culturhistorische Skizze

Magdeburg: Gebhardi, 1865

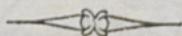
In:

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn82239040X>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

Der
Mecklenburgische Patrimonialstaat.

Eine culturhistorische Skizze.



(Abdruck aus der „Magdeburger Presse“.)

Preis: 10 Egr.

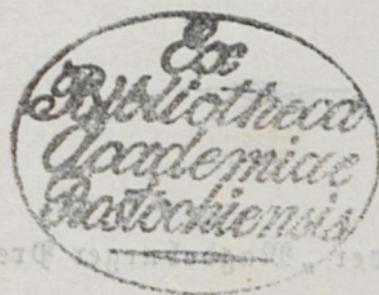
Magdeburg.

In Commission bei C. Gebhardi.

1865.

Städtische Bibliothek

Eine culturhistorische Skizze



(Erstausgabe bei der Druckerei in Padochi)

Preis: 10 Sch.

Verlag

In Commission bei C. G. ...

1881

Vorwort.

Die mecklenburgische Regierung kann ihren Charakter nicht verleugnen. Mit einem wunderbaren Polizeischnuffeltalent begabt, hat sie sofort herausvigilirt, daß in der erst seit Neujahr d. J. erscheinenden „Magdeburger Presse“ Mecklenburgische Zustände besprochen werden. Es lag sehr nahe, daß ein neu begründetes Blatt an der Grenze Mecklenburgs seine Leser über die in jenem Lande herrschenden Zustände orientirte; in diesem Sinne sind jene Artikel geschrieben worden. Sie tragen daher alle den Charakter strenger Objectivität und sind sogar vielfach aus officiellen Quellen geschöpft. Daß die Zustände des Landes nicht musterhaft sind und daß Vieles zu bessern ist, hat ja selbst der Norddeutsche Correspondent anerkannt; wenn wir daher die Schattenseiten hervorhoben, so führten wir ja nur im Einzelnen aus, was das offizielle Blatt und die officiellen Kreise selbst schon im Allgemeinen zugestanden haben.

Aber die reine, auf Thatsachen gegründete Wahrheit zu hören, ist jenen Kreisen so entsetzlich, weil eben sie nie im Stande sein können, die Wunden des Landes zu heilen, die sie selber geschlagen haben. Darum legen sie ihr Interdict auf die Wahrheit und wollen hindern, daß das mecklenburgische Volk dasjenige gedruckt lese, was es doch selber recht wohl weiß und alle Tage erfährt. Ein solches Verbot ist eine, sowohl die Magdeburger Presse, als auch unsere Arbeit ehrende Anerkennung; denn es ist weiter nichts, als der Ausruf des Entsetzens und des Respectes vor der unverhüllten

Wahrheit, es ist eine Handlung blinden Parteieifers. Das Verbot ist nicht durch ein Urtheil begründet, sondern es ist willkürlich, ohne Angabe der Gründe erlassen. Oder sollen wir das als einen Grund annehmen, daß in dem weiteren Ergüsse des Ministerialrescriptes von Blättern „ähnlicher aufreizender Tendenz“ die Rede ist? Nun, wir überlassen dem mecklenburgischen Volke getrost das Urtheil darüber, ob unsere durchaus sachlich gehaltene Arbeit mehr aufreizt, oder aber jene unglückseligen Regierungserlasse, jene Prügelgesetze und Bilddiebereizegesetze, jene Verbote, die den Stempel der Unvernunft zu sehr an sich tragen, endlich jene ewigen Verhöhnungen durch Wort und That, die das ruhigste, das gemäßigste und treueste Volk Europas mehr revolutioniren müssen, als einzelne Zeitungen oder Broschüren vermögen.

Nicht wir also reizen das mecklenburgische Volk auf, sondern die unvernünftige und unverständige Regierung Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers v. Derzen und Consorten; sie sind die eigentlichen Revolutionairs, die Wind säen und Sturm ernten werden.

Jene Auszeichnung, die uns durch das Verbot zu Theil geworden ist, hat uns bewogen, jene Artikel, welche bereits dem Publikum in der Magdeburger Presse unter dem Titel: „Die Mecklenburgischen Zustände“ mitgetheilt worden sind, hier unter einem, die Sache bezeichnenden Titel zusammenzufassen und nebst Zusätzen, welche das Bild unserer Zustände vervollständigenden sollen, dem deutschen Publicum vorzulegen. Möge die immer fertige Lust zu Verboten denn auch unser Schriftchen zum zweiten Male treffen, wir sehen derselben mit Ruhe und Bescheidenheit entgegen.

Im Mai 1865.

Der Verfasser.

Wer den officiellen Blättern der Mecklenburgischen Regierung Glauben beimessen möchte, der müßte sich verleiten lassen an eine Mecklenburgische Conspiration zu glauben, die sich verschworen hätte, ihr Vaterland in den Augen Deutschlands, ja Europas zu prostituiren. Von alledem ist nichts vorhanden, vielmehr hat sich ohne Zuthun der geringen Anzahl von Männern, die nicht ermüden, die Wahrheit im Dienste ihres Vaterlandes zu sagen und bei völliger Vernichtung der Pressfreiheit in der Heimat, diese Noth- und Angstrufe eines völlig geknechteten Landes in einzelnen Blättern des übrigen Deutschlands erschallen zu lassen, die Entrüstung über die letzte gesetzgeberische Thätigkeit der Mecklenburgischen Regierung überall Bahn gebrochen und eine allgemeine Verwunderung über die Zustände dieses Landes hervorgerufen. Hier und da ist wohl eine nebelhafte Anschauung von dem Lande gewesen, aber vielfach ging sie nicht über den Mehlsack Friedrich's des Großen, der bei häufigem Klopfen immer ergiebiger würde, hinaus. Auch erregte das bekannte Wappen des Landes bei diesem oder jenem eine witzige Anspielung auf die geistige Beschaffenheit seiner Bewohner, bis in neuester Zeit der bekannte Humorist Fritz Reuter diese Anschauung wesentlich beschränkte. Endlich wurde dies Land ein Eldorado der Hauslehrer, und alle Theologen, die sich nach einem recht reichlichen Salair und womöglichst einem guten Reitpferde sehnten, richteten ihren Wanderstab über die Elbe in das gelobte Land Mecklenburg. Nun hat ein arger Windstoß in neuester Zeit die Nebel zerstört, die über diesem Lande lagen, es ist die Sonne der Erkenntniß allmählig aufgegangen, nicht zur Freude des Landes, sondern zu Schmach und Schande; denn stehe — es enthüllte sich dem Blicke des Neugierigen eine trotzige Burg des Feudalismus, in der noch ungestraft in der Mitte des 19. Jahrhunderts

Bauern „abgeschlachtet“ und Tagelöhner gesetzmäßig von ihren Gutsherren mit 25 Hieben gestrichen werden können.

Wer aber meint, daß dies das einzige sei, was Anstoß erzeuge, der befindet sich in einem fundamentalen Irrthum. Vielmehr hat sich hier ein Conglomerat von Feudalismus und Bureaucratie angesammelt, welches dem Begriffe des Staates, wie ihn die moderne Zeit erfaßt hat, völlig widerspricht.

Selbst das Jahr 1848 hat in Mecklenburg keinen Wandel geschaffen. Zwar eine neue Verfassung ist berathen, beschloffen und beschworen, aber mit der Flut der Reaction spurlos hinweggeschwemmt, und nur einige Kiesel sind von dem Bau übrig geblieben ohne Nutzen und ohne Bedeutung. So ist denn alles beim alten gelassen; aber tief im Volke ist die Sehnsucht erwacht nach gründlicher Reform dieser unerträglichen Zustände, die seitdem von der feudalen Aristokratie des Landes mit überstürzender Leidenschaft festgehalten und weiter ausgebildet werden. Dessen aber ist sich das Mecklenburgische Volk klar bewußt bis in seine unterste Stufe herab, daß jener Schatz, der ihm genommen worden ist, die Verfassung vom Jahre 1849, erst dann wiederhergestellt werden und zu wirklicher Bedeutung gelangen kann, wenn die Macht der feudalen Aristokratie mit eisernen Schlägen zu Boden geworfen ist. Daß solches nicht mit Paragraphen und Verfassungen möglich ist, sondern nur durch eine völlige Umgestaltung der ländlichen Besitzverhältnisse, d. h. durch eine Auflösung des Domaniums, durch völlige Befreiung der ritterschaftlichen Bauern, durch Herausgabe der wider Recht und Gesetz eingezogenen Bauernländereien, durch Aufhebung des Lehensbandes und der patrimonialen ritterschaftlichen Gerichtsbarkeit, steht jetzt unter allen Einsichtigen völlig fest. Jede Belassung der ländlichen Verhältnisse wird wiederum der Ritterschaft über kurz oder lang Regierung und Gesetzgebung des Landes in die Hände spielen. Darum ist unsere Aufgabe, die Zustände, die wir seit Jahren zu beobachten Gelegenheit hatten, ohne Schminke und Vertuschung nackt und deutlich darzulegen, um auch an unserem Theile dahin zu wirken, daß die Zeit herannahet, wo der Morgen der Befreiung von einem unerträglichen Joch auch dem geknechteten Mecklenburgischen Volke nahe.

An der Spitze des Landes steht der Großherzog, der aber nur eine oberste Leitung übernimmt, weil er der größte Grundbesitzer ist. Eine durchgebildete Regierung sucht man verge-

bens; denn Mecklenburg hat es bis heute noch nicht zu einer Staatseinheit gebracht. Vielmehr besteht das Land in acht feudaler Weise aus drei Theilen, die ihre gesonderten Behörden, ihre verschiedenen Ordnungen und Verwaltungen haben. Den wichtigsten Theil bildet das Domanium. In diesem ist der Großherzog souveräner Herr, der an keine Beschränkung irgendwie gebunden ist, er kann diesen bedeutenden Theil des Landes nach seinem Willen verwalten und Verordnungen dafelbst erlassen, wie es ihm gefällt. Er übt in diesem Theile also eine unumschränkte patriarchale Gewalt aus. Es umfaßt aber das Domanium nicht weniger als 106 Quadrat-Meilen.

Die Ritterschaft dagegen umfaßt 103 D. = M. Sie bildet ein Corps, welches im Grunde den Ausschlag auf dem Landtage giebt, und männiglich berechtigt ist, dafelbst zu erscheinen. Sie sind demnach ihre eigenen Gesetzgeber für alle Angelegenheiten, die sie betreffen; dabei Patrone ihrer Kirchen und Schulen, Patrimonialrichter und Polizeiherrn ihrer Gutsangehörigen; also mit gleichen Rechten wie der Großherzog in seinem Domanium ausgestattet.

Endlich ist der dritte Theil des Landes die Landschaft, oder wie man ihn richtiger nennen sollte, die Städte. Diese haben nun ihre mannigfachen Gesetze und Verfassungen, die mehr oder weniger beschränkt sind. Die städtische Obrigkeit nimmt aber im Grunde dieselbe Stellung ein wie die beiden anderen Behörden, und sie wird auch durch einen Bürgermeister auf dem Landtage vertreten.

So ist also im großen und ganzen die Gliederung des Landes; aber damit ist nur ein weiter Rahmen gegeben, der einer weiteren Ausführung bedarf und der erst durch genauere Beschreibung zu einem anschaulicheren Bilde werden kann.

Durch die vielfachen und verschiedenen Privilegien der eben genannten Coefficienten des Staates, die in ihren einzelnen Gliederungen wieder gar mannigfache Privilegien haben, ist die Regierung des Großherzogs wesentlich eingeschränkt. Aber es bleiben immer doch noch Gebiete übrig, in denen regiert werden kann, wo die Privilegien nicht hemmend einschreiten, und hier wird die Regierung denn auch in acht büreaukratischer Weise ausgeübt. Vor dem Jahre 1848 war das Ministerium collegialisch zusammengesetzt; alle Fragen wurden collegialisch behandelt und beschloffen. Seit diesem

Jahre aber ist die Einrichtung der constitutionellen Staaten auch in Mecklenburg eingeführt. Es sind jetzt die Ministerien völlig getrennt, mit einem Verwaltungschef versehen, der eine Reihe von vorbereitenden Ministerialräthen hat; jenem ist das Decernat über seinen Verwaltungszweig übertragen, so daß er auch stets die letzte Instanz vor dem Großherzog ist. Aber was das Wesentliche des Constitutionalismus ist, die Verantwortlichkeit den Kammern gegenüber, diese hat der Mecklenburgische Minister nicht mit überkommen. So ist das Gute der alten Einrichtung beseitigt, aber eine Neuerung eingeführt, die dem Lande nur zum Nachtheil gereichen kann. Die Regierungsangelegenheiten sind in vier Departementsministerien vertheilt, denen aber nur drei Minister vorstehen, denn das Ministerium des Aeußern und des Innern verwaltet der Premier-Minister; außerdem besteht selbständig das Ministerium der Finanzen und das Justizministerium.

Zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehört die Oberaufsicht über die gesammten Civil-Obriigkeiten des Landes, die Handhabung der landesherrlichen Polizei, die Angelegenheiten der Juden, die Aufnahme in den Unterthanenverband, die Auswanderungssachen, die Landesgrenzsachen, die Privilegierung in Gewerbe- und Handelsfachen. Das Finanzministerium hat außer den eigentlichen Finanzsachen auch die Verwaltung der Domänen und der öffentlichen Bauten. Das Justizministerium endlich hat außer der Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege auch die geistlichen Angelegenheiten, das gesammte Unterrichtswesen und die Medicinalsachen. Die Thätigkeit der Regierung ist aber durch mannigfache Privilegien begrenzt und beschränkt.

Die drei Minister, die jetzt der Regierung vorstehen, sind v. Derzen, v. Levesow und v. Schröter, die beiden ersten sind seit dem Jahre 1858 in ihrem Amte, Schröter aber ist bereits 1850 Minister geworden. Dieser ist ein gewandter und schlauer Bureaucrat, der seine Gesinnung nach Zeit und Umständen vielfach geändert hat, jetzt aber im engsten Bunde mit der Orthodorie ein Eckstein der feudalen Aera geworden ist und seinem einträglichen Ministerposten zu Liebe alle jene Redensarten von Reformen, die er sonst so wohlfeil wie Brombeeren für das Publicum hatte, rein abgethan hat. Derzen und Levesow sind beide wenig befähigt und dazu im höchsten Grade bequem, sie verdanken ihre Stellung zunächst ihrer rein

feudalen Gesinnung und ihrer Familienconnerxion, dann aber der letztere auch seinem bedeutenden Vermögen.

Dieses liebliche Kleeblatt nun hat sich verschworen, keinen Deut von den Ordnungen und Gesetzen Alt-Mecklenburgs abzugehen, vielmehr wo die allmächtige Zeit eine bessernde Hand an das morsche Gebäude gelegt hat, schleunigst den neuen Stein herauszuziehen und einen alten, der mit dem ganzen Gebäude harmonirt, an seine Stelle zu rücken. Mit einem Worte, strengster Conservatismus und wo nöthig rücksichtslose Reaction ist das Princip dieses Triumvirats.

So sorgen sie dafür, daß Mecklenburg ein lebendes Exemplar des mittelalterlichen feudalen Staates bleibt zur Freude aller Antiquitätenfrämer, zum Entsetzen aller Jünger des Fortschritts.

Der Großherzog ist seit Jahren völlig von der Regierung zurückgetreten, er hat dieselbe dem Wesen nach ganz und gar dem Ministerium überlassen. Es ist daher zwischen Kurhessen und Mecklenburg ein wesentlicher Unterschied. Dort persönliches und despotisches Eingreifen in die Verfassungsverhältnisse, hier dagegen völlige Lethargie und Gleichgültigkeit. Der Großherzog, persönlich wohlwollend, leutselig und liebenswürdig, ist daher im Lande selber nicht verhaßt, höchstens spricht man den historischen Wunsch des Schmiedes von Ruhla aus: Großherzog werde hart, d. h. werde hart gegen die Junker, die frech und keck das Lebensmark des Mecklenburgischen Volkes vergeuden und Gut und Blut desselben verderben lassen. Er hat sich auf ein stilles häusliches Leben beschränkt, Hoffeste sind selten, Pracht und Reichthum wird nicht entfaltet. Sein einziges Vergnügen ist die Jagd und dieser liegt er fast mit Leidenschaft ob. Aber zu beklagen ist es, daß der Fürst so ganz und gar seinen Ministern die Regierung überlassen hat, er übt dadurch einen schwer zu ersetzenden Schaden auf das ganze Land aus. So regieren denn die Minister allein ganz in der alten Weise wie vor dem Jahre 1848. Die Staatsverhältnisse haben sich fast gar nicht geändert; alles bleibt beim Alten. Sollte wirklich einmal eine *reformatio in melius* von der Regierung ausgehen, was übrigens bis dato noch nicht geschehen; so ist sofort die Mitterschaft da und von dieser sagt ja ein altes Sprichwort: „Dat lidd jo, dat lidd jo de Ribberschaft nicht!“ Also wir bleiben was wir sind: Old Mecklenburg for ever.

Betrachten wir nun zuerst das Finanzwesen des Mecklenburgischen Feudalstaates, so ist dieses schon gleich so charakteristisch und eigenthümlich, daß es für alle Nichtmecklenburger geradezu unverständlich ist. Von einem geordneten Etat, der alljährlich dem Landtage zur Genehmigung vorgelegt werden muß, ist natürlich gar nicht die Rede. Eben so wenig kann eine Controle über die Ausgaben verlangt werden. Die Landesregierung macht ihre Forderungen an den Landtag, derselbe genehmigt unbedingt, und wo nun das Geld bleibt, das geht niemand etwas an. Es sind bestimmte Verpflichtungen festgesetzt; die drei Coefficienten des Staates, die Landesherrschaft, die Ritterschaft und die Landschaft, sind zu bestimmten Leistungen verpflichtet. Aus dem Domanium, welches als Eigenthum der Landesherrschaft angesehen wird, bestreitet die Regierung den einen Theil der Ausgaben, den andern Theil aber durch das einmal festgesetzte Simplum der ritterschaftlichen Grundsteuer und durch das fixirte Simplum der Contribution. Soll ein Duplum erhoben werden, so bedarf dieses einer besondern Bewilligung der Stände. Formell wird freilich auch das Simplum in jedem Jahre dem Landtage zur Genehmigung vorgelegt. Ob die Einnahme des Domaniums größer oder kleiner ist, ob sie hinreicht zu der normirten Ausgabe oder nicht, was endlich mit den beträchtlichen Ueberschüssen der Domanialkasse geschieht; alles dieses gehört gar nicht zur Cognition des Landtages, ist lediglich Sache der Landesherrschaft. Ebenso haben die Städte, Ritter und Landschaft, eine gesonderte Kasse, den Landkasten. In diesen gehen die Hufensteuer und die Contributionen und werden von ihm an die großherzoglichen Rentereien abgeliefert. Dieses eigenthümliche System, welches auch dem Schuldenwesen anhaftet, führt den Namen Tertz-Quoten-System. Es giebt in Wirklichkeit auch keine Staatsschulden, sondern nur solche, welche entweder der Landesherr auf seine Domänen, oder die Stände für sich, oder endlich beide zusammen contrahirt haben. Der Finanzminister ist demnach nicht eigentlich Staatsbeamter, sondern Diener des Landesherrn, der zu der Verwaltung des Landes gewisse Subventionsgelder von den Ständen erhält. Daher kommt es denn auch, daß öffentliche Bauten, z. B. Schlösser, Eisenbahnen, Schulen u. landesherrliche Bauten sind, über die alle Bestimmung dem Fürsten allein zusteht, zu deren Inswerksetzung er aber unter jeweiligen Umständen Unterstützung von den

Ständen beansprucht, die diese dann entweder durch Erhöhung der ordentlichen Steuer oder durch Contrahirung einer Schuld ermöglichen.

Von diesem Princip der Dreitheilung des Staates hat die neue Zollgesetzgebung zuerst eine Ausnahme gemacht. Sie ist aber auch mit großem Widerspruche der Ritterschaft, nur mit der Mehrheit einer Stimme und durch nachträgliche Vorlage nach Abreise der meisten Landtagsmitglieder, durchgebracht. Früher war das Zollsystem ganz dem Tertz-Quoten-System angepaßt. Domanium und Ritterschaft waren völlig steuerfrei, dagegen hatten die Städte außer ihrer Contribution Schlacht- und Mahlsteuer und außerdem einen Zoll nach dem Werthe der Waaren von den Geschäftsleuten und einen Transitzoll in allen passirten Städten zu erlegen. Die Privatleute, welche sich Waaren zu eigenem Bedarfe kommen ließen, waren ebenfalls zollfrei. So kam es denn, daß die Ritterschaft, sowie die wohlhabende Klasse der Stadteinwohner, die Pächter und manche Bauern im Domanium sich einzeln und in Gesellschaft Waaren aus Hamburg und Lübeck zum Nachtheil der dem Zoll unterworfenen städtischen Kaufleute kommen ließen.

Durch den neuen Zoll ist dies allerdings erschwert, aber nicht zur Unmöglichkeit geworden; denn der Zoll ist so unbedeutend, daß der höchste Satz pro Centner 15 Sgr. beträgt. Man hätte am besten gethan sofort dem Zollverein beizutreten. War einmal das alte Princip durchbrochen, eine Zolleinheit für das Land angebahnt, so konnte man ja, um Handel und Verkehr zu heben, gleich dem neu zu construierenden Zollverein beitreten, aber gerade dies will die Ritterschaft unter keiner Bedingung. Anscheinend ist der Unterschied zwischen einem besonderen Mecklenburgischen Grenzzoll und dem Zollverein gegenüber der alten Zollgesetzgebung nicht so gar groß, aber in Wirklichkeit liegt die Sache ganz anders. So lange nämlich Mecklenburg von dem übrigen Deutschland durch den Zollverein getrennt ist, kann sich kein bedeutender Handel, noch viel weniger Industrie in dem Lande bilden, denn letztere bedarf eines größeren Marktes, als Mecklenburg ist. Der erhöhte Wohlstand, der durch den ausgedehnteren Handel und durch Verwerthung der Landesproducte durch die Industrie entstehen würde, müßte aber mit Consequenz dahin führen, daß der Bürgerstand eine gewichtigere Stellung im Staate einnähme, würde zugleich aber auch wesentliche materielle Verluste für die

Ritterschaft herbeiziehen, weil dieser alsdann die so bequeme und billig erlangten Capitalien gekündigt und der höhere Zinsen zahlenden Industrie übergeben werden würden. Dies sind die Gründe, welche die Ritterschaft namentlich von dem Eintritt in den Zollverein zurückhalten. Sie wählte also mit dem Aufgeben der Zollfreiheit und der Errichtung des Grenzzolles das für sie kleinere Uebel, aber für die städtische Bevölkerung verzögerte sie damit den Anbruch einer besseren Zeit, eines materiellen und staatlichen Emporkommens. Aus diesen Gründen ist es denn auch für die ganze liberale und bürgerliche Partei Mecklenburgs eine *petitio principii*, daß das Land in den Zollverein tritt, weil alle gründliche Reform allein davon ausgehen kann.

Von dem Landtage, der mit dem Großherzoge die Gesetzgebung übt, ist bei seiner eigenthümlichen Zusammensetzung keine Reform zu erwarten. Nur die Macht der Verhältnisse, nur das Emporkommen des Bürgerstandes, nur die Forderungen des Arbeiterstandes, die allmählig anfangen, Boden zu gewinnen in der ländlichen und städtischen Arbeiterwelt, werden dereinst den trotzigen Bau des Feudalismus zerstören. Dieser Landtag, der, schon durch seine Aehnlichkeit mit dem weiland Polnischen Reichstage, eine Europäische Berühmtheit geworden ist, stammt direct aus dem Mittelalter. Ritter und Landschaft haben durch die Union 1523 die Sicherheit des Landes festgestellt, aber auch zugleich sich verbündet, um ihre Privilegien mit gewaffneter Hand gegen die Landesfürsten zu schützen. Ihnen ist sodann im Jahre 1572 durch die Reversalen ihr Einfluß und ihr Antheil an der Gesetzgebung von dem Fürsten des Landes bestätigt; ja nachdem sie die Schulden der Fürsten im Betrage von einer Million bezahlt hatten, haben sie die völlige Herrschaft über ihre Hinterlassen erlangt, die sie seit der Zeit auch „abschlachten“ können nach Belieben und, was staatsrechtlich von der größten Bedeutung ist, einen stehenden engeren Ausschuß, der die Bestimmung hat, darüber zu wachen, daß die Privilegien der Stände von dem Fürsten nicht vernichtet oder übertreten werden. Seit dieser Zeit, seit dem Jahre 1620, haben die Stände eine Präponderanz im Lande geübt, die so drückend wurde, daß die Bauern sich mit dem absolutistisch gesinnten Herzoge Karl Leopold verbanden, um die Macht der Stände zu beseitigen. Durch die Execution des Kaisers wurden aber die Stände in ihrer Macht befestigt und Karl Leopold

wurde aus dem Lande vertrieben. Die Folge davon war, daß sein Nachfolger eine Verfassung mit den Ständen im Jahre 1755 vereinbarte, welche alle Privilegien der Stände befestigte. Diese Verfassung, der landesgrundgesetzliche Erbvergleich, ist mit der kurzen Unterbrechung der Jahre 1848—50 bis heute in Kraft gewesen und bildet die eigentliche magna charta des Junkerthums.

Nach dieser Verfassung sind die Besitzer von Rittergütern berechtigt, auf dem Landtage zu erscheinen. Es giebt deren gegenwärtig 688, von denen 347, also über die Hälfte bürgerliche Besitzer sind. Außerdem sind auf dem Landtage die Städte durch ihre Bürgermeister vertreten und zwar unter dem Namen Landschaft, im ganzen sind es 44 Städte. Jeder Stand bildet für sich eine Corporation und ist berechtigt, ein Separatvotum über eine zur Verhandlung stehende Frage abzugeben. Die Leitung des Landtages, sowie seine Vertretung der Regierung gegenüber, ist in den Händen eines Landtags-Directoriums, welches aus 8 Landräthen und 3 Landmarschällen besteht. Diese, sowie die Bürgermeister erhalten während des Landtages Diäten, nicht aber die Mitglieder der Ritterschaft. In den Händen des Directoriums, einer oligarchischen Macht auf dem Landtage, ruht die von ihnen angemessene Sanction der Beschlüsse des Plenums, die Reihenfolge der Verhandlungen, die durch kein Gesetz bestimmt ist. Die Tagesordnung, die Ausdehnung der Debatte hängt völlig von dem Directorium ab. Es wird weder der Gegenstand der Berathung vorher festgesetzt, noch eine geregelte Debatte geführt. Jeder spricht, wenn es ihm beliebt und so lange wie er will oder vielmehr so lange als er durchdringen kann. Daher kommt es, daß oft viele Stimmen durcheinander toben und keiner recht verstanden wird, so daß die Sitzungen des Landtages oft mit dem Gewirre einer Bierstube Ähnlichkeit haben. Uebrigens kann jedes einzelne Mitglied beliebige Anträge stellen, nur nicht solche, die auf Verfassungs-Änderungen und Geld-Bewilligungen, ausgehen; diese müssen schon zwei Monate vorher bei der Zusammenkunft des Landtags-Directoriums und des engeren Ausschusses auf dem Antecomitialconvent vorgelegt werden und können von diesem nach Belieben ad acta gelegt werden. So ist denn auch dadurch wieder für eine streng oligarchische Einrichtung gesorgt, die eifersüchtig auf die Privilegien der Ritterschaft bedacht ist.

Dieses ganze aristokratisch=feudale Gebäude würde übrigens leicht zu erschüttern sein, wenn sämmtliche bürgerlichen Gutsbesitzer zusammenhielten, wenn sie gemeinsame Interessen verfolgten und wenn sie endlich überhaupt auf dem Landtage erschienen. Da das aber nicht der Fall ist, da sie sich allein um ihre Landwirthschaft bekümmern und in übergroßer Sparsamkeit die Sitzungen des Landtages nicht besuchen, ja in so erstaunlich geringer Anzahl erscheinen, daß auf dem letzten Landtage nur 5 bürgerliche Gutsbesitzer sich eingefunden hatten, so hat der Adel das ganze Feld allein und beherrscht den Landtag völlig. Die Bürgermeister sind zum Theil selber reactionär gesinnt und durch allerlei materielle Vortheile an die feudale Verfassung gebunden, dazu theilweise vom Großherzog ernannt, auch einzelne als Patrimonialrichter in Lohn und Brod bei der Ritterschaft stehend, so daß von ihnen ebenfalls keine irgendwie nachhaltige Opposition gegen die Ritterschaft oder gar gegen die Regierung zu erwarten ist. Die Macht des Adels aber wird noch durch eine eigenthümliche Einrichtung erhöht, nämlich durch die Sonderung in alten, eingeborenen und recipirten Adel und in nicht recipirten Adel. Um nicht jeden Neuling die Privilegien des Adels genießen zu lassen, die namentlich in dem ursurpirten alleinigen Genuß der Klöster bestehen, hatten schon früher die alten adeligen Familien Vorrechte behauptet, aber erst am Anfange des vorigen Jahrhunderts wurden diese usuell. So bildete sich unter mehrfacher Anfechtung der bürgerlichen und der nicht recipirten adeligen Gutsbesitzer allmählig eine eigene Corporation des alten Adels, die sich das Vorrecht vindicirt, alle ständischen Aemter allein zu bekleiden, die Nutznießung der Klöster für ihre Familien in Anspruch zu nehmen und endlich durch Reception neuer Adelsmitglieder auch diese an den Privilegien Antheil nehmen zu lassen. Alle Mitglieder dieser Adelsconvention sind verpflichtet, die Vorrechte des Adels aufrecht zu erhalten und bei jeder Abstimmung auf dem Landtage dieses als Princip ihres Votums zu beachten. Durch diese Einrichtung, die freilich von der Regierung als ungesetzlich angefochten ist, hängt in Wirklichkeit alles auf dem Landtage von der adeligen Ritterschaft ab. Bedenkt man nun, daß die Gesetzgebung zum größten Theil in ihren Händen ist, daß aber außerdem die Ritterschaft eine Stelle des Oberappellationsgerichts, drei Stellen an den Justizkanzleien mit der Landschaft gemeinsam und eine Stelle am Criminalcollegium allein besetzt,

daß sie bei vielen Verwaltungszweigen eine Mitwirkung durch Deputirte übt, so erkennt man daraus, wie sicher und befestigt die Macht des Junkerthums in Mecklenburg ist, und dies wird noch um so mehr erkannt werden, wenn wir die Verhältnisse auf den ritterschaftlichen Gütern noch näher erörtern.

Noch zu der Zeit der Reformation lebte in Mecklenburg eine fehdelustige Ritterschaft, die allein dem Waffenhandwerk oblag und keinesweges daran dachte, sich mit der Bebauung des Ackers zu beschäftigen. Diese fiel vielmehr einem zahlreichen Bauernstande anheim, der freilich nicht mehr völlig frei war und unmittelbar unter der Landesherrschaft stand, sondern zunächst zu der Gerichtsbarkeit des Landesfürsten, der Ritterschaft, der Geistlichkeit oder auch der Städte gehörig, nach und nach in immer drückendere Dienstverhältnisse herabgesunken war, so daß er bei dem völligen Mangel beschlossener Arbeiter oder Tagelöhner auch die Ländereien seiner Gerichtsherrn frohnpflichtig bestellen mußte, ja sogar außerdem zu vielerlei Spann- und Arbeitsdiensten, zu Lieferungen und Leistungen mancherlei Art verpflichtet war. Allerdings müssen nach Ort und Art der Hörigkeit die Lasten leichter oder drückender gewesen sein, denn die Quellen aus der Zeit der Reformation wissen von Zeitpächtern, die mehr belastet waren, als die freien Bauern, die ihre Hufe erblich überkamen. Auch stellte sich die Behandlung der Bauern weit schlechter in der Ritterschaft, als im Domanium.

Aber in dem Zeitalter der Reformation, in dem 16. Jahrhundert, ging eine völlige Aenderung der Verhältnisse vor sich. Der Ritter konnte nicht mehr seiner Fehdelust nachleben, er wollte aber nach wie vor ein freies, ungebundenes Leben führen, deshalb mußte er danach trachten, seinen Grundbesitz zu vergrößern. Mit der Einführung des Römischen Rechtes drang auch die Lehre vom Colonat in Mecklenburg ein, wonach die Bauern kein Realrecht an dem Grund und Boden haben, sondern nur Pächter sind, die auch auf Forderung ihres ursprünglichen Gerichts- und jetzigen Grundherrn ihren Acker abtreten mußten. Es war dies in jener Zeit, als die Landesherrn überschuldet wie sie waren, gerne bereit sich dazu verstanden, gegen die Zahlung von 1 Millionen Gulden, im Jahre 1621 die Wünsche der Ritterschaft zu vollziehen, die namentlich darin bestanden, daß die Erbzinsgerechtigkeit der Bauern für ungültig erklärt wurde, und ihre Ländereien von der Ritterschaft

eingezogen werden konnten. Das Unrecht, welches damit dem Stande, der die eigentliche Grundlage jedes ackerbautreibenden Landes ausmacht, geschah, erscheint noch in hellerem Licht, wenn wir hinzufügen, daß die Ritterschaft diese Summe, das Sündengeld, um welches Mecklenburgs Fürsten der Bauern Freiheit und Eigenthum leichtsinnig verschacherten, nicht allein aufgebracht, sondern als Contribution dem ganzen Lande auferlegt hat.

Seit der Zeit fing das Legen oder Abschlachten der Bauern von dem Ritterschaftlichen an. Zunächst arrondirten die Ritter ihre Besitzungen dadurch, daß sie den nächstliegenden Bauern ihre Ländereien einfach mit Gewalt oder durch Kniffe und Ränke fortnahmen, den übrigen leibeigenen Bauern aber eine um so größere Last auflegten, je mehr sie ihre Ländereien vergrößert hatten, so daß auch die übrig gebliebenen Bauern immer mehr verarmten, zunächst Kossathen, das sind kleinere Bauern, wurden, und endlich die Bewirthschaftung ihrer Hufe ganz aufgeben und Tagelöhner werden mußten.

In dieser Weise ist es bis in unsere Zeit fortgegangen. Die Verfassung von 1755 gestattet geradezu das Niederlegen der Bauern und auch das neueste Gesetz vom 13. Januar 1862 bestimmt, daß noch jetzt die Ritter das Recht haben, die Bauern zu legen, und zwar in den Dörfern, wo 9 Bauern sind, können 5 gelegt werden; wo 7 oder 8 Bauern sind, 4, wo 6 Bauern sind, 3, von 5 Bauern 2 und von 4 Bauern einer. Zu den Ursachen, die der Ritter als Grund der Abmeierung benutzen kann, sind angeführt: Widersetzlichkeit wider die Gutsobrigkeit, unordentliche Wirthschaft, Trunksälligkeit u. s. w. Unter solchen Umständen ist denn der kleine Grundbesitz immer mehr zusammen geschmolzen. Vor dem 30jährigen Kriege gab es noch in Mecklenburg 12,000 ritterschaftliche Bauern, jetzt aber nur noch 1100 meistens kleine Bauern, die sich kümmerlich durchschlagen. Nach den Landesgesetzen ist auch dieser kleine Rest vor dem „Abschlachten“ nicht sicher, und daß dasselbe noch jetzt geschieht, kann man daraus erkennen, daß in den letzten 40 Jahren nicht weniger als $5\frac{1}{2}$ Millionen Quadratruthen Bauerländereien eingezogen worden sind. Frägt man nun, was mit den in dem ehemaligen Besitze von Bauerhufen gewesenen Bauern geworden ist, so ist die traurige Antwort darauf: Sie sind Tagelöhner geworden. Kann man sich da wundern, daß der Meck-

lenburgischen Landbevölkerung, die zum größten Theil von solchen um ihr Hab und Gut betrogenen und bestohlenen Abgeschlachteten stammt, eine unvertilgbare Abneigung und ein nicht zu verlöschendes Mißtrauen gegen alle Handlungen der Ritter innewohnt? Die Hartnäckigkeit der ländlichen Tradition in Mecklenburg ist zum Erstaunen. Die Bevölkerung eines jeden Hofes kennt noch heute Ort und Stelle, wo einst die Bauerhöfe standen, wenn dieselben auch schon im vorigen Jahrhundert abgemeiert worden sind. Wenn man nun bedenkt, daß diese Abschachtung oft in der aller brutalsten Weise vor sich gegangen ist, daß die gemeinsten Ränke und Kniffe dabei angewandt worden sind, daß endlich die damalige Landbevölkerung auf einer noch weit niedrigeren Stufe geistiger Bildung und Selbständigkeit stand, so kann man sich nicht wundern, daß Mecklenburg im Verhältniß zu andern Ländern einen so bedeutenden großen Grundbesitz und einen unbedeutenden mittleren und kleinen hat.

Es sind nämlich 1003 ritterschaftliche Hauptgüter, von denen 67 dem Landesherrn gehören, 84 zwölf geistlichen Stiftungen, 42 siebzehn weltlichen Communen, 809 aber 622 Gutsbesitzern, von denen 9 Güter 2 Fürsten, 73 Güter 29 Grafen, 353 Güter 264 Freiherrn und Edelleuten, aber 368 Güter 321 bürgerlichen Gutsbesitzern und 6 Güter 6 Bauerschaften gehören. Diese Gutsbesitzer haben zugleich auch für ihre Güter Landstandschaftsrecht. Sämmtliche Güter zusammen machen 3744 Hufen, die Hufe zu 725⁸¹ Preussische Morgen gerechnet, oder 320,129,562 Mecklenburgische Quadrat Ruthen aus. Die ganze Ritterschaft hat einen Besitz von 103 D.=M. inne mit 137,382 Einwohnern.

Diese großartige volkswirthschaftliche Veränderung ist vorzugsweise von dem Adel ausgegangen, denn bürgerliche Gutsbesitzer gab es bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts nur in sehr geringer Anzahl; erst im Anfang dieses Jahrhunderts kamen durch den Güterschwindel und großartige Concurse viele Güter in die Hände bürgerlicher Gutsbesitzer, ohne daß damit aber viel gewonnen wäre, denn diese traten meist in die Fußtapfen ihrer Vormänner und fühlten sich gar bald auch als Ritter. Aber diese neue Ritterwürde steht ihnen gar zu schlecht, denn es giebt nichts plumperes, roheres, übermüthigeres und geldstolzeres, als die bürgerlichen Gutsbesitzer Mecklenburgs. Ihre Bildung geht meistens nicht über die platt-

deutsche Sprache, ihre Literaturkenntniß nicht über den Kalender und ein Viehartzneibuch, und ihr geistiger Horizont nicht über den Düngerhaufen und den Ochsenstall hinaus. Alle ihre Gespräche sind niedrig und roh, und die Gesinnung dieser Leute hat nichts Ritterliches an sich. Ihr ganzes Denken und Thun ist durchaus materiell, so sehr, daß ein einigermaßen schlanker Gutsbesitzer zu den größten Ausnahmen gehört. Selbst jetzt, nachdem sie 50 Jahre in den Besitz der Hälfte der ritterschaftlichen Güter gelangt sind, halten sie eine Schulbildung für ihre Kinder über die eines mäßigen Quartaners hinaus für unnützlich; denn sie haben ja das Geld, brauchen also nichts zu lernen. Die politische Bildung dieser Landtagsmitglieder aber ist schwächer, wie die eines Preussischen Unterofficiers. Aber eins verstehen sie gründlich, nämlich Geld zu machen dadurch, daß sie ihr Land gut bestellen, und darin sind sie dem Adel weit voraus. Hin und wieder pfuschert so ein Junker auch wohl etwas in die Landwirthschaft hinein, meistens aber giebt er sich seinen Pferde- und Jagdliebhabereien oder der Anpflanzung eines großen Parkes und der Erbauung eines neuen thurmreichen Schlosses hin, was bei den Junkern jetzt zur Mode gehört, und überläßt die Pflege seiner Aecker irgend einem Inspector. Obwohl also der bürgerliche Gutsbesitzer an practischer Tüchtigkeit den Edelmann weit überragt, so hat doch dieser durch seine äußere Bildung ein solches Uebergewicht, daß er sich immer noch auf dem Lande als der Dominirende aufführt und seinen Besitz durch die Aufrechthaltung der ländlichen Gesetzgebung, der Untheilbarkeit des Grundbesizes, der Gründung von Fideicommissen zu erhalten versteht.

Hört man unsere Gutsbesitzer sprechen, so muß man glauben, Mecklenburg sei das reichste und wohlhabendste Land der Erde, denn Prahlen und Dickthun ist ihr Vergnügen. Allerdings repräsentirt der Besitz der Ritterschaft ein Vermögen von 112 Millionen Thalern, aber es fragt sich, ob sie dasselbe in der Weise benutzen und verwerthen, daß dadurch der Nationalwohlstand gehoben wird. Auf alle mögliche Weise begünstigt durch die Gesetzgebung, durch eine höchst günstige Hypothekenordnung, durch den billigen und leichten Zufluß der Capitalien, durch den bequemsten Absatz ihrer Producte, durch die meist günstigen Preise derselben in den letzten 20 Jahren, sollte man meinen, müßte bei der durch Benutzung von Ma-

schinen erhöhten Productionskraft das Vermögen der Gutsbesitzer bedeutend gestiegen sein, und dennoch ist es nicht so.

Im Jahre 1834 betragen die intabulirten Schulden der Ritterschaft 23,855,994 $\frac{2}{3}$ Rthlr. R. $\frac{2}{3}$, diese Schuld ist bis zum Jahre 1849 auf 36,563,786 Rthlr. gestiegen und seit der Zeit noch bedeutend erhöht. In 15 Jahren ist also die Verschuldung um 53 $\frac{1}{2}$ pCt. gestiegen, während der Werth des Grund und Bodens sich in dieser Zeit nur um 17 pCt. steigerte. Daraus geht denn hervor, daß die Verschuldung die Erhöhung des Werthes so weit überstiegen hat, daß sie fast dreimal höher gewachsen ist, als der Werth des Bodens.

Das ist die gerühmte Wirthschaft Mecklenburgischer Grundbesitzer. Wenn diese Steigerung der Verschuldung in diesem Maße zunimmt, so wird sie über kurz und lang einen Bankrott anbahnen, der zu einem massenhaften Güterwechsel führen muß. Sobald die Industrie in Mecklenburg Fuß fassen wird und mit ihr die Zinsen erhöht werden, wird die Steigerung des Zinsfußes, die Kündigung der Capitalien und die erschwerte Deckung der Schuld dies stolze Gebäude von Grund aus zerstören.

Daraus geht denn klärllich hervor, daß diese großen Grundbesitzer ein wahrer Krebschaden des Landes sind. Statt den Wohlstand zu heben, verschlimmern sie ihn, und namentlich auch dadurch, daß sie ihre großen Bedürfnisse an Waaren meistens im Auslande befriedigen. Danach müßten denn nun die Bauern die wahre Hoffnung des Landes sein; aber so, wie sie jetzt sind, spielen sie nur eine klägliche Rolle, ja sie sind fast Nullen in der Hebung des Nationalwohlstandes. Daß diese ritterschaftlichen Bauern aber nicht aus der Stelle kommen, daß ihr Acker eher verkommt als gedeiht, daß endlich ihre Gebäude mehr verfallen als wohlgenährt und gepflegt aussehen; das alles hat seinen Grund in der Abhängigkeit der Bauern von der Ritterschaft.

Wie kann auch ein ritterschaftlicher Bauer mit Liebe und Fleiß an der Besserung seiner Hufe arbeiten, sie ist ja nicht sein Eigenthum. Weder der Acker, noch die Gebäude, noch endlich die Hofwehr gehört ihm. Zu jeder Zeit kann er gekündigt oder abgemeiert werden, so daß dann alle Besserung für ihn verloren ist. Er kann sogar verlegt werden. Wenn nämlich der Grundbesitzer es für gut eingesehen hat, daß des Bauern Acker ihm unbequem liegt oder gar zu gut ist, so

gibt er ihm ein anderes kleineres und schlechteres Stück Acker zur Bewirthschaftung; alles das muß sich der Bauer gefallen lassen, denn Widerstand ist seinem Grundherrn, seinem Gerichtsherrn, seinem Polizeiherrn gegenüber Thorheit, die sich bitter bestraft.

Wenn nun zu den angegebenen Gründen noch der völlige Mangel jeglicher Bildung sowohl allgemeiner, als specieller Fachausbildung hinzutritt, so kann man sich nicht wundern, daß der ritterschaftliche Bauer nicht vorwärts kommen kann, vielmehr in national-ökonomischer Hinsicht entschieden auf den Wohlstand hemmend einwirkt. Würde aber ein Ablösungsgesetz bestehen, dann könnte sich dieser Stand heben, aber davon giebt es in Mecklenburg bis jetzt nichts, denn es muß ja alles beim Alten bleiben und die Ritterschaft wird am allerwenigsten darauf bedacht sein, diese bequeme Reserve zur Arrondirung und Completirung ihres Besizes sich zu entziehen.

Die niedrigste Bevölkerungsstufe, das eigentliche Proletariat des Landes sind die Tagelöhner, durch welche die Ritterschaft ihren Acker bestellt. Diese Klasse ist erst durch die Vernichtung des Bauernstandes entstanden, sie ist Nachkommenschaft der abgemeierten Bauern und auf sie fällt daher der ganze Druck der eigenthümlichen Zustände Mecklenburgs. Sie bildet aber auch die zahlreichste Klasse auf dem Lande. Zwar haben sich die materiellen Verhältnisse der Tagelöhner seit dem Jahre 1848 wesentlich gebessert, ihre rechtlichen sind aber dieselben geblieben, daher ist immer noch nicht die eigentliche Veranlassung zur Unzufriedenheit gehoben. Zwar ist die Leibeigenschaft mit dem Jahre 1820 aufgehoben worden, aber wer die Zustände näher kennt, der weiß auch, daß der Zustand, der an ihre Stelle getreten ist, von der Leibeigenschaft nicht sehr verschieden ist.

Das alte Abhängigkeitsverhältniß der Tagelöhner und Bauern zu dem Gutsbesitzer ist geblieben; denn dieser ist nicht bloß Grundherr, Verpächter und Arbeitgeber, sondern auch Gerichtsherr. Er übt allerdings die Gerichtsbarkeit nicht selber aus, sondern durch einen von ihm bestellten Justitiar, aber er darf in dem Gerichte selbst den Vorsitz führen, wenn er nicht persönlich dabei interessirt ist und bestellt auch den gesetzmäßigen Beisitzer, so daß er also namentlich durch das Recht der Kündigung des von ihm besoldeten Richters und Beisitzers den größten Einfluß übt. Seit der neuesten Zeit, seit dem denkwürdigen 2. April des Jahres 1864 aber kann der Gutsbesitzer bei

den Dienstvergehen aller seiner Gutsinsassen, die zu dem Patrimonialgerichte gehören, selbst als Richter ohne Zuziehung des rechtskundigen Justitiar's agiren, ja sogar auf 25 Stockprügel erkennen. Der Gutsbesitzer selbst aber ist durch seine Canzleisässigkeit vor den Querelen seiner Gutsinsassen sichergestellt. Ohne Anwalt kann keiner bei der Justizcanzlei klagen, dazu muß man noch eine Caution von 50 Thln. stellen, wie will da der in seinem Rechte gekränkte oder übervortheilte Tagelöhner sich Recht verschaffen? Man sieht, wie nothwendig der Wahlspruch hier ist: Gleiches Recht für Alle!

Auch Polizeiherr ist jeder Gutsbesitzer auf seinem Gute, und diese Macht ist unbeschränkt, da es für die Befugnisse der Polizei an allen genaueren Vorschriften völlig mangelt. Wie weit der Gutsbesitzer also seine polizeiliche Macht ausdehnen will, das hängt ganz von seinem Belieben ab, denn er kann nicht bloß leichtere, sondern auch schwerere Strafen erkennen, und ist in Beziehung auf Haussuchung und Verhaftung keinem beschränkenden Gesetze unterworfen. Als Polizeiherrn und als Gutsobrigkeit steht den Gutsbesitzern denn auch die Sorge für ihre verarmten Hintersassen zu, sie müssen diese Pflicht allein übernehmen und haben für Obdach der Verarmten zu sorgen, dagegen können sie verlangen, daß jeder wenigstens so viel für sie arbeitet, als die Miete beträgt. Um aber dieser lästigen Pflicht zu entgehen, haben die Gutsbesitzer schon seit langem dafür gesorgt, daß möglichst wenig Arme vorhanden sind. Wie ist das möglich?

Nach dem Heimatsgesetz ist jedes Rittergut von dem andern völlig getrennt, Freizügigkeit besteht nicht, kein Tagelöhner kann ohne Consens des Gutsbesitzers sich niederlassen, geschweige denn sich verheirathen. Entfernt er sich aber von dem Gute und bleibt 2 Jahre auswärt's, so hat der Gutsbesitzer nicht nöthig, ihn wieder aufzunehmen. Hat der Tagelöhner alsdann keine neue Heimat erworben oder ist er gar verarmt, dann fällt er als Heimatloser dem Landarbeitshause anheim.

Dieser Zustand führt die größten Unzuträglichkeiten mit sich. Die Begründung des häuslichen Glück's der Leute ist ganz in die Hand der Herren gelegt. Diese üben sowohl einen Einfluß auf die Wahl der Bräute als über den Zeitpunkt der Hochzeit aus. Häufig versagen sie die Heirath, wenn der Tagelöhner ein Mädchen von einem andern Dorfe heirathen will, ja sie veranlassen denselben sehr oft selbst die verlobte Braut zu verlassen,

um ein anderes von ihnen begünstigtes Mädchen zu heirathen. Am häufigsten aber versagen sie die Erlaubniß und geben so die Ursache zu den vielen unehelichen Geburten. Nicht achtbare Gründe, sondern frevelhafte Launen geben meistens den Ausschlag bei dem Heirathscensens.

Was aber noch schädlicher auf das Verhältniß der Herren zu den Tagelöhnern einwirkt, das ist das sittenlose Beispiel, welches die Herren selber geben. Es ist dies eine der schmachvollsten Seiten der Mecklenburgischen Zustände, eine Schande, die zum Himmel schreit. Sieht man die Kirchenbücher nach, von wem die meisten unehelichen Kinder auf dem Lande herühren, so sind es wahrlich nicht die Tagelöhner, sondern es sind die Herren Gutsbesitzer selber, es sind die Pächter, es sind die Inspectoren und Schreiber, es sind die Bedienten und Knechte, die alle von den Dorfmädchen, ja von den Tagelöhnerfrauen diesen Tribut in Anspruch nehmen. Aber nicht genug, daß einige bekannte Persönlichkeiten für 20 uneheliche Kinder ihres Dorfes Alimente zahlen müssen, daß eine Mutter ihre 15jährige Tochter mit der Bitte, sie noch ein Jahr gehen zu lassen, dem Inspector zur Prostitution verweigerte; diese Herren Gutsbesitzer und Pächter commandiren sogar Mädchen und Frauen zu diesem schmachlichsten Hofdienst, wenn sie gleichgestimmte Gäste haben.

Selbst ein Blatt, wie die „Hengstenberg'sche Evangelische Kirchenzeitung“, die doch sonst mit den politischen und kirchlichen Zuständen Mecklenburg's so sehr harmonirt, spricht sich in Beziehung auf die sittlichen Zustände auf den ritterschaftlichen Gütern sehr mißbilligend aus. Sie sagt wörtlich folgendes: „Zur Befriedigung ihrer Fleischeslüste müssen die Dienstmädchen und Tagelöhnertöchter, auch die jüngeren Tagelöhnerfrauen sich hergeben. Wo nicht eigenes Gelüste ihnen freiwillig entgegenkommt, wird der schwache Widerstand durch Furcht und Eigennuz überwunden. Dann heirathet der Tagelöhnersohn oder ein Knecht die vom Inspector abgenutzte Dirne und erhält dafür als Mitgift eine Kathenstelle. Aus Furcht schweigt er, wenn der Umgang auch mit der jungen Frau noch fortgesetzt wird, denn er weiß sich ganz unter des Inspectors Gewalt. Solches ist auch vielen Herrschaften keinesweges verborgen, wird aber von ihnen als ein unvermeidliches Uebel angesehen. Einem Inspector soll von seinem Principal selbst anempfohlen worden sein, sich zu seinem Vergnügen der Dirnen innerhalb des Ortes zu bedienen, um

nicht durch Besuche nach auswärts das wirthschaftliche Interesse zu veräußen.“

Es ist wirklich an der Zeit, daß man den Schleier über diese Schamlosigkeit lüftet, daß man nachweist, wie nicht bloß der Adel und die Gutsbesitzer, sondern auch die Bürgerlichen und die Pächter und die ganze Escorte Sitte und Anstand auf das schamloseste untergraben. Daher kommt es auch, daß die Zahl der unehelichen Geburten auf den ritterschaftlichen Gütern die ehelichen meistens überragt.

Wenn solche Zustände noch auf den ritterschaftlichen Gütern bestehen, so kann man sich nicht wundern, daß die Behandlung der Leute nicht im wahren Sinne human ist, daß die Arbeiter nicht als Menschen, sondern als Sklaven, als Sachen, als Zugvieh geschätzt und taxirt werden. Es überläuft uns heiß und kalt, wenn wir der gemeinen Gesinnung, der Lieblosigkeit, der Hartherzigkeit, des Eigennuzes, der Verachtung jenes Standes, der mit seinem Schweiß die Faulenzler ernährt, gedenken, der wir so oft bei bürgerlichen als auch adeligen Besitzern begegnet sind.

Diese Rechtlosigkeit, diese niedrige Stellung, diese Verachtung soll nicht drückend sein, sie soll nicht empören, nicht zu Widerstand und Auslehnung anreizen? Sagt nur immerhin, der Mecklenburgische Arbeiter ist am besten gestellt; nirgends giebt es Arbeiter, welche eine so gesicherte materielle Lage haben. Aber Ihr lügt in Euren eignen Hals hinein; jeder tüchtige Arbeiter ist seines Lohnes werth und schlechter ist die materielle Lage im Verhältniß anderwärts auch nicht. Glaubt Ihr, daß der Amerikanische Pflanzler seine Sklaven hungern lasse? Nein, auch dieser sorgt für das leibliche Wohl seiner Schwarzen; denn je kräftiger sie sind, desto besser können sie arbeiten. Also nicht das ist das Wichtigste, daß man nur den Mund voll hat und der Magen nicht knurrt, sondern daß man wie ein Mensch behandelt wird und sich als ein Mensch fühlen kann. Aber eine solche Behandlung ist unter Hunderten in Mecklenburg selten einmal anzutreffen. Fast alle Gutsbesitzer, adelige wie bürgerliche, sind danach bestrebt, die Kluft zwischen dem Herrn und dem Knecht möglichst weit zu machen. Schon das landesübliche „Er“, mit welchem noch in Mecklenburg der Tagelöhner angeredet wird, zeigt es, daß ein persönlicher Zusammenhang zwischen dem Herrn und dem Arbeiter selten ist. Alle Ausgaben für die Tagelöhner, für ihre verfallende „Hütung“,

für ihre Bildung durch die Schule werden ungerne und widerwillig gemacht. Es sind uns manche Güter bekannt, auf denen glänzende Schlösser gebaut sind, und Parks mit Seen und Höhen angelegt werden, aber die Dächer der Tagelöhnerwohnungen sind defect, durch die verfallenen Lehmwände der Rathen streift der Wind, nicht einmal ein Schornstein ist in dem Hause angelegt, um den widerlichen Rauch aus der Wohnung abzuleiten. Mürrisch und widerwillig wird den Tagelöhnern das ausbedungene Land verabreicht, gewöhnlich an der Stelle, wo der schlechteste Boden ist. Ja, selbst das Recht, Gänse zu halten, wird ihnen häufig geschmälert, denn es könnten diese ja in den gutsherrlichen Weizen gehen und dort Schaden anrichten. Das fühlen die Leute auch recht wohl, unwillkürlich muß ihnen der Abstand auffallen, in welchem sie von ihrem Herrn gehalten werden, unwillkürlich muß sich in ihr Herz Haß und Meid einschleichen gegen die, für welche sie frohnden und sclaven müssen. Und wenn nun gar noch äußerer Zwang in Beziehung auf Ehrfurchtsweisungen hinzutreten, wenn hier und da der Tagelöhner nur mit geneigtem Haupte ohne Kopfbedeckung an dem Schlosse vorbeigehen darf, oder wenn der Gutsherr ihn auch noch bei der täglichen Arbeit auf unrechtlche, gemeine und verächtliche Weise dadurch zu übervorthheilen sucht, daß Morgens die Hofuhr vorgestellt, Mittags nachgestellt wird und Abends nach dem Stande der Sonne gerechnet wird, wenn alle diese tausend kleinen Züge der Unterdrückung, der Erniedrigung, der Übervorthheilung zusammenkommen, da drücken sie auch das Herz eines solchen geknechteten Mannes mit Centnerschwere. Sein Herz ist zusammengeschnürt von den Banden der Knechtschaft, es dehnt sich nicht aus in Liebe und Freude und Freiheit. Aber all' sein Denken ist Sehnsucht aus dem Kerker hinaus. Er spart und darbt, um über das Meer zu gehen, um im freien Amerika wenigstens seinen Kindern ein besseres Loos zu bereiten; aber wenn er es nicht dahin bringen kann wegen zu großer Familie, wegen besonderen Druckes, wegen Krankheit und sonstigen Unglücks, so hofft er doch auf eine Zeit, wo er mit Sense und Dreschflegel die Bande wird sprengen können und wo auch er einen Antheil an dem schönen Lande bekommen kann, welches einst seinen Vätern gehörte und durch Gewalt und Betrug denselben von der Ritterschaft genommen ist.

Klagen haben wir oft gehört über die Leute. Nicht fleißig sollen sie sein, betrügerisch und roh, eigennützig und stumpf. Aber wer kann sich darüber wundern, daß es nicht anders ist, und daß mancher mit Recht über die Leute zu klagen hat. Wird ihnen nicht alles vorenthalten, um sie gesitteter, gebildeter, humaner zu machen? Werden nicht alle Mittel, lautere und unlautere, benutzt, um die Knechtschaft ihnen fühlbar zu machen? Wäre es nicht eine Thorheit der Leute, wenn sie sich übermäßig abarbeiten wollten, um doch gleichen Lohn mit dem Faulenzler zu empfangen? „Der Herr muß uns doch ernähren, und weniger, als er uns jetzt giebt, kann er uns später auch nicht geben, denn verhungern darf er uns nicht lassen“, so ist die Rede der Leute, und sie haben Recht, denn ein Tropf ist der, welcher nicht an sein Fortkommen denkt, wer nicht nach Freiheit und Selbständigkeit trachtet und seinen Schweiß einem Müßiggänger, einem Faulenzler, einem Schwelger, einem hartherzigen Tyrannen zu gute kommen läßt.

Besonders drückend macht die Lage der Tagelöhner der Arbeitszwang, der sich über alle Wochentage erstreckt. Will daher der Tagelöhner etwas für sich arbeiten oder einen nothwendigen Gang nach der Stadt unternehmen, so muß er schon einen Sonntag dazu wählen trotz des strengen Sonntagsgesetzes. Die Herren Pastoren zetern zwar Hölle und Teufel über den schlechten Kirchenbesuch, über die Schändung des Sabbath; aber die Verhältnisse sind der Art, daß sie nicht durch Declamationen geändert werden können, und daß es weit mehr zur Ehre dieser Herren gereichen würde, wenn sie zur Besserung dieser Zustände beitragen, als daß sie den Stein des Uergernisses auf die gedrückte Klasse der Tagelöhner werfen.

Die materielle Lage der Leute ist im Ganzen in Mecklenburg nicht drückend, gewiß nicht drückender wie in andern Theilen Norddeutschlands. Aber man täusche sich in Betreff des höheren Lohnes oder mancherlei Naturalgaben, die die Mecklenburgischen Tagelöhner vor andern voraus haben, nicht; es sind die Bedürfnisse, schon in Rücksicht auf das rauhe Klima und aus manchen andern Ursachen vielfältiger und auch theurer. Dieses in Anschlag gebracht, wird auch die Lage der Tagelöhner nicht für so glänzend angesehen werden können, als es officielle Federn gern darlegen möchten. Zwar von Verhungern hört man in Mecklenburg nichts, aber ein besonderes Wohlleben gibt es auch bei den Tagelöhnern nicht.

Für seinen zwangsmäßig zu leistenden Tagedienst erhält der Tagelöhner im Sommer und Winter den festen Tagelohn von 10 Schillingen; der Hofgänger aber, ein Knecht, den der Tagelöhner zu Frohndiensten sich halten muß, bekommt 6 Schillinge im Sommer, im Winter aber nur 5 Schillinge. Die Frauen, die auf Verlangen der Dienstherrschaft zur Arbeit gezogen werden können, erhalten denselben Tagelohn wie die Hofgänger. Nur während der Erntezeit empfangen beide Kategorien einen höheren Lohn, nämlich 7 Schillinge. Der Tagelöhner dagegen bekommt 4 Wochen während der Kleeernte 12 Schillinge, 6 Wochen während der Kornernte 14 Schillinge. Doch ist diese Erhöhung des Lohnes sowie anderweitige Vergünstigungen nicht auf allen Gütern gebräuchlich und hängt lediglich von dem Ermessen der Guts herrschaft ab.

Außerdem haben alle Tagelöhner seit dem Jahre 1848 etwas Land zur Nutznießung erhalten und zwar 80 D.-R. Garten-, 32 D.-R. Wein- und 70 D.-R. Kartoffel-Land, außerdem wird eine Kuh, die ihnen eigenthümlich gehört, im Sommer auf der herrschaftlichen Weide, im Winter in dem Stalle durchgefüttert. Füttern sie diese selbst durch, wie es auf einzelnen Gütern der Fall ist, so dürfen sie das dazu erforderliche Heu und zwar 2 Fuder sich selbst an einem dazu angewiesenen Platz erwerben; hin und wieder bekommen sie auch 60 D.-R. zu Roggen- und ebensoviel zu Hafer-Saat. Für die Wohnung müssen die Tagelöhner 40 Tage im Sommer a 6 Schillinge und eben soviel im Winter a 5 Schillinge unentgeltlich arbeiten. Endlich erwächst ihnen durch das Dreschen noch ein nicht unbeträchtlicher Gewinn, denn bei demselben erhalten sie ein Deputat, so daß sie sich bei günstigem Accord auf manchen Gütern 18—20 Scheffel Winterkorn und circa 30 Scheffel Sommerkorn erübrigen können; werden sie dagegen nicht mit Dreschen beschäftigt, so erhalten sie alle 4 Wochen von den Guts herren 2 Scheffel Roggen zu dem festen Preise von 1 Thaler, und einen Scheffel Gerste zu 36 Schillingen. Auf manchen Gütern bekommen die Leute auch Wollgeld sowie Malz zur Ernte, doch hängt das durchaus von dem Belieben der Guts herrschaft ab.

Die Abgaben sind dagegen höchst unbedeutend, denn sie bestehen nur in der außerordentlichen Contribution, die sich auf höchstens 24—36 Schillinge während des ganzen Jahres beläuft.

Wir haben diese statistischen Nachrichten für nothwendig gehalten, um den Lesern ein volles Bild der ländlichen Zustände zu geben; wir haben dieselben theils aus eigener Erfahrung, theils von kompetenter Seite geschöpft, namentlich aber von solchen Gütern, auf welchen die Leute notorisch am besten gehalten werden. Aber auf vielen Gütern ist die materielle Lage der Leute nicht so gut. Dort wird ihnen nur der einfache Tagelohn Jahr aus Jahr ein gezahlt, und außer dem gesetzlichen Acker erhalten sie nichts.

Aber die Tagelöhner sind mit ihrer ganzen Lage auch dort, wo sie am besten gehalten werden, nicht zufrieden; fragen wir uns, woher das kommt, so ist die Antwort darauf: 1) die Rechtsunsicherheit, welche das Leben der Leute drückend und abhängig macht, 2) die Stabilität, zu der sie und ihre Kinder verdammt sind, indem sie durch den Zwang der Heimatsgesetze ihre Lage weder materiell noch rechtlich verbessern können und endlich 3) die völlige Unmöglichkeit bei der agrarischen Gesetzgebung, ein Grundstück als Eigenthum zu erwerben und ihre Kraft zu eigenem Nutzen zu verwenden.

Daher streben die Mecklenburgischen Tagelöhner fort aus dem Lande, daher ist namentlich die Zunahme der Bevölkerung auf den ritterschaftlichen Gütern so unverhältnißmäßig gering zu dem Domanium und zu den Städten, daher recrutirt sich aus ihnen vorzugsweise die Auswanderung. Im Jahre 1857 betrug die Einwohnerzahl auf den ritterschaftlichen Gütern 135,860 Seelen; diese Zahl hat sich allerdings nur sehr unbedeutend aber doch immerhin bis zum Jahre 1861 bis auf 137,414, also in 5 Jahren um 1554 Seelen vermehrt, bis zu dem Jahre 1864 aber ist sie wieder auf 136,536 Seelen zurückgegangen, sie hat demnach in 3 Jahren um 878 Seelen abgenommen, ein sprechendes Zeugniß für die Zustände auf den ritterschaftlichen Gütern. Wer kann sich demnach noch wundern, daß bei gesteigerter Production Klagen über Mangel an Arbeitskräften laut werden, daß namentlich während der Erntezeit den freien Arbeitern nebst Wohnung und Beköstigung 24 Schillinge bis 1 Thaler gegeben werden muß?

Wie viel müssen wohl ausgewandert sein, wenn sich die Einwohnerzahl nach Ausweis des Staatskalenders um 878 Seelen vermindert hat, der ganze Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle während 3 Jahre abhanden gekommen ist? Diese einfache Thatsache ist schlagender als seitenslange

Klagen und Exclamationen. Macht die Arbeiter frei, löst sie los von dem Banne der Frohnpflicht, gibt ihnen die Möglichkeit einen kleinen Grundbesitz als Preis ihrer Arbeit selbstständig zu erwerben, laßt endlich die Lohnsätze nach der Nachfrage und dem Angebot sich regeln; dann wird die Auswanderung schwinden und die Arbeiternoth aufhören.

Endlich sorgt dafür, daß die Tagelöhner durch bessere Schulen gebildeter werden, verachtet diesen Stand nicht zu sehr, laßt ihn das Drückende seiner Lage nicht zu sehr empfinden, und er wird mit Freude arbeiten und nicht mit Murren. Es liegt aber alles dieses in der Hand der Ritterschaft selbst, sie bestimmt ja die Gesetze, sie giebt die Normen des Lebens für diesen ganzen Stand an, sie endlich hat die Sorge für Kirche und Schule übernommen, denn das Patronat über Kirche und Schule gehört nothwendig zur Vervollkommnung der Patrimonialherrlichkeit der kleinen Herren. Als eigener Gerichtsherr und eigener Polizeiherr muß der Ritter auch sein eigener Cultusminister sein. Eine große Anzahl von Pfarren, fast die Hälfte, wird von den Rittern besetzt; zwar müssen von ihnen 3 Candidaten zur Wahl gestellt werden, da aber der Einfluß auf die Leute zu groß ist, so ist die Wahl meist illusorisch, weil sie sich durchaus nach dem Willen der Herren richtet.

Für den Unterhalt der Geistlichkeit haben die Patrone selten bedeutende Ausgaben zu machen, da die Pfarren meistens mit hinreichendem Grundbesitz versehen sind, so daß sie recht wohl dotirte Pfründen sind; aber die Gutsbesitzer haben zu sehr günstigen Bedingungen den Pfarracker in Erbpacht und zahlen davon einen verhältnißmäßig geringen Canon. Da die Geistlichkeit größtentheils in ihrer materiellen Lage von den Rittern vielfach abhängig ist, so werden dieselben von der arbeitenden Klasse, und wohl nicht mit Unrecht, als die Genossen und Lobredner der Ritterschaft angesehen. Während so die Geistlichkeit mit zu der besitzenden Klasse, zu den Bundesgenossen der Ritterschaft zählt, wird der Schullehrerstand zu dem Proletariat herabgestoßen und befindet sich meistens auf ritterschaftlichen Gütern in einer sehr mißlichen Lage. Da seine Anstellung, sowie seine Kündigung, sein Gehalt und seine sonstigen Einnahmen ganz und gar von den Gutsbesitzern abhängen, so läßt es sich ermessen, in welcher Lage sich diese Klasse der ländlichen Bevölkerung befindet. Eine Seminarbildung wird überall nicht von den ritterschaftlichen Lehrern verlangt, denn

für die Ritterschaft bildet das großherzogliche Seminar keine Lehrer aus, nur für das Domanium, da möge denn jeder Ritter für sein eigenes Patrimonium sorgen. Natürlich ist diese Sorge nicht immer gerade die vornehmste, im Gegentheil giebt es noch recht viele Herren, die der Ansicht sind, daß Lesen, Schreiben und Rechnen recht unnütze Beschäftigungen für die Dorfjugend seien. Recht weit bringen die Leute auf dem Lande es überhaupt nicht, wie das am besten die Tabellen über den Stand der Bildung der Recruten nachweisen können, denn in den Jahren von 1853—1862 konnten von den aus dem Ritterschaftlichen ausgehobenen 2901 Recruten nur 701 gut lesen, 1693 aber nur längere Sätze und Worte mit Stocken, 472 hatten es nur bis zum Buchstabiren gebracht und 26 konnten Gedrucktes gar nicht lesen; bei dem Geschriebenen stellte sich die Sache noch ungünstiger, denn hier konnten von der Gesamtzahl nur 268 überhaupt gut, 903 aber stockend lesen, 947 buchstabirten mit Mühe die Schrift heraus, und 783 konnten Geschriebenes überall nicht lesen; leserlich und richtig schreiben konnten 173, dagegen langsam, unrichtig und undeutlich schrieben 1150, nur bis zum Buchstabenschreiben aus dem Gedächtniß hatten es 919 gebracht, und gar nicht schreiben konnten 659; endlich konnten rechnen in den 4 Species 285, dagegen mit Fehlern, ohne Sicherheit und nicht in allen Species rechneten 1261, schließlich hat die edle Kunst des Rechnens die Zahl von 1355 ritterschaftlichen Recruten gar nicht erlernt.

Aus dieser statistischen Darlegung gehen die Leistungen der ritterschaftlichen Schulen hervor, ohne Uebertreibung können wir daher sagen, kaum die Hälfte sämmtlicher ritterschaftlichen Schulen leistet das, was die allermäßigste Elementarschule leisten muß, denn kaum die Hälfte der Schüler bringt es zu einem fließenden Lesen, einem einigermaßen gewandten Schreiben und zum richtigen Rechnen mit den 4 Species.

Dieses wahrhaft elende Resultat der ritterschaftlichen Schulen hat seinen Grund darin, daß die Lehrer meistens sehr schlecht besoldet werden, so daß sie sich auf manchen Gütern nicht besser wie der Großknecht und nicht so gut wie der Bediente stehen, und dann darin, daß sehr viele Lehrer ohne die erforderliche theoretische und practische Bildung angestellt werden. Ein durchaus unverdächtiges Zeugniß legt dafür das „Neue Mecklenburgische Kirchenblatt“, das Organ der Kliefoth'schen Kirchen-

partei, in Nr. 26 des Jahres 1864 ab, indem es über den Bildungsstand auf den ritterschaftlichen Gütern folgendes mittheilt:

„Es war die Meinung ausgesprochen, das Schreibenlernen sei den Tagelöhnerkindern schädlich, und das Lesenlernen zur Arbeit nicht nöthig. Der Lehrer des Dorfes war bald ein Kuhhirte, der die Kinder hütete, sobald das Vieh in den Stall kam, nachher ein gebrechlicher Gärtner, der weder singen noch fertig lesen konnte, dann ein Tagelöhner, der nach etlichen Jahren um die Gnade bat, vom Schullehrer zum Statthalter (Tagelöhnervoigt) zu avanciren, endlich ein Weber, der alles Ernstes das Kommen des jüngsten Tages prophezeite, daraus, daß die Tagelöhnerkinder auch rechnen lernen sollten.“ Dürfen wir uns da noch über den traurigen Bildungsstand der ländlichen Bevölkerung wundern, können wir da noch erstaunen, wenn der Aberglaube in seiner gräßlichsten Gestalt erscheint, wenn Hexen und Gespenster und leibhaftige Teufelserscheinungen zu den gewöhnlichen Dingen gehören? Dieser verkommene Zustand des Landes, diese Vernachlässigung der geistigen Bildung der ländlichen Bevölkerung kann sich aber noch einst schwer rächen an der Ritterschaft, die jetzt so ruhig und sicher auf ihren Schlössern thront und von dem Schweiß der tagelöhnernden Heloten lebt. Eine neue Bewegung könnte leicht Scenen heraufbeschwören, wie sie so mannigfach in der ersten Revolution in Frankreich vorkamen. Freilich unsere Ritter lachen solcher Erinnerungen, sie haben ja nichts gelernt, als die für sie unumstößliche Wahrheit, daß sie allein zum Genusse, der Tagelöhner aber zu saurer Arbeit geboren sei, und daß jedes Streben nach Fortschritt, nach Bildung, nach Lebensglück für diese Klasse der Menschen verderblich und gefährlich sei.

Gutwillig werden diese kleinen Potentaten daher nichts von ihren „Rechten und Freiheiten“ aufgeben, zu der Erlösung und Befreiung ihrer Unterthanen werden sie nimmermehr die Hand reichen; sie wollen kleine Herren bleiben, sie sind deshalb ultraconservativ, ja insgesammt reactionär, denn alle Einrichtungen, die der Geist der neuen Zeit dennoch in das Land eingeschmuggelt hat, sehen sie mit feindlichen Augen an und suchen dieselben wieder zu beseitigen. So zeigt sich denn namentlich der unglückliche Einfluß, den jede Oligarchie und besonders die feudalistische Oligarchie in einem Lande übt, in dem ritterschafts-

lichen Theile des Landes am drückendsten. 652 kleine Tyrannen herrschen über das Land, jeder mit voller Souveränität auf seinem kleinen Bezirk, und ehe diese nicht ihrer patrimonialen Gewalt entkleidet sind, ehe sie nicht zu dem Niveau des modernen Staatsbürgers herabgestiegen sind, wird an diesem Theile des Landes keine Besserung, keine Hebung der Bevölkerung, kein Aufathmen der belasteten Einwohner möglich sein. Ja es würde sogar für Mecklenburg ein Fortschritt sein, wenn die Krone so gestärkt würde, daß sie in absoluter Machtvollkommenheit alle Hoheitsrechte an sich riße und die kleinen Herren ihrer Gewalt auf ihrer Scholle, ihrer gesetzgeberischen Gewalt über das ganze Land entkleidete, denn, so sagt Mommsen in seiner Römischen Geschichte mit Recht, „eine absolute Monarchie ist ein großes Unglück für die Nation, aber ein minderes, als eine absolute Oligarchie“. Erst wenn die Gutunterthänigkeit, der Heimats- und Heirathszwang, die patrimoniale Gerichtsbarkeit und Polizei, erst wenn der Arbeitszwang und die feste Lohntaxe aufhört, dann wird die ländliche Bevölkerung auf den ritterschaftlichen Gütern von dem Banne gelöst werden, der auf derselben liegt und ein freier Arbeiterstand der Anfrage und der gesteigerten Production genügen. Alle Reformversuche im Einzelnen und im Kleinen können nimmermehr das große Uebel beseitigen, nur einschneidende, totale Reform.

Einen sehr bedeutenden Theil des Landes und im Hinblick auf andere Staaten Europa's unverhältnißmäßig großen Theil bildet das großherzogliche Domanium; denn es umfaßt ein Areal von 105,67 D.=M. mit 206,143 Einwohnern, das heißt über Zweifünftel des ganzen Landes. Dieses großartige Domanium ist völlig absolut regiert und bildet also einen absoluten Staat in dem feudalen Mecklenburg. Gesetzgebung, Verwaltung, Besteuerung, Polizei, Gerichtsbarkeit, Cultus und Unterrichtswesen, alles ist völlig unumschränkt in den Händen des Großherzogs. Zwar ist es Gebrauch, daß dieselben Polizei- und Justizgesetze, welche in dem übrigen Lande gelten, nach fürstlichem Belieben auch für die Domänen Gültigkeit erhalten, aber in Bezug auf die Verwaltung gelten durchaus andere Normen, wie in den anderen Landestheilen. Sämmtliche Bewohner des Domaniums sind specielle Hinterlassen des Großherzogs, daher auch völlig unvertreten auf dem Landtage. Diese Stellung des Domaniums resultirt aber auch wiederum aus dem Wesen des feudalen Patrimonialstaats.

Der Fürst ist danach weiter nichts als primus inter pares, der größte Grundbesitzer, erwählt von den übrigen Grundbesitzern wegen eben dieses größten Grundbesitzes. Er übt in seinem Bezirk daher auch dieselben „Rechte und Freiheiten“, die die übrigen kleinen Herren auf ihrem angestammten Erbe ausüben, selber aus. So erklärt sich auch zugleich das Steuer- und Zollwesen der alten Zeit. Alle Ausgaben zur Bestreitung des Regierungswesens fielen in alter Zeit allein auf den Fürsten und seine Domänen, denn diese waren seit alter Zeit in Mecklenburg immer bedeutend; nur zu außerordentlichen Ausgaben wurde die Ritter- und Landschaft herbeigezogen und nur nach vorhergehender ausdrücklicher Genehmigung auf den Landtagen. Es war die Steuer also nur eine außerordentliche Unterstützung, die dagegen meistens auch eine Gegenleistung in Ertheilung von Privilegien zur Folge hatte, namentlich wenn sie von Bedeutung war.

Obwohl nun seit 1552 die Domänen sich bedeutend vergrößert haben, indem durch Säkularisation geistlicher Stifter zu dem Domanium 23,21 D.=M. hinzukamen, und ebenfalls durch Ankauf ritterlichlicher Güter seit 1748 noch 8,47 D.=M. an incamerirten Gütern erstanden worden sind, obwohl endlich die Bewirthschaftung des Domaniums wesentlich höheren Ertrag giebt durch Urbarmachung ehemaliger Wälder und wüster Stellen als früher, so sind doch die Forderungen an den Staat so bedeutend gestiegen, daß seit 1755 außer den bedeutenden Einkünften aus dem Domanium die ganze Ritterschaft zur Grundsteuer herbeigezogen ist. In früherer Zeit muß der Ertrag des Domaniums, das sich doch auf 63,89 D.=M. belaufen hat, sehr unbedeutend gewesen sein, denn alle Fürsten der älteren Zeit waren stark verschuldet und hatten geringe Einnahmen, während jetzt die Einnahme eine von Jahr zu Jahr gesteigerte ist. Wie hoch die Einnahme der Domänen sich beläuft, ist nicht offenkundig, da das Resultat nicht bekannt wird, vielmehr in den Acten der großherzoglichen Domänenkammer vergraben bleibt. Ob Ueberschüsse bei der Verwaltung herauskommen, wie hoch sich dieselben belaufen, was damit geschieht, alles dieses entzieht sich der öffentlichen Cognition. In dem Jahre 1848 beliefen sich nach dem damals veröffentlichten Etat die Einnahmen der Domänen auf 2,001,620 Thaler, zu welcher Summe sämtliche Domaniospachthöfe, 250 an der Zahl, damals die Pachtsumme von 878,671 Thalern ausbrachten; jetzt aber brin-

gen allein 177 Domonialpachthöfe nach den Berichten des statistischen Bureau's jährlich die Pachtsumme von 909,280 Thaler auf. Demnach muß eine bedeutende Steigerung der Einnahme in den letzten 16 Jahren auf dem Domanium eingetreten sein.

Das gesammte Domanium enthält an D.=Ruthen 253,440,192, das macht einen Hufenstand von $2684\frac{1}{30}$ Hufen. So viel befindet sich in Ackerkultur, außerdem aber 24 D.=M. in Forsten angelegt. Es gliedert sich das Domanium in 5 Marktstellen, von denen der größte, Ludwigslust, 5000 Einwohner hat, 650 Dörfer, 252 Höfe, 500 einzeln liegende Gehöfte, 290 Kirchen und 26 Kapellen. Außerdem befinden sich auf dem Domanium 250 Pachthöfe, 1387 Erbpachtstellen, 4122 Bauerstellen, die in Zeitpacht gegeben sind, 7312 Büdnerstellen und 2721 Häuslerstellen.

Aus diesen statistischen Angaben geht denn auch hervor, daß auf dem Domanium eine schon ziemlich gute Mischung von größeren, mittleren und kleineren Besitzungen stattfindet. Während die ritterschaftlichen Besitzungen bei weitem überwiegend großen Grundbesitz haben, mittleren verhältnißmäßig wenig, kleinern fast gar nicht, so ist namentlich in den letzten 50 Jahren in der Domonialverwaltung das Princip aufgestellt worden, durch Gründung kleiner Wirthschaften für die überschüssige Landbevölkerung zu sorgen. Das Verhältniß der größeren Besitzungen zu den kleineren, in Ruthenzahl angegeben, entzieht sich bisher unserer Betrachtung.

Noch muß bemerkt werden, daß im Jahre 1849 ein bedeutender Gütercomplex als fideicommissarisches Hausgut zur Garantie der Civilliste ausgesondert wurde. Diese Absonderung ist in praxi beibehalten, ohne daß sie de jure Bedeutung hätte; denn nach der Wiederherstellung des L.=G.=G.=G. und nach Beseitigung der Verfassung von 1849 ist das Domanium wieder vollständig fürstliches Eigenthum geworden, während es nach der constitutionellen Verfassung Staats eigenthum geworden war. Dieses Hausgut, welches besonders verwaltet wird, und aus welchem der Großherzog seinen Hofhalt bestreitet, umfaßt 68 Pachthöfe, 11 Erbpachtstellen, 37 Zeitbauerstellen, 89 Büdnerstellen und 53 Häuslerstellen, mit $229\frac{3}{4}$ Hufen und 3,077,731 D.=R. an Forstgrund, das macht etwa 8 D.=M. aus.

Die Verwaltung dieses großen Domaniums ist durchaus bureaukratisch. Ein Kammercollegium steht an der Spitze der

gesamten Domonialverwaltung und hat die Oberaufsicht über alle Districtsvorstände. Bis zum Jahre 1848 bestand diese Kammer als ein selbständiges Collegium neben der Regierung, der Präsident der Kammer war zugleich Chefminister eines eigenen Domonialstaates. Seit diesem Jahre aber steht dies Collegium unter der Oberleitung des Finanzministeriums; denn der jedesmalige Finanzminister ist zugleich Präsident der Domänenkammer. Es muß aber auch dabei wieder festgehalten werden, in Mecklenburg giebt es keinen Staatsminister, der dem Landtage irgendwie verantwortlich wäre, sondern nur fürstliche Diener; so ist denn mit dieser Einrichtung durchaus nicht die Sonderstellung der Domänen bedroht, vielmehr völlig conservirt.

Das Kammercollegium bildet die Aufsichtsbehörde für alle Localbehörden, es erläßt die verschiedensten Verordnungen, die in allen Aemtern Gültigkeit erlangen sollen, es greift aber auch in die Verwaltung der einzelnen Aemter dadurch ein, daß es jede neue Einrichtung in irgend einem Amte einer Prüfung unterzieht und die Genehmigung erteilen muß. Die einzelnen Räte üben überdies dadurch eine Aufsicht, daß sie einen ihnen zuertheilten District alljährlich bereisen, um sich von der Verwaltung zu überzeugen.

Das ganze Domanium ist wiederum in Aemter getheilt, die aus den altgermanischen Bogteien hervorgegangen sind. Es sind im ganzen 45 Aemter, die aber nur 26 wirkliche Verwaltungssämter bilden, da oft mehrere zusammengelegt sind. Die Beamten müssen alle Jurisprudenz studirt haben, weil sie zugleich Richter sind. An der Spitze der Verwaltung jedes Amtes steht ein Amtshauptmann, ihm zur Seite Amtmänner, Amtsverwalter und Amtsmitarbeiter; alle diese zusammen bilden ein Collegium, welches nach Stimmenmehrheit entscheidet; die Auditoren dagegen haben noch keine Stimme.

Dieses Beamtencollegium übt ganz dieselben Rechte aus, wie die Ritterschaft auf ihrem Grund und Boden. Da der Großherzog ja Patrimonialherr des Domaniums ist, so tritt das Amt in seine Rechte ein. Es führt die Aufsicht über alle Amtseingejessenen, keine Einrichtung innerhalb des Amtsbezirks kann sich seiner Controle entziehen. Es schreibt dem Bauern Saat und Saatfolge vor, es erstreckt sein Oberaufsichtsrecht bis auf die Düngersammlung, keine Thüre im Stall, Scheune oder Haus darf verändert werden ohne die Bewilligung des Amtes; kurz die Amtsinjassen erfreuen sich einer recht patri-

monialen Vormundschaft; die 200,000 Eingefessenen des Domaniums sind nach Mecklenburgischer Verfassung noch völlig minorenn. Damit aber auch alle die Hinterlassen des Großherzogs rechten Respect vor seinen Bureaukraten haben, damit der Bauer und der Pächter sich jederzeit recht tief vor dem Herrn Amtshauptmann verneige, darum ist ihm auch die Polizeigewalt über seine Amtseingefessenen übertragen. Diese Gewalt ist in echt patrimonialer Weise unbegrenzt und willkürlich. Mit Gensd'armerie und Landreitern wird ihnen täglich der gehörige Respect eingelöst, ihnen täglich klar gemacht, daß sie eben noch unmündig sind und sich sucheln und schuhriegeln lassen müssen von diesen Herren nach der Gebühr. So ein Gensd'arm ist unbeschränkter Polizeimonarch in einem Dorfe; sobald er sich nur blicken läßt, eilt alles hinzu, um den gestrengen Herrn eiligst durch Speise und Trank zu besänftigen. Aber noch weit gefürchteter tritt der Landreiter auf. Höchst originell und charakteristisch war es z. B., wie auf dem letzten Wettrennen zu Schwerin der Amtslandreiter mit seinen hohen Reiterstiefeln und seiner kurzen Knutenpeitsche die Bauern commandirte und gewaltig mit seiner Knute hantirte, die einzelnen Sieger wurden alsdann durch Gensd'armen zum Großherzoge escortirt, vor dem sie meistens eine höchst komische Reverenz machten. Da einmal rächten sich die Bauern an dem gestrengen Herrn Landreiter, im vollen Galopp kamen sechs einhergesprengt und rasten noch über das Ziel hinaus in wilder Carriere, alsbald sprengt der Landreiter mit seiner Knute heran, um die Bauern mit der drohenden Neunschwänzigen zu besänftigen, aber o weh! Die ganze Escorte jagt höchst respectwidrig auf den gestrengen Monarchen ein und rennt ihn mitjammt seinem Rosse zu Boden, zu dem unendlichen Jubel der zahllosen Zuschauer. Aber auch in den Dörfern befinden sich stehende Beamte, welche die Ortspolizei zu üben haben; das sind in den Flecken die von dem Amte ernannten Ortsvorsteher, auf den Höfen die Pächter und in den Dörfern die Schulzen, die ebenfalls von den Aemtern auf Lebenszeit ernannt werden. Von einer Wahl ist nirgends bei diesen Beamten die Rede, sie sind alle durchaus amtlich ernannt. Das beweist auch der Knüppel, den der Schulze den Hauswirthem zusendet, wenn er ihnen eine Mittheilung von dem gestrengen Herrn Amtshauptmann zu machen hat. Es scheint beinahe, als ob dieser traditionelle Knüppel ein Sinnbild und Schreckbild der patrimonialen Macht ist.

Endlich steht den Aemtern auch die gesammte Gerichtsbarkeit, sowohl die Civil- als Criminaljustiz zu Gebote, so daß sich damit die Omnipotenz des Amtes vollendet. Es wird zwar viel von der Bildung und Humanität der Amtsbehörden gesprochen, aber allzuweit geht dieselbe doch sicher nicht, denn bis dahin ist uns noch nie ein Bauer vorgekommen, der so recht mit Liebe von seinem Amte gesprochen hätte, vielmehr Mißtrauen und Abneigung findet sich sehr viel. Es ist aber auch nicht anders möglich, selbst der Mecklenburgische Bauer und Tagelöhner, für dessen geistige Entwicklung doch so wenig geschehen ist, fühlt sich nicht recht wohl unter dem Drucke seiner Vormundschaft; es drücken ihn denn doch die Sklavensketten noch zu arg, als daß er frei aufathmen könnte. Ueberall Quängelien und Belästigungen, eine wunderbare Regierungswissenschaft, die alles beaufsichtigt und alles besser wissen will und den Landbewohner auf Schritt und Tritt belauert und zu übervorthellen sucht, kann wahrlich nicht ermunthigen und freie, frohe Menschen schaffen.

Natürlich werden die Herren Bureaukraten vom Amte, vom Amtshauptmann bis zum Landreiter, das Urtheil zu hart finden, aber sie theilen das Loos aller derer, die selbst mit bestem Willen alles für das Volk, aber nichts durch das Volk wollen; sie erreichen eben, trotz der umsichtigsten Thätigkeit und der besten Principien ihr Ziel nicht; statt zu beleben, lähmen sie; ja selbst die geringste Selbstregierung und Befreiung würde mehr wirken zur Entwicklung der reichen Kräfte, als die am besten durchgearbeiteten Verordnungen, denn es gilt hier das Sprüchwort so recht in seiner tiefsten Bedeutung: „Was der Rath der Verständigsten nicht sieht, das übet in Einfalt ein kindlich Gemüth.“

Sämmtliche Bewohner des Domaniums mit Ausnahme der großherzoglichen Beamten theilen sich in drei große Klassen, nämlich in Erbpächter, in Zeitpächter und in besitzlose Arbeiter oder Tagelöhner. Die letzte Klasse ist die bedeutend überwiegende auf dem Lande. Der Besitz der Erbpächter ist stabil, denn ihnen ist das Grundstück erblich übergeben, ohne daß sie von demselben etwas verkaufen, noch etwas hinzukaufen dürfen. Die Einrichtung der Erbpachtungen ist erst im vorigen Jahrhundert aus dem Bestreben, die Bauern zu bessern und ferner, um kleine Besitzungen zu schaffen, getroffen worden. Es hat aber auch diese Einrichtung zugleich wesentliche Vortheile für

die Grundherrschaft; denn die Erbpächter müssen sämtliche Gebäude und die ganze Hofwehr ankaufen und auch später in Stand halten; dafür erhalten sie den Acker in erbliche Pacht und haben einen, alle zwanzig Jahre nach den durchschnittlichen Kornpreisen zu regulirenden Kanon zu bezahlen, der verhältnißmäßig größer ist, als der Kanon der eigentlichen Bauern.

Da aber diese ganze Einrichtung mehr zum Nutzen der Grundherrschaft als zu dem der Hospächter ist, so findet man denn, daß diese Erbpächter, welche den mittleren Grundbesitz repräsentiren, meistens zurückgeblieben sind in der Bodencultur. Es giebt im ganzen 1387 Erbpachtstellen, allerdings nicht gerade übermäßig viele; sie sind meistens in den Händen sogenannter Dekonomen, nicht eigentlicher Bauern, ihre Wirthschaft ist zwar besser, aber ihre Stellung selbst ihnen noch lange nicht genügend. Der Verfasser der „domanialen Verhältnisse“ klagt sie an, daß sie Amt und Amtsgericht mit ihren Quereken überschütten, nur gezwungen die Dorfslasten tragen, und gar von freiwilligen Beiträgen, z. B. zu Kirchenglocken, Orgeln, Feuerspritzen, den Naturalien für Dorfsarme u. s. w., worin die Opferfreudigkeit des alten Mecklenburgischen Bauernstammes so glänzend hervortritt, vollends sich fernhalten.“ Dieser Zustand ist aber ein Kennzeichen davon, daß die Lage der Erbpächter eine durchaus nicht befriedigende ist. Es muß diesem Mittelstand die Abhängigkeit seiner Lage im höchsten Grade drückend und beschwerlich sein. Während die Rittergutsbesitzer freie Souveräne auf ihrem Grund und Boden sind, stehen sie selbst in dem strengsten Abhängigkeitsverhältniß.

Der Erbpächter hat außer seinem Kanon alle Dorfslasten nach der Vertheilung des Amtes zu tragen und kann sich diesen Pflichten nicht entziehen. Durch diese mancherlei Lasten kommt es denn auch, daß die Erbpächter sehr schwer und nur gegen hohen Zinsfuß Capitalien bekommen können. Der Capitalist besinnt sich erst lange, ehe er dem Erbpächter ein Capital übergiebt, er zieht den Rittergutsbesitzer als den, dessen Privilegien allgemein bekannt sind, bei weitem vor. Dadurch erwächst aber dem Nationalwohlstande ein wesentlicher Schade: denn die nothwendigen Meliorationen, die sich nur mit Hülfe bedeutender Capitalien ausführen lassen, müssen unterbleiben und der Erbpächter bleibt in seiner Bodencultur zurück.

Es ist daher vielfach vorgeschlagen worden, um diesem Uebel abzuhelfen, sollten die Erbpächter durch Ablösung des

Kanons freie Besitzer werden können. Gewiß ist das sehr practisch und verständig. Durch eine solche Reform könnte in kurzer Frist ein bedeutendes Capital gewonnen werden, mit welchem wiederum große Gütercomplexe der Ritterschaft zur Zerlegung in Bauerhöfe gewonnen werden könnten. Aber diese Reform bedingt die Beseitigung des Patrimonialstaates. So lange die feudale Verfassung in Mecklenburg in Kraft bleibt, ist dies unmöglich; denn unter welcher Gerichtsbarkeit sollten diese freien Erbpächter stehen, doch wohl nicht mehr unter dem Amtsgericht, oder wollte man ihnen gar die Patrimonialgerichtsbarkeit auf ihrem Grund und Boden verleihen? Daraus erhellt klar, wie alles in Mecklenburg ineinandergreift. Eine Reform auf einem Gebiete verlangt dieselbe auf allen Staatsgebieten. Flicker und Stümpfern verschlägt gar nichts.

Eine zweite Klasse der Erbpächter sind die Büdner. Diese kleinen Landwirthe sind durch die Herzöge Christian Ludwig und Friedrich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts ins Leben gerufen, um das durch Kriege entvölkerte Domanium wieder anzubauen. Es wurde denselben nur eine kleine Ackerpertinenz von 100 D.=R. übergeben, außerdem erhielten sie Materialien zum Anbau und Weidgerechtigkeit auf der Communalweide. Dafür mußten sie einen jährlichen Kanon von 4 Thalern entrichten. Im Anfang dieses Jahrhunderts sind ebenfalls Büdnerreien entstanden, aber auch diese nicht unter günstigeren Bedingungen, meistens auf steilem und schlechtem Boden.

Da nun später die Communalweide separirt wurde, so sind diese Büdner mit der Zeit vergrößert worden, so daß sie jetzt ein Areal von 800—2000 D.=R. in Erbpacht haben. Solche kleinen Landwirthe entstehen noch fast bei jeder Ackerregulirung, die beim Erlöschen eines Zeitpachtcontractes in der Regel vorgenommen wird. Im Ganzen giebt es jetzt 7312 Büdnerstellen. Wie viel D.=R. diese Büdnerstellen aber zusammen haben, können wir bis jetzt nicht angeben, weil darüber noch nichts veröffentlicht ist.

Diese Stellen gehen eben so wie die Erbpachthöfe durch Kauf oder durch Erbschaft von einem Besitzer zum andern. Ein Büdnerhof verleiht die Besitzurkunde, die aber bei jedem Besitzwechsel von der Grundherrschaft aufs neue bestätigt werden muß. Daher darf denn von der in der Urkunde angegebenen Ackerparcelle nichts abgenommen, aber auch nichts hinzugesügt werden; die Büdnerreien sind demnach stabil, so daß ein Büdner

stets nur eine Büdnererei besitzen kann. Mag nun manche Büdnerstelle ausreichend sein, viele sind aber gewiß zu klein, um eine Familie von dem bloßen Ertrage des Ackers ernähren zu können. Obwohl es nun den Büdnern jetzt gesetzlich erlaubt ist, auch Besspannung zu halten, so wird doch dadurch ihre Lage noch nicht wesentlich gehoben. So kommt es denn, daß manche zu irgend einem Pflückerhandwerk ihre Zuflucht genommen haben, aber auch hier sind sie sehr beschränkt, denn nicht alle Gewerbe dürfen auf dem Lande betrieben werden. So führt diese ganze Klasse der Büdner ein kärgliches Leben. Mit zu vielem Acker belastet, um als Tagelöhner bei größeren Gütern arbeiten zu können, haben sie doch meistens zu wenig wiederum, um davon allein ihre Familie ernähren zu können, zumal da an eine intensive Ackerbestellung, oder gar an die Cultur von Gartengewächsen u. gar nicht zu denken ist. Würde dagegen die Theilbarkeit des Grund und Bodens und danach auch das Recht, kleinere Büdnerereien zusammen zu legen, zum Gesetz erhoben, so würde sich allmählig eine Anzahl von Büdnerstellen herausbilden, die recht gut ihren Mann ernährte; den übrigen, die noch kleine Parcellen behielten, aber nach Aufhebung des Zunftzwanges die Möglichkeit, durch Handwerksbetrieb gut fortzukommen, erleichterte.

Da der Bureaukratismus es nicht erlaubt, daß der alle zwanzig Jahre regulirte Kanon abgelöst wird, so bleiben diese Büdner natürlich in derselben polizeilichen Abhängigkeit, wie die übrigen Erbpächter, sie werden eben so gut zu Personal- und Meallasten von den Herren am grünen Tisch hinzugezogen, als die Zeirpächter und haben daher nur den Vortheil der Verkäuflichkeit ihres Hauses und ihrer Hofwehr.

Endlich die kleinsten Erbpächter sind die Häusler, die dritte und letzte Gattung, welche auch erst in diesem Jahrhundert entstanden ist. Dieses Institut wurde im Jahre 1846 begründet und hat sich seit der Zeit sehr schnell vermehrt, denn es bestanden bereits 1847: 142, 1852: 1795, 1857: 2161, 1862: 2468 und im Jahre 1864: 2721. Es lag nämlich im Interesse der Domianalkammer, möglichst billig zu guten, soliden Arbeiterwohnungen zu kommen; deshalb entschloß sie sich, an den Orten, wo ein Rathen abgängig geworden war, gegen ein Erbstandsgeld im 25fachen Betrage des Kanons, der nach den allgemeinen Erbpachtgesetzen entrichtet wird, dem Arbeiter eine

Grundfläche von 25 D.-R. zu Haus- und Hofplatz und eine von 60 D.-R. zu Gartenländereien in Erbpacht zu geben. Alsdann muß der Häusler ein gesetzlich normirtes Haus von 49 Fuß Länge und 29 Fuß Tiefe nach dem neuen Normalrisse von 1864 auf seine eigenen Kosten aufführen. Der Häusler ist also Hausbesitzer, er muß demnach alle Communallasten, Real- und Personalsteuern tragen, seine Erbpacht für die 85 D.-R. Land und eine jährliche Recognitionengebühr von 28 Schillingen entrichten. Da er zu dem Bau des Hauses 800—1300 Thaler Capital gebraucht, selten aber mehr wie $\frac{1}{4}$ der Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten kann, so muß er sofort Capitalien anleihen, die er mindestens mit 4—4 $\frac{1}{2}$ Procent verzinsen muß. Dadurch geschieht es denn, daß die Häusler zu einer für ihre Verhältnisse sehr hohen Miete wohnen, denn dieselbe beträgt zwischen 32—60 Thalern, während die ritterschaftlichen Tagelöhner nur eine Miete von 9 Thalern 8 Schillingen für sich und für den Hofgänger zu entrichten haben. Da die Ackerfläche nicht größer ist, wie bei den ritterschaftlichen Gütern, so hat diese Einrichtung wohl nur den einzigen Zweck, auf Kosten des Arbeiterstandes dem Fürsten die Last abzunehmen, für die Arbeiter neue Wohnungen zu bauen. Das ist die feudale Sorge für den Arbeiterstand, ein Feschen Acker gegen reichliche Bezahlung geben sie hin, daß die Arbeiter auf ihre Kosten ein Haus sich erbauen. Damit aber der Häusler nicht zu üppig werde und zu seinen Zinsen komme, ist ihm verboten, Mietsleute in sein Haus aufzunehmen. Obwohl die Häusler sich nur aus den ansässigen Bewohnern des ganzen Domaniums recrutiren dürfen und Arbeiter aus der Ritterschaft und den Städten nicht aufgenommen werden, so haben sich doch selbst unter diesen höchst ungünstigen Bedingungen eine große Reihe von Arbeitern im Domanium bereit gefunden, ihr kleines Capital im Interesse des Fürsten anzulegen. Wie würde erst die Neigung des Mecklenburgischen Landvolks, sich ein kleines Eigenthum zu erwerben, fruchtbar werden, wenn der Grund und Boden freigegeben würde und jeder Arbeiter eine kleine Parcellle als freies Eigenthum erwerben könnte, um eine Wohnung aufzuführen, die er auch vermieten könnte.

Diese drei Klassen der domanialen Bevölkerung, die Erbpächter, die Büdner und die Häusler, haben demnach alle drei das Gemeinsame an sich, daß ihnen die Gebäude und das eiserne Inventarium gehört, während sie für die Grundfläche

einen Kanon bezahlen müssen, der alle 20 Jahre regulirt wird. Da nun dieser Kanon keineswegs geringer ist, als bei den Zeitpächtern, so liegt der Unterschied nur in der Veräußerungsfähigkeit und in der unbedingten Vererbung des Grundstücks, im übrigen aber hat die Landesherrschaft wesentliche Vortheile dadurch, daß sie die lästige und kostspielige Sorge für den Aufbau und die Erhaltung der Gebäude losgeworden ist. Der Größe nach haben 77 Erbpachtgehöfte in mittlerem Durchschnitte 112,000 D.=R., die übrigen 1310 bäuerlichen Erbpachtstellen sind mit einem Bestz von 20,000 bis 30,000 D.=R. versehen, die 7312 Büdner haben durchschnittlich ein Areal von 800—4000 D.=R. und die 2721 Häusler haben von 20—100 D.=R. Ländereien.

Der bei weitem größte Theil des Domaniums ist in Zeitpacht gegeben. Auch hier unterscheiden sich wieder die großen Pachthöfe von den kleinen Wirthschaften. Jene sind unbedingt Zeitpachten. In der Regel werden die Pachthöfe auf einen Zeitraum von 14—21 Jahren öffentlich meistbietend verpachtet. Diese Pacht ist daher sehr bedeutend und hat sich von Jahr zu Jahr gesteigert. Bei der verhältnißmäßig geringen Anzahl mittlerer und der bedeutenden Anzahl großer Güter ist die Concurrenz so stark, daß lange nicht alle Mecklenburgischen Landleute, welche die Mittel dazu haben, zu einer Pacht in ihrem Vaterlande kommen können und daher in das Ausland gehen. Durch diese gesteigerte Nachfrage nach Pachtungen haben diese eine so bedeutende Höhe erreicht, daß die 177 Domanialzeitpachthöfe eine Pachtsumme von 909,280²/₉ Thalern jährlich aufbringen. Dazu kommen noch 68 Haushaltspachthöfe, so daß es im ganzen 255 große Pachthöfe giebt, welche ein durchschnittliches Areal von 180,000 bis 190,000 Quadratruthen Acker enthalten. Diese großen Güter sind ganz auf demselben Wege entstanden, wie die großen ritterschaftlichen Güter. Sie sind namentlich nach dem 30jährigen Kriege durch die Zusammenlegung verödeter Bauerhöfe aufgerichtet worden. Sie sind aber der Sitz der besten Landwirthschaft, denn durch die hohe Pacht sind die Pächter gezwungen, ihre Wirthschaft möglichst rationell zu betreiben. Freilich findet sich auch hier vielfach noch der große Irrthum verbreitet, als ob je größer das Gut sei, um so ergiebiger es auch sein müsse. Dieser Grundsatz, der noch fälschlich bei vielen Landleuten in Mecklenburg für unumstößlich gilt, ist aber im höchsten Grade irrig,

denn ein Gut, welches größer als 2000 Morgen ist, wird niemals intensiv genug bearbeitet werden können. Daher würde es auch nach dieser Seite vortheilhaft sein, wenn die Domankammer znnächst alle Pachthöfe auf dieses Maß reducirte. Die Pachtsumme variirt nach der Bonitirung des Aekers, nach der Größe des Gutes und nach den Abzugsquellen. Damit die Kammer völlig sicher geht, muß der Pächter beim Antritt der Pachtung die volle Jahrespacht als Caution stellen, alsdann muß er in den gesetzlichen Quartalen seine Pacht an die Kammer zahlen und endlich hat er die gewöhnlichen Personalsteuern und die allgemeinen Grundlasten zu tragen. Der Contract verpflichtet ihn außerdem zu einer ganzen Reihe von Lasten und Pflichten, Rechte dagegen, d. h. namentlich politische Rechte werden ihm nicht verliehen. Er hat eben so wenig eine politische Vertretung wie der Bauer und Tagelöhner. Von dem Grund und Boden, sowie von den Gebäuden gehört ihm nichts, doch sind genaue Bestimmungen über die Erhaltung und Pflege des grundherrlichen Eigenthums in den Contract mit aufgenommen, dagegen gehört ihm „die Hofwehr“, d. h. das lebende und todte Wirthschaftsinventar. Trotz den zahlreichen Bedingungen, welche die Hospächter zu erfüllen haben, sind sie meistens doch recht wohlhabend und ihre Wirthschaft in blühendem Zustande. Das kommt daher, daß sie die intelligenteste Klasse unter der ländlichen Bevölkerung sind und am besten in die Geheimnisse der Landwirthschaft eingeweiht sind.

Neben diesen großen Hospächtern findet sich eine zweite Klasse von mittleren und kleineren Zeitpächtern, die eigentlichen Bauern oder Hauswirthe. Diese haben ein Areal von circa 3000 bis 30,000 D.=Muthen in Pacht. Sie waren unzweifelhaft ehemals die Besitzer ihrer Hufe und nur zu bestimmten Leistungen an den Patrimonialherrn verpflichtet. Aber wie die ritterschaftlichen Bauern ihr Erbrecht mit der Zeit verloren haben, so ist es auch den Domankambauern gegangen. Auch sie sind mit einer solchen Masse von Lasten überbürdet worden, daß sie dieselben nicht mehr tragen konnten und immer tiefer sanken. Konnten sie ihren ungemessenen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, so trat unbarmherzig die Execution, ja die Abmeierung ein. So haben sich auch die Domankambauern stets vermindert, dennoch ist in der neueren Zeit, namentlich in diesem Jahrhundert dieser Stand wieder mehr berücksichtigt worden. Aber nach langer Unterdrückung kann sich derselbe nur

langsam erholen, zumal da er immer noch unter der strengsten Vormundschaft erhalten wird. Das ungewisse Besitzthum und die jahrhundertlange Leibeigenschaft hat diesen Stand so darnieder gedrückt, daß noch jetzt keine Selbständigkeit und frisches Fortstreben zu finden ist, sondern knechtische Furcht und Abhängigkeit von der Amtsbureaucratie.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Kammer sich bemüht hat, etwas für die Entwicklung dieses Standes zu thun. Die Communalwirthschaft ist fast ganz verschwunden, und fast alle Bauerhufen sind separirt; dennoch wird jede Bauerschaft beim Erlöschen des Dorfcontractes aufs neue regulirt und hin und wieder die Bauerhöfe beschnitten, jedoch behält der einzelne Bauer seine separirte Hufe, denn eine Abmeierung findet selten statt. Es ist nämlich durch Observanz wiederum ein allmäliges Anrecht auf die Hufe entstanden, die auf die Erben des Bauern übergeht, jedoch nur nach dem Willen und Ausspruch der Kammer. Ein legitimes Successionsrecht besitzt kein Hauswirth, nicht einmal ein Recht darauf, seine ganze Lebenszeit hindurch seine Hufe zu behalten. Daher wird nur ein Sohn Erbe des Gehöftes, die übrigen Nachkommen können keinerlei Anspruch auf Entschädigung erheben. Der Contract wird alle 12—14 Jahre für eine ganze Dorfsfeldmark erneuert und alsdann wird die Pacht für die nächste Periode von Seiten der Kammer festgesetzt. Eine freie Disposition über den Acker steht den Hauswirthen ebenfalls nicht zu, denn sie dürfen kein Stück ihres Ackers wieder verpachten, nicht mit andern Bauern zur Hälfte säen, noch auf ihrem Acker für andere säen, noch dürfen sie Heu, Stroh oder Dung von ihrem Acker entfernen. Auch keinerlei Gehöftsschulden können von ihnen contrahirt werden. Ueber die Nutzung des Ackers enthält der Contract ebenfalls Bestimmungen, welche jetzt allerdings nicht mehr so ins einzelne eingehen, wie früher. Durch alle diese zahlreichen Beschränkungen, durch die beständige Aufsicht über die Wirthschaft des Bauern wird derselbe in einem großen Druck erhalten und kann unmöglich zu einem selbständigen und freien Landwirth werden. Dazu kommt, daß das Inventar des Hofes, die Hofwehr nicht das Eigenthum des Bauern ist. Es wird ihm so wie sämmtliche Baulichkeiten bei der Feststellung des Contractes amtlicherseits überliefert und er hat es dafür bei Strafe der Abmeierung in unversehrtem Stande zu überliefern. Aber nicht bloß eine Deterioration des Gehöftes in irgend einer

Weise ist verboten, es ist sogar der Bauer zu einer Melioration contractlich verpflichtet.

So haben die Bauern außer ihrem Pachtzins eine große Reihe von Lasten. Sie haben sämtliche Personalsteuern und die ordentlichen und außerordentlichen Realsteuern zu tragen, sie sind zu Baulasten, zu Wegeverbesserungen, zu Kirchenbauten, zu allerlei Fuhren verpflichtet, ja sie müssen bei Dorfsbauten nach der Repartition des Amtes sämtliche Dienste leisten, die ihnen vom Amte aufgetragen werden. Bei eigenem Bau muß der Hauswirth die Maurermaterialien kaufen und den Bau vorschriftsmäßig ausführen. Diese zahlreichen Lasten machen es ganz unmöglich, daß die Bauern wirtschaftlich fortkommen. Wo alles polizeilich geordnet und der Contract nicht von zwei gleichen Contrahenten freiwillig eingegangen wird, wo derselbe zwangsmäßig auferlegt wird, da kann man sich nicht wundern, daß der Bauer stets minderjährig bleibt und sich nicht fortbewegt. Er ist froh, wenn er allen seinen Lasten und Pflichten nachkommen kann, er denkt nicht daran, seine Hufe über die contractliche Bestimmung hinaus zu heben, er spart nicht für künftige Zeiten, er stledt sich eben fort, denn jeden offenkundigen Fortschritt muß er befürchten als einen Grund zur Steigerung seiner Lasten. So hat er kein Herz für seine Scholle, die ihm nicht zu seinem Nutzen, sondern zu dem der Grundherrschaft übergeben wird. Kümmerst es diesen in irgend einer Weise, dann tritt das Schreckensgespenst der Abmeyerung an ihn heran, dann weiß er, daß er alles verloren hat außer seinen kleinen Ersparnissen, dann muß er Haus und Hof, das Vieh, das er mühsam aufzog, verlassen. Nun ist zwar in neuer Zeit vielfach von Seiten der Kammer der Plan, sämtliche Bauern in Erbpächter zu verwandeln, ventilirt worden, aber die Ausführung wird noch auf vielen Widerspruch stoßen, denn der Bauer ist nun einmal mißtrauisch gegen alle Unternehmungen der Kammer und kann sich nicht überzeugen, daß sie etwas zu seinem Besten will. Diese Halsstarrigkeit der Bauern hat zu dem landesüblichen Auspruch Anlaß gegeben: Wenn der Bauer nicht muß, regt er weder Hand noch Fuß. Diesen obstinaten Charakter zu besiegen, wird einer Bürokratie niemals gelingen, erst wenn der Bauer zu seinem Nutzen arbeitet, wird er mobiler werden. Die Freiheit allein entfesselt die Kräfte, daher muß es die Aufgabe einer humanen Gesetzgebung sein, den Bauernstand frei zu machen, nur so wird das große Areal, welches die

Hauswirth im Domanium noch inne haben, einen volkswirthschaftlichen Nutzen haben. „Dann wird aber“, so sagen die Verehrer des Patrimonialstaates, „der Bauernstand einen ganz andern Charakter erhalten.“ Allerdings wird er das, er wird nicht mehr der slavische, knechtische, furchtsame Hinterfasse sein, der mit Demuth an den Lippen des gestrengen Herrn Amtshauptmanns hängt, es wird eine völlige Charakteränderung eintreten; Bildung und Intelligenz wird nicht mehr zurückgehalten werden von dem Bauernstande, und er wird nicht mehr kastenartig abgesondert sein als eine Kaste der Ackerbauer, zu der Studirte, Lehrer und städtische Handwerker nicht hinzugelassen werden dürfen, sondern er wird sich frei von oben und unten recrutiren und wird zum Nutzen des Ganzen seinen Acker rationell bewirthschaften.

Außer diesen Erb- und Zeitpächtern giebt es in dem Domanium eine große Anzahl von Mietseinwohnern, welche sich lediglich von ihrer Hände Arbeit ernähren. Es ist der bei weitem größte Theil der Domanialbevölkerung, denn es sind wenigstens 25—26,000 Familien, d. h. 130—140,000 Menschen. Sie leben in ganz ähnlichen Verhältnissen wie die ritterschaftlichen Tagelöhner und was wir über diese gesagt haben, läßt sich auch bei dieser großen Bevölkerungsklasse lediglich wiederholen. Diese ganze Klasse theilt sich aber nach ihrem verschiedenem Dienstverhältniß in Hoftagelöhner, Gehöftstage-löhner und Einlieger. Das Verhältniß der Hoftagelöhner, welche auf den großen Gehöften in ähnlichen Verhältnissen wie die ritterschaftlichen Tagelöhner sich befinden, ist seit 1848 durch Regulative von der Domanialkammer geordnet. Sie erhalten eine Kathenwohnung, 50—60 D.=R. Gartenland, 100 D.=R. Kartoffeln, 30 D.=R. Leinland und 15 D.=R. für jeden Hofgänger. Ebenfalls wird ihnen eine Kuh durchgefüttert, sowie zwei Schafe und zwei Gänse. Der Tagelohn ist für die Männer auf 10 Schillinge ($6\frac{1}{4}$ Sgr.) und für die Frauen und Hofgänger auf 6 Schillinge ($3\frac{3}{5}$ Sgr.) festgesetzt. Auch ein Korndeputat, nämlich den 16. oder 17. Scheffel, erhalten sie für den Handdruck; außerdem noch einen Faden Abfallholz und 6—8 Mille Torf gegen Vereitelohn und Zahlgeld. Dagegen müssen sie 80 Arbeitstage unentgeltlich, an allen übrigen Tagen aber, mit Ausnahme der Sonntage, für den vorgeschriebenen Tagelohn arbeiten. Außerdem müssen

sie einen Knecht, den sogenannten Hofgänger, zu regelmäßigem Hofdienste stellen.

Allerdings steht beiden Theilen, dem Pächter sowohl wie dem Hoftagelöhner, die Kündigung zu. Da aber ein großer Mangel an Wohnungen im Domanium herrscht, so ist eine anderweitige Unterbringung des gekündigten Tagelöhners unmöglich; und dies Recht daher rein illusorisch. Demnach muß der Pächter dem gekündigten Tagelöhner wiederum eine Wohnung vermitteln und ihn öfters gegen einen geringen Tagelohn in Arbeit nehmen. Von diesem Recht wird der Pächter selten Gebrauch machen, da überhaupt seine Stellung eine dem Tagelöhner gegenüber auf alle Weise gesicherte ist. Anders ist es mit den Tagelöhnern. Diese sind nicht mit ihrer Lage zufrieden; alle ihre Thätigkeit und Kraft, ja auch fast die ganze Arbeitskraft ihrer Frauen wird von den Pächtern gesetzlich in Anspruch genommen. Endlich ist ihnen eine höchst unbequeme Last durch das Halten eines Hofgängers auferlegt. Denn nur mit Mühe können sie bei dem großen Mangel an Arbeitskräften im Lande dieser Verpflichtung nachkommen. Dazu kommt die Unzufriedenheit mit dem geringen Lohne. Alles dieses macht die Hoftagelöhner mürrisch und unzufrieden mit ihrer Lage; sie suchen daher, wenn irgend möglich, aus den Banden einer drückenden Knechtschaft fortzukommen und nach Amerika auszuwandern. Wenn auch die Auswanderung aus dem Domanium nicht so bedeutend ist wie auf den ritterschaftlichen Gütern, so steigt doch die Bevölkerung auch hier nur sehr langsam und hat sich im letzten Jahre wieder um 749 vermindert.

Die Gehöftstagelöhner, die bei den Bauern, den Erbpächtern, den Pfarrgehöften und Förstereien in Miete und Arbeitslohn stehen, leben unter ähnlichen Verhältnissen wie die Hoftagelöhner, nur, daß weder ihre Frauen noch Hofgänger zur Arbeit gezwungen sind. Deshalb befinden sich diese verhältnißmäßig besser. Vielsach aber wird ihnen ihre Lage durch widerwillige Hauswirth verkümmert, die selbst den ermäßigteren Tagelohn und namentlich die vorgeschriebenen Ländereien ungern gewähren und deshalb häufig von ihrem Kündigungsrechte Gebrauch machen. Dadurch sinken diese zu der untersten Klasse der Arbeiter, zu den Einliegern, herab, welche ihre Arbeit suchen, wo sie dieselbe finden können. Sie stehen mit den Arbeitgebern in einem bloßen Mietsverhältniß und erhalten

bald höheren bald niedrigeren Lohn, um dessen Normirung sich das Amt nicht kümmert. Im Sommer erhalten sie oft einen viel höheren Tagelohn, als die andern Arbeiter, aber im Winter liegen sie häufig ohne Beschäftigung, weshalb sie alsdann zu Batoffelmachen, Besenbinden, Korbflechten u. s. w. ihre Zuflucht nehmen. Aber auch die Zahl der Mietwohnungen für Einlieger ist amtlich bestimmt; kurz, auch darauf dehnt sich das polizeiliche Ueberwachungssystem aus. Andererseits muß jeder Einlieger, bevor seine Niederlassung erlaubt wird, eine Mietwohnung für sich und seine Familie nachweisen.

So ist bei allen Bewohnern des Domaniums derselbe Zwang, überall bureaukratische Vielregierung und Ueberwachung, nirgends Freiheit und Selbstbestimmung. Dies Urtheil trifft auch bei den Handwerkern zu. Wie überall Beschränkung auf dem Domanium ist, so findet sich diese auch in Ansehung der Landhandwerker. Nur gewisse Zweige des Handwerks dürfen sich überall auf dem Lande aufhalten, und diese sind auch noch dadurch beschränkt, daß sie theils gar keine Gesellen, theils nur einen Gesellen halten dürfen. Da nirgends eine schroffere Sonderung zwischen Stadt und Land besteht, als in Mecklenburg, und sie nach ganz verschiedenen Normen regiert werden, so liegt es klar vor, weshalb das Land in Beziehung auf den Gewerbestand so sehr zurückgesetzt ist. Mecklenburg ist ein durch und durch verküchelter Privilegienstaat; überall sind Grenzen und Schranken aufgerichtet und so kann es uns denn auch nicht Wunder nehmen, daß in Beziehung auf den Gewerbestand sehr hemmende Beschränkungen auf dem Lande bestehen. Es sind nur diejenigen Handwerker geduldet, welche grobe, ländliche Arbeiten oder solche, welche daraus unentbehrlich sind, ausführen, nämlich Grobschmied, Grobrademacher, Bauernschneider, Zimmermann, Maurermann, Tischler und Schubflicker. Alle übrigen Handwerker sind ausgeschlossen. Erlernt daher ein Invasor des Domaniums ein anderes Handwerk, so muß er sich bei den herrlichen Heimatsgesetzen der Gefahr aussetzen, nirgends sein Handwerk betreiben zu können; aber auch derjenige, der eins der concessionirten Gewerbe erlernt hat, kann erst dann zu Brot kommen, wenn der privilegierte Inhaber der einzigen Stelle seiner Heimath durch den Tod die Stelle frei gemacht hat. Alle übrigen Gewerbe, die noch auf dem Lande getrieben werden, wie Müllerei, Abdeckerei u. s. w. tragen auch durchaus den Charakter des Privilegiums.

Ueberall Zwang, Ueberwachung, Privileg; nirgends freie Bewegung.

Wie den ritterschaftlichen Gütern, so ist auch auf dem Domanium die Armenpflege Sache des Patrimonialherrn. In früherer Zeit gab es in Mecklenburg überall keine geordnete Armenpflege: notorisch Arme erhielten das Privilegium, zu betteln und mußten dies durch eine vorgezeigte Blechmarke oder durch einen Erlaubnißschein documentiren. Erst im Jahre 1824 wurde im Domanium eine umfassende Verordnung über die Armenpflege erlassen. Es wurde die Leitung derselben den Aemtern übergeben, welche durch die von ihnen ernannten Districts-Repräsentanten genaue Nachricht über den Vermögensstand und die Bedürftigkeit der Unterstützung in Anspruch nehmenden Armen einholen lassen. Im Gegensatz zu den ritterschaftlichen Gütern, wo die Kosten der Armenpflege allein von den Grundbesitzern getragen werden, hat der Landesherr diese Last auf seine Hinterlassen abgewälzt. Er zieht dieselben nach den Bedürfnissen des Amtes durch eine Vermögensabschätzung zu den Kosten der Armenpflege heran und legt ihnen theils Geldleistungen, theils Naturallieferungen, wie Brennholz, Korn und Torf auf. Die Verwendung dieser Mittel ist lediglich Sache des Amtes und hängt von dem Ermessen desselben ab; also durchaus bürokratisch. Auch in dieser Einrichtung zeigt sich wieder der absolutistische Geist, der in dem Domanium herrscht. Wir finden es durchaus ungerecht, daß der Fürst, der so große Einnahmen aus dem Domanium erzielt, für seine unbeschränkten Rechte nicht wenigstens auch die Pflicht übernimmt, aus seinen Mitteln die Armenpflege zu üben, vielmehr dazu noch seine Hinterlassen herbeizieht. Wer Unterstützung von den Verarmten, d. h. namentlich den Obdachlosen, erhalten und worin dieselbe bestehen soll, das wird in der Quartalsversammlung der vom Amte eingesetzten Armen-Commission bestimmt. Alle Gaben aber werden nur als eine Anleihe angesehen, welche von den Armenbeneficiaten im Falle der Erwerbung eines Vermögens an den Fiscus wieder erstattet werden müssen. Die Ausführung der Armenpflege im einzelnen, d. h. die Auszahlung der Unterstützung, die Unterbringung, die Krankenpflege u., hat ein vom Amte in jedem Dorfe bestellter Armenpfleger, gewöhnlich der Dorfschulze oder der Hospächter, zu übernehmen. Seit dem Jahre 1859 ist in dieser rein bürokratischen

Armenpflege in sechs Aemtern versuchsweise eine Aenderung eingetreten. Es ist nämlich dort eine sogenannte Ortschafts = Armenpflege eingerichtet. Die Oberaufsicht steht allerdings den Aemtern zu, aber die Pflege in einzelnen ist einem Dorfschaftsrathe überwiesen worden. Es läßt sich nicht verkennen, daß das Bestreben, der Gemeinde ihre Armenpflege zu übergeben, also zu einer Selbstregierung hinzuführen, ein durchaus berechtigtes und vortheilhaftes ist. Dennoch ist es sehr die Frage, ob bei einem sonst überall verbreiteten Absolutismus und bei den feudalen Staats Einrichtungen in Mecklenburg eine theilweise Communalverfassung bestehen kann. Ja, es ist sogar zu befürchten, daß, weil der Ortschaft auch über die Niederlassung Entscheidung zustehen soll, die ohnedies drückenden Heimatsgesetze auch im Domanium unerträglich werden. Daher sind wir der Ansicht, daß diese Einrichtung erst dann von wirklich belebendem Nutzen sein wird, wenn in Mecklenburg auch die Freizügigkeit eingeführt ist und die feudalen Grenzen niedergerissen sind. Alles Flick an dem alten Feudalstaate und Acclimatistren von principiell verschiedenen Einrichtungen kann nur zu den größten Unzuträglichkeiten führen.

Der Landesherr ist auf seinem Domanium auch Patron der Kirchen. Die Erhaltung derselben ist auf die Hinterlassen größtentheils abgewälzt. Diese haben Lasten an Geld und Naturallieferungen zum Aufbau und zur Erhaltung der Kirchen beizusteuern nach einer vom Amte vorgenommenen Vertheilung. Die Geistlichen aber sind meistens auf Mecker und auf die Gefälle angewiesen und nur selten wird ihnen von den Aemtern ein Gehalt in Geld ausbezahlt. Die Besetzung der Pfarren geschieht in der Art, daß der Patron, d. h. der Landesherr, drei Candidaten den Gemeinden präsentirt, von welchen diese einen durch Wahl bestimmen, oder daß er einen Candidaten allein präsentirt, gegen den die Gemeinde begründeten Einwand erheben kann; diese letztere Art der Besetzung heißt Solitär = Präsentation und findet am häufigsten im Domanium statt.

Weit besser wie auf den ritterschaftlichen Gütern steht es im Domanium mit dem Schulwesen. In den letzten 30 Jahren ist viel dafür geschehen, in jedem Dorfe und fast auf jedem Hofe sind Schulen eingerichtet, die von seminaristisch gebildeten Lehrern geleitet werden. Es stellen sich darnach auch die Leistungen der Domanialschulen wesentlich besser, als auf den ritterschaftlichen Gütern, denn in denselben konnten

von den 3555 Recruten, welche von 1853—1862 eingestellt wurden, gedrucktes gut lesen 1078, etwas 2030 lesen, buchstabiren 428 und gar nicht lesen 26; geschriebenes konnten 429 gut lesen, 1426 etwas lesen, 1176 buchstabiren, 524 gar nicht; schreiben konnten gut 302, etwas 1798, buchstabiren 1076 und gar nicht 379; endlich konnten 531 ziemlich gut rechnen, 1931 etwas und 1093 gar nicht. Glänzend kann das Resultat nicht genannt werden; denn kaum die Hälfte der Domanialkruten bringt es zur Fertigkeit in den Elementarkenntnissen. Die Ursache davon liegt darin, daß noch manche alte, unfähige Lehrer im Domanium vorhanden sind, daß vielfach der Unterricht im Sommer entweder fortfällt oder sehr abgekürzt wird und daß endlich die Zahl der Kinder vielfach so groß ist, daß es für die Lehrer unmöglich ist, ihre Aufmerksamkeit auf alle Schüler in gleicher Weise zu richten. Es sind zwar zu diesem Zwecke vielfach 2 Klassen eingerichtet, so daß die jüngeren Kinder bei dem zweiten Lehrer in die Schule gehen, die ältern aber bei dem ersteren; dennoch sind auch diese Klassen oft zu sehr überladen. Jetzt soll aber auch diese Hülfe im Domanium wieder beschränkt werden, denn nach dem neuesten Circular sollen die zweiten Klassen wieder eingehen, wenn die Zahl der schulpflichtigen Kinder unter 90 ist. Es scheint danach, als wenn das Cultusministerium der Ansicht ist, das Schulwesen in Mecklenburg sei so blühend, daß es jetzt an der Zeit sei, es wiederum etwas zu beschränken. Daß übrigens der Unterricht sich nicht über den einfachsten Elementarunterricht erhebt und aller Geschichts-, Geographie- und Naturwissenschaftsunterricht ausgeschlossen ist, läßt sich wohl erklärlich finden, wenn man bedenkt, daß das ganze Unterrichtswesen auf dem Domanium in den Händen der Geistlichkeit ist; die Geistlichen sind die Inspectoren und Examinatoren der Lehrer, die Schulrätthe selber sind ehemalige Geistliche, welche ganz nach ihrem Gutdünken handeln, denn ein Unterrichtsgesetz besteht nicht. Das ganze Schulwesen dependirt überhaupt von der Grundherrschaft und entzieht sich der Cognition des Landtags; nur einzelne Gymnasien werden gemeinsam vom Landesherrn und von den Städten, in welchen sie sich befinden, unterhalten, daher ist alles der Willkür der fürstlichen Beamten anheimgestellt.

Für die Ausbildung der Lehrer besteht ein Schullehrer-Seminar in Neukloster, welches nach neuen Oberschulrätthlichen

Principien eingerichtet ist. Es soll wahrscheinlich der Umkehr der Wissenschaft vorarbeiten, denn sowohl die Unterrichtszeit, als auch die Unterrichtsgegenstände sind sehr beschränkt. Damit kein feyerlicher Geist in den Seminaristen genährt werde, ist eine Vorbereitungsanstalt eingerichtet, in welche die Präparanden mit dem 14. Jahre aufgenommen werden. Drei Jahre hindurch müssen sie biblische Geschichte, Katechismus, Kernlieder, etwas Deutsch, Rechnen, Geschichte und Geographie und außerdem Pantoffelmachen, Hacken- und Kellenschnitzen erlernen. Alsdann werden sie Assistenten, damit sie nicht als Hauslehrer Zeit und Gelegenheit bekommen, sich weiter auszubilden, wohl gar einige Ersparnisse zu machen. Mit dem 20. Jahre müssen alle Lehrer in's Militär treten und zwei Jahre darin bleiben, um die rechte Subordination zu erlernen; endlich kommen sie noch einmal auf 2 Jahre in das Seminar, um den Lehrer-Cursus, der wiederum sich namentlich um Bibel und Katechismus dreht, zu absolviren.

So sind sie endlich wohl dressirt, um sich als ausgebörte Maschinen in den Mechanismus des patrimonialen Feudalstaats einfügen zu lassen, um dafür zu sorgen, daß die Kinder ja nicht mehr, als Sprüche, Katechismus und Kernlieder erlernen.

Die Stellung der Lehrer ist natürlich eine sowohl von der Geistlichkeit, als auch den Aemtern völlig abhängige. Die Gemeinde hat nirgends eine Vertretung, nirgends einen Antheil an der Berufung der Lehrer; alles hängt im Domanium von den Beamten des Patrimonialherrn ab, daher ist der Servilismus der Lehrer auch so groß. Ihre materielle Lage ist übrigens im Domanium wesentlich besser, als auf den ritterschaftlichen Gütern. Es liegt in der Natur des größten Patrimonialherrn, des Fürsten, daß er seine Beamten besser stellt, als die kleinen Patrimonialherrn.

Meistens erhalten die Lehrer außer der freien Wohnung, Gartenland und einem geringen baaren Gehalt ein bald größeres bald kleineres Stück Acker, welches die Bauern oder die Pächter den Lehrern zwangsweise bestellen müssen. Natürlich giebt dies zu vielen Streitigkeiten Veranlassung, bald ist das Land nicht gut genug, bald nicht rechtzeitig bestellt, so daß die Lehrer häufig das Amt mit Klagen belästigen. Dadurch veruneinigen sie sich wiederum mit der Dorfschaft und untergraben ihre Stellung. Es hat also diese Einrichtung, abgesehen davon, daß viele Zeit unnütz mit der

Bestellung des Aekers und der Ernte hingehet, auch manche andere Unzutraglichkeiten. Die Lage der meisten Schullehrer ist überhaupt keine annehmliehe, denn nicht ein kleiner Theil hat mit Nabrungsorgen zu kampfien.

Fassen wir nun in wenig kurzen Sätzen die Zustände auf dem Domanium zusammen, so ist allerdings das hervorzuheben, daß im großen und ganzen die Leute in demselben sich besser und freier fühlen als auf den ritterschaftlichen Gütern; dennoch hängt auch hier unendlich viel von der Willkür der Beamten ab. Jeder einzelne Amtsbezirk ist ein Paschalik für sich, in welchem der Amtshauptmann seine Gewalt, nur durch die Kammerverordnungen beschränkt, walten läßt. Hier hat sich also innerhalb des feudalen Patrimonialstaates ein büreaukratischer Polizeistaat etablirt, der alles polizeilich normirt. Die patrimoniale Fürsorge regelt alles, grenzt die einzelnen Ackerparzellen, die gewerbliche und landwirthschaftliche Thätigkeit ihrer Hinterlassen ab und sorgt dafür, daß alle einzelnen Stände recht stabil bleiben, damit keine freie Bewegung der Einwohner aufkomme. So ist denn diese ganze Einwohnerschaft ebenso unmündig, wie die der ritterschaftlichen Güter. Weder eine freie politische, noch sociale, noch gewerbliche und agrarische Thätigkeit findet sich in dem ganzen Umkreis des Domaniums. Unterthänigkeit, Servilismus, Unmündigkeit, Unselbständigkeit, das sind die durchgreifenden Charakterzüge der domanialen Bevölkerung. Daher kann auch nicht eher ein volkswirthschaftlicher Aufschwung möglich sein, als bis diese Fesseln gebrochen sind. Erst wenn Mecklenburg von seiner mittelalterlichen Verfassung erlöst ist, erst wenn die patrimoniale Macht Herrlichkeit des Fürsten im Domanium gebrochen ist, erst wenn freie Institutionen freie Entwicklung möglich machen und die endlosen Fesseln, Beschränkungen und Hemmnisse beseitigen; erst dann wird die Feindschaft der einzelnen Stände untereinander, der Neid und die Zwietracht zwischen ihnen beseitigt werden und ein einträchtiges und frisches Vorwärtstreiben ermöglicht sein.

Der amtliche Büreaukratismus, die büreaukratische Hierarchie im Domanium freilich muß beseitigt werden. Statt der abhängigen Beamten, welche auf halbjährige Kündigung ohne Pension angestellt sind, muß ein selbständiger freier Richterstand und von den Gemeinden gewählte Verwaltungsbeamte geschaffen werden. Nur die Selbstregierung durch unabhängige,

aber den Gemeinden verantwortliche Beamte wird zur Belebung des Domaniums führen, wird die Wunden ausheilen können, welche die Bürokratie dem Nationalwohlstand des Landes geschlagen hat, wird endlich eine wahrhafte Blüte dieses schönen und reichen Landes anbahnen.

Wie das Domanium, so sind auch die Klostergüter nicht auf dem Landtage vertreten. Die Klöster bilden ebenfalls wieder einen kleinen selbständigen Staat für sich, der seine gesonderte Verwaltung hat. Die drei Nonnenklöster Malchow, Dobbertin und Ribnitz waren 1555—1562 von dem Herzog Ulrich mit Gewalt säcularisirt worden, mußten aber 1572 an die Stände wieder ausgeliefert werden. Fortwährende Streitigkeiten zwischen den Ständen und den Herzögen, die Verweigerung von Steuern und die Behauptung der Stände, daß die aus milden Beiträgen der Gesamtbevölkerung entstandenen Klöster zu allgemeinem Nutzen bestimmt seien, bewogen endlich den Herzog Ulrich, nachdem die Stände 400,000 Fl. durch eine allgemeine Steuer aufgebracht und zur Bezahlung seiner Schulden ihm übergeben hatten, die Klöster der Verwaltung der Stände auszuliefern. In den Reversalen von 1572 heißt es deshalb: „Wir überweisen unserer Landschaft (d. h. dem ganzen Lande) die drei Jungfrauenklöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow dergestalt, daß sie zu Christlicher ehrbarer Aufzuehung der inländischen Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust hätten, angewandt und gebraucht werden, und die Landschaft Macht haben sol, einen Amptmann, Vorsteher oder Verwalter, doch vermittelt Unserer Confirmation und Bestettigung, darin zu setzen, und aus erheblichen Ursachen wieder zu enturlauben.“ Aus dieser Urkunde geht klar hervor, daß die Klöster zu allgemeinen Landeszwecken bestimmt waren, daß also nicht eine einzelne Einwohnerklasse ausschließlichen Anspruch an den Genuß der Klöster haben kann. Allein da der Adel auf dem Landtage das Uebergewicht hatte, so maßte er sich auch das Recht an, daß nur adeliche Jungfrauen den Nießbrauch der Klöster haben sollten.

Obwohl diese Anmaßung von den Bürgermeistern schon 1737 angegriffen wurde, so erreichten sie doch nichts weiter, als daß den Bürgermeistern in Zukunft auch einige Stellen für ihre Töchter übergeben wurden. Dies ist in dem L.=G.=G.=G. von 1755 ausgesprochen worden, so daß auch darin der Sieg der Ritterschaft fixirt wurde. In den Vier-

ziger Jahren dieses Jahrhunderts haben endlich die bürgerlichen Gutsbesitzer einen Kampf um den Mitgenuß der reichen Klostergüter erhoben, aber vergebens; noch heute ist der Adel in fast ausschließlichem Besitze der Einkünfte dieser Güter, denn es erhalten 414 adelige und 16 bürgerliche Jungfrauen Hebungen aus den Klöstern.

Das gesammte Klostergut enthält 7,94 D.=Meilen mit 17,612,325 D.=R. meist vorzüglichen Aekers oder 160 Hufen. Auch die sehr gut besoldeten Beamten, die Klosterrevisoren und Klosterhauptleute werden aus dem eingeborenen Adel genommen. Sie sind zugleich die Patrone, die Patrimonial- und Polizeiherrn der Klosterämter, denn von ihnen wird die Polizei- und Gerichtspflege mit Hülfe eines Justitiarius und die Verwaltung ausgeübt.

In welchem Sinne und Geiste diese Verwaltung des in todter Hand befindlichen Klostergutes geschieht, zeigt sich am besten, wenn wir kurz die statistischen Thatsachen zusammenstellen.

Im Jahre 1819 belief sich die Einwohnerzahl der Klostergüter auf 7490, jetzt leben dort 9089 Einwohner; es hat sich also die Bevölkerung in 45 Jahren um 1599 Seelen vermehrt, das macht pro Jahr eine Vermehrung von 36 Seelen. Die letzten Jahre haben aber ein weit ungünstigeres Resultat aufzuweisen; denn 1857 betrug die Einwohnerzahl 9061 und 1864 9089, also in einem Zeitraum von 8 Jahren eine Vermehrung von 28 Seelen; das macht auf das Jahr $3\frac{1}{2}$. Sieht man die statistischen Tabellen noch genauer an, so findet man, daß nur in einem Klosteramte die Einwohnerzahl zugenommen, in den beiden andern aber abgenommen hat, und daß in 37 Ortschaften eine Verminderung der Einwohner eingetreten ist. Wenn man nun ferner bedenkt, daß auf den Klostergütern auf 1 D.=Meile nur 1136 Menschen leben, daß hier seltener wie in den andern Landestheilen Ehen geschlossen werden, die Zahl der unehelichen Geburten dagegen besonders hoch ist, ja auf einzelnen Gütern nur uneheliche Kinder geboren worden sind, daß ferner die Klosterkassen überfüllt sind, so daß ohne Beschwer für die Erbauung zweier Wohnungen für Stiftsfräulein 60,000 Thlr. verausgabt werden konnten, so können wir mit Recht sagen, dieser Theil Mecklenburgs ist derjenige, in welchem der Feudaladel seinen

höchsten Triumph in der Verhöhnung aller volkswirthschaftlichen Geseze gezeigt hat.

Ein schöner blühender Landstrich wird also so verwaltet, daß in den letzten 20 Jahren die Bevölkerung fast gar nicht zugenommen hat, daß der ganze Ueberschuß an Geburten durch Auswanderung abhanden gekommen ist, ja daß den Einwohnern die Eingehung von Ehen überaus erschwert wird, und alles zu dem höchst unfruchtbaren Zweck, um 400 alte adelige Jungfern bequem durchzufüttern. Die Vertheilung des Grund und Bodens ist aber ebenfalls wieder derart, daß schon dadurch die Zunahme der Bevölkerung möglichst verhindert wird, denn es sind 32 große Zeitpachthöfe, 69 Erbpachthöfe, nur 16 Bauerhöfe und 3 Büdnereien in den Klosterämtern enthalten.

Wie auch hier das Princip der Bauernschlächtereie verwüthend gewirkt hat und noch wirkt, zeigte sich in den Verhandlungen des Landtages 1863, wo Vogge-Jaëbüz nachwies, wie der Klosterhauptmann mit den Bauern umspringe, wie er sie auf alle Weise quäle, sie um ihr Eigenthum bringe und schließlich ihnen sogar der Weg des Rechtes abgeschnitten würde, die klagenden Bauern von der Regierung sogar unverrichteter Sache entlassen würden.

Auch dieser kleine Patrimonialstaat muß seiner ursprünglichen Bestimmung wiedergegeben werden; er muß zum Besten des ganzen Landes, nicht des Adels allein verwaltet werden.

Nachdem wir so die ländlichen Zustände nach allen Seiten hin geschildert haben, um nachzuweisen, daß Mecklenburg noch ein durchaus mittelalterlicher Staat ist, daß die Stabilität des Grundbesizes, das Privileg die Seele dieses Staates ist, bleibt uns noch übrig, im Kurzen noch eine Fessel der agrarischen Zustände hinzuzufügen, nämlich das Lehnswesen in Mecklenburg.

Unter den 1008 ritterschaftlichen Hauptgütern sind nur 387½ Allodien oder freie, verfügbare Güter, dagegen 620½ sind Lehngüter, denen allerlei Beschränkungen in Erbfolge und Verkauf auferlegt sind. Die Lehnrechte Mecklenburgs stammen wie alles Lehnswesen aus dem Mittelalter. Es verlieh ein solches Lehen oder Feudum die ausgedehntesten erblichen Nutzungs- und Gebrauchsrechte, die dem Belehnten an einem Landgute zustehen; aber dagegen war auch der Vasall zu Treue, Gehorsam und Folgsamkeit gegen seinen Lehnsherrn verpflichtet.

Wie in alter Zeit, so müssen die Lehnbesitzer auch jetzt noch den Eid der Treue, den sogenannten Homagialeid, schwören, durch welchen sie sich verpflichten, „den Großherzogen des Landes treu, hold, gehorsam und gewärtig zu sein, Arges abzuwehren und abzuwenden, in keinem Rath oder Stelle zu stehen, da wider des Fürsten Ehre, Leib oder Gut gerathschlaget wird und auf Erfordern dem Fürsten mit dem Leibe zu folgen, und sonst insgemein alles Andere zu thun, was einem getreuen Landsassen von Gottes-, Rechts- und Gewohnheitswegen gegen seinen Landesfürsten und Herrn zu eignet und gebühret.“ Durch diesen Eid werden also die Besitzer eines Lehngutes in ein besonderes persönliches Verhältniß zu dem Fürsten gesetzt.

Früher durfte ein solches Lehngut auch weder veräußert, noch verpfändet werden. Zum großen Aerger und Verdruß der adeligen Ritter ist jedoch diese Beschränkung aufgehoben, so daß sich viele Bürgerliche und Auswärtige ankaufen konnten. Ueberhaupt hat das mecklenburgische Lehnrecht sich so weit von dem gemeinen Recht entfernt, daß einzelne Schriftsteller sogar behauptet haben, in Mecklenburg gäbe es gar kein Lehnrecht, sondern nur modificirtes Grundeigenthum mit Specialnormen über Succession, Aussteuer, Abfindung, Theilung, Rückfall &c.

Das muß aber als ein Irrthum bezeichnet werden, denn auch in Mecklenburg gelten für die Lehen die gemeinen Rechte, freilich mit manchen Abweichungen, welche der mildernde Einfluß der Neuzeit hervorgerufen hat. In der Deklarator = Verordnung vom Jahre 1801, dem Hauptgesetze über das Lehnrecht, sind die wichtigsten Abweichungen vom gemeinen Rechte verzeichnet. Es dürfen danach alle Lehngüter von den Vasallen mit Schulden beladen und sogar zum Concurs, wodurch sie aus der Familie fallen, gebracht werden, so daß sich daraus die Veräußerlichkeit der Lehen von selbst ergibt. Jedoch müssen die alten Lehen den Agnaten bei dem Verkaufe zuvor angeboten werden und zwar durch öffentliche Proclamata, die von der Lehenkammer zugelassen sind. Binnen einer bestimmten Frist müssen sich die Lehenberechtigten, auch die Schildvetttern erklären, ob sie von ihrem Vorkaufs- oder Retractsrecht Gebrauch machen wollen; nur bei heimlichen oder ungehörigen Veräußerungen können die Agnaten, so lange nicht durch Acquisitiv = Verjährung seitens des neuen Erwerbers Klagen ausgeschlossen sind, mit der Revocationsklage ihr Recht an das angestammte Lehen geltend machen.

Jeder Verkauf eines Lehnguts ist mit mancherlei Kosten verbunden; der Consens des Verkaufes nach Genehmigung der Lehn- und Schildvettern wird für eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ Procent des Kaufgeldes vom Lehnherrn erlangt. Außerdem müssen $\frac{1}{3}$ Procent Gebühren an die Lehnskanzlei gezahlt werden. Der neue Vasall hat alsdann eine Lehnsgebühr an den Lehnherrn, das sogenannte Laudemium, von 2 Procent zu erlegen. Demnach betragen die Unkosten bei dem Verkaufe eines Lehngutes $3\frac{1}{2}$ Procent. Wenn also ein Gutsbesitzer ein Lehn- gut gegen den Kaufpreis von 100,000 Thaler kauft, so hat er allein eine Abgabe von 3500 Thalern zu entrichten. Stirbt eine Linie aus, so fällt das Lehn an den Fürsten zurück, der jedoch wieder einen Vasallen mit demselben belehnen muß. Nachgebliebene Töchter des letzten Besitzers haben den Nießbrauch auf Lebenszeit. Es dürfen übrigens auch die Lehns- güter allodificirt werden, nämlich gegen die Bezahlung einer Gebühr von 3 Procent von dem Werthe des Gutes und einer jährlichen Recognitionengebühr, die den 30. Theil der Allodi- ficationsgebühr ausmacht. In neuerer Zeit, namentlich seit Anbruch der feudalen Aera, hat aber der Großherzog die Allo- dification von Lehngütern nicht mehr gestattet.

Daraus geht hervor, daß zwar mancherlei Schranken gegen die Veräußerung eines Lehngutes aufgerichtet sind, daß jedoch das mecklenburgische Lehnrecht sich in vielen Stücken von dem gemeinen Recht entfernt hat. Deshalb legte die feudale Re- gierung im Jahre 1856 auf dem Landtage ein neues Lehens- gesetz zur Berathung vor, in welchem, wie ein bekannter Autor sich darüber äußerte, „nicht das Leben in seiner Wirklichkeit, sondern der todte historische Vergangenheitboden, also die Un- wirklichkeit als das bestehende angenommen wurde.“ Es sollte in diesem Gesetz das bisherige Recht der Vasallentöchter auf standesmäßigen Unterhalt, resp. Aussteuer aus dem Lehen, be- schränkt werden; es sollte regelmäßig eine genaue Sonderung des Lehns vom Allod eintreten; die gesetzliche Erbfolge sollte allein entscheiden, die bisherige testamentarische aber nicht mehr erlaubt und die Descendenten keineswegs an die letztwilligen Dispositionen des letzten Besitzers gebunden sein; bei mehreren gleichberechtigten Lehnfolgern sollte Cavelung stattfinden, wobei das Gut zuvor zu einem Mittelpreise eingesetzt wird; der, dem das Lehn durch Cavelung zufällt, sollte die Andern auskaufen. Als Grund dieser weiteren Beschränkung der Lehnsüter führte

die Regierung an, daß „die Lehen die Bestimmung haben, durch ausschließliche Vererbung auf den Mannesstamm in den Familien erhalten zu werden; sie sind keine bloßen Vermögensobjecte, sondern es kommt bei ihnen ihre Bedeutung für die Familien und für die bestehende Landesverfassung in Betracht. Alles Mütteln an den Lehnrechtsnormen würde zur Vernichtung des festeren Familienbesitzes im Lande führen und dazu dürfe sich die Gesetzgebung nicht hergeben.“ Diesmal aber war die Regierung feudaler als der Landtag, denn dieser wies das Gesetz ab, namentlich mit Hülfe der vielen bürgerlichen Gutsbesitzer, die sich jenesmal aus ihrer apathischen Ruhe hatten aufrütteln lassen.

Außerdem sind noch verschiedene Güter belastet; denn 95 Güter haben die sogenannte Königsbede zu entrichten, 100 haben eine jährliche Allodialitäts=Recognitionengebühr abzugeben, 53 müssen in allen Veränderungsfällen die Erneuerung des Lehnbriefs oder der Allodialitätserklärung nachsuchen, bei 86 Gütern ist die hohe Jagd landesherrlich reservirt, bei 41 Gütern findet ein landesherrliches Vorkaufsrecht statt, endlich muß bei 4 Allodialgütern ein landesherrlicher Consens zur Veräußerung eingeholt werden.

Fügen wir endlich noch hinzu, daß eine große Anzahl, nämlich 96 Güter, d. h. der zehnte Theil sämmtlicher ritterschaftlichen Güter, und zwar 61 Lehngüter und 36 Allodialgüter, landesherrlich bestätigte Familienfideicommissse, Seniorate, Majorate, Minorate und Stiftungen durch bedingte oder unbedingte Unveräußerlichkeit, auch gänzliche oder theilweise Unverschuldbarkeit dem Verkehr entzogen sind und daß durch die Patentverordnung vom 6. Februar 1827 und durch das Regierungsrescript vom 17. April 1837 alle Ackerparcellirung bei Gütern unter 2 Hufen oder 1450 preußische Morgen, sowie die Errichtung von Bauner= oder Erbzinsstellen verboten ist; so haben wir all die drückenden Fesseln, in welche die Bewegung des Grund und Bodens eingeengt ist, dargelegt.

Endlich ist es den Juden durch den R. G. G. G., sowie durch das Regiminalrescript vom 17. September 1817 verboten, liegende Gründe, also auch ritterschaftliche Güter, eigenthümlich zu erwerben.

Das Grundübel der ländlichen Zustände in Mecklenburg wurzelt in einer Stabilität des Grundbesitzes, wie ihn kein anderes Land Europas aufweisen kann. Zum Nutzen und

Frommen einer kleinen Anzahl von Familien sind jene vielfachen Hemmnisse und Beschränkungen aufgerichtet, die wir nachgewiesen haben. Sie haben es zu Wege gebracht, daß nur 614 Familien wirklich freie Besitzer sind, von denen aber noch $\frac{2}{3}$ als Eigenthümer von Lehngütern abgerechnet werden müssen; diese besitzen allerdings ein fundirtes Eigenthum im Werthe von über 100,000 Thalern, da das Reinvermögen sämmtlicher ritterschaftlichen Güter 62 Millionen beträgt; aber wie sieht es mit den andern Einwohnern aus? In den Besitz eines großen Gutes können doch nur wenige kommen, selbst nicht einmal alle, die ein so großes Vermögen besitzen, um ein disponibles Gut anzukaufen; denn von diesen müssen viele auswandern, und manche haben sich bereits in Holstein, Preußen und Hannover angekauft. Die ganze große Anzahl der Mittelbegüterten sind, wenn sie nicht Pächter werden wollen, auf Auswanderung angewiesen; denn freie Mittelgüter giebt es in Mecklenburg fast gar nicht.

Unbeweglich liegt die größte Masse des Bodens da in dem Besitz der Fideicommissen, des Landesherrn und der todten Hand. Auf jenem ganzen großen Bezirk herrscht absolute büreaukratische Laune, unbekümmert um die Gesetze der Volkswohlfahrt, unbekannt mit den Ergebnissen der Wissenschaft und der rationellen Volkswirthschaft.

Fast die ganze Last der Erhaltung des Staates ist abgewälzt auf die Pächter, Erbpächter, Bauern, Büdner und Häusler; eine unerträgliche Weisheit regelt autonom die Verhältnisse dieser großen Bevölkerungsklasse. Das erste Gesetz alles agrarischen Fortschritts, aller Cultur, die freie Selbstbestimmung und Veräußerung, ist in Mecklenburg nicht vorhanden, wird täglich mit Füßen getreten.

So seufzt die frohnpflichtige ländliche Bevölkerung unter einer unerträglichen Last, so sieht sie mit Trauer ihre jüngeren Kinder, die ja meistens erblos sind, ohne gesicherte Zukunft entweder zu Tagelöhnern herabgedrückt oder gezwungen zum Wanderstab greifen. Mag der Einzelne noch so tüchtig, mag er sogar im Besitze eines hinreichenden Vermögens sein; er kann keine Scholle Landes erwerben, denn diese ist ja durch die zahlreichen Fesseln stabil und unbeweglich. Als Landmann sich anzubauen da, wo es ihn reizt, wo er seine Kräfte am besten verwerthen kann, wo er den meisten Gewinn hofft, wo ihn Freundschaft oder Liebe hinzieht, vermag er nicht, die Gesetze

verhindern ihn daran; sie sind ja zum Besten der feudalen Ritter geschaffen, zum Schaden der unendlichen Mehrheit der Einwohner. Aber auch zum Handwerk oder zum Handel kann er nicht greifen, denn beide sind im höchsten Grade beschränkt. Da das Land in eine große Reihe kleiner Staaten gespalten ist, so hütet sich Jeder wohl, den Unterthanen eines andern Herrn in seinem Staate aufzunehmen. Nur wo Jemand geboren ist, darf er sich wieder niederlassen, und wenn dort keine Handwerkerstelle offen ist, nun so muß er sich auf's Warten legen, bis der Inhaber des Schuster- oder Altflickerprivilegs gestorben ist, oder er muß, wenn ihm die Zeit zu lange dauern sollte, auswandern. Ist denn gar nichts geschehen, um die Erwerbung einer Ackerparcelle, eines kleinen Gutes oder eines größeren zu erleichtern? Nein, nichts, im Gegentheil die ganze ländliche Gesetzgebung geht darauf hinaus, immer mehr Güter aus dem Verkehr zu bringen, die Schranken immer enger zu ziehen, die Möglichkeit, in Mecklenburg Grundbesitzer zu werden, zur Unmöglichkeit zu machen.

So geht es der besitzenden Klasse, aber noch viel schlimmer sieht es mit der besitzlosen Klasse aus, mit den Tagelöhnern. Ihre Arbeit ist dem Zwange unterworfen. Freiheit ist ja ein Begriff, der auf dem Boden Mecklenburgs nicht gedeihen kann. Gezwungen zu arbeiten, selbst mit Prügelstrafe wegen Dienstvergehen bedroht, einer festen, unumstößlichen Lohntaxe, der Gerichtsbarkeit und der Polizeiherrlichkeit ihrer Dienstherrn unterworfen, ist an freie Bewegung, an Selbstständigkeit, an Intelligenz, an sittliche Festigkeit und männliche Würde bei dem mecklenburgischen Arbeiterstand nicht zu denken.

Die Freiheit in der Wahl des Arbeitsortes, der Zeit und des Arbeitgebers ist von Mecklenburgs Boden ausgeschlossen. Wie kann auch der Feudalismus freie Arbeiter dulden. Leibeigenschaft und Knechtschaft, das mittelalterliche Hintersassen-
thum, das ist der Boden, auf dem dies Gebäude sich erhebt. Diese Leibeigenschaft, diese Ausgeburt des Mittelalters, reicht in Mecklenburg den Theorien der modernsten Zeit, dem Socialismus die Hand; denn in Mecklenburg gesellt sich zu der Pflicht des Arbeiters auch das Recht auf Arbeit, es muß ja der Gutsbesitzer zu einer staatlich normirten Lohntaxe Jahr aus und Jahr ein seine Arbeiter beschäftigen.

So ist denn Mecklenburg jenes Musterland, auf welches die Feudalen aller Zonen mit Bewunderung hinschauen, jenes

Land, in welchem die Hallucinationen der Wagener, der War-
tensleben, der Wantrup und ihrer Gegensüßler der Ruffaliten
verwirklicht sind.

Ja, es ist ein Musterland, ein Land, welches die Thorheit
jener extremen Theorien nachweist, welches die Folgen solcher
Zustände, wie sie die Feudalen Preußens zurückwünschen, auch
dem Blödesten klar und thatsächlich darlegt. Nicht die Blüte
jener großen, reichen Wirtschaften, deren zunehmende Ver-
schuldung wir nachgewiesen haben, nicht die Massenproduction
und die bedeutende Korn- und Viehausfuhr, die sich im Jahre
1861 auf 1,617,590 Zollcentner Getreide und auf 1730
Pferde, 3220 Stück Rindvieh, 1044 Kälber, 64,633 Schweine,
65,780 Schafe belief, nicht die üppigen Parks und thurm-
reichen Schlösser dürfen uns über die Verminderung des Na-
tionalwohlstandes, über die ländliche Verarmung, die Entvöl-
kerung, über die zunehmende Entfittlichung unter der länd-
lichen Bevölkerung täuschen.

Die Schranken, die den wohlhabenden Theil der Bevöl-
kerung zum Ankauf ins Ausland treiben, die Fesseln, welche
den rüstigen Arbeiter über den Ocean jagen, welche den Wohl-
stand der Städte untergraben; alles dieses ruft dringend nach
der Beseitigung dieses mittelalterlichen Joches.

Erst wenn das Land von den patrimonialen und feudalen
Schranken befreit ist, erst wenn es eingereicht wird in die mo-
dernen Staaten; dann kann ungehemmt die Production fort-
schreiten, dann wird der Export großartig gesteigert werden,
dann werden die benachbarten Länder, insbesondere Preußen,
einen reichen Markt für ihre Fabrikate in Mecklenburg eröffnet
sehen, dann wird die künstliche Theuerung aller Lebensmittel
im Lande aufhören, dann wird eine freie Bevölkerung froh an
ihrem Glück und Wohlstand arbeiten und nicht mehr mürrisch
im Dienste unwissender Faulenzen ein trübseliges, entbehrungs-
volles Dasein fristen. Unter einer neuen Verfassung, dem
Bedürfnisse der unendlichen Mehrheit des Landes angepaßt,
werden Müßiggänger nicht mehr durch widernatürliche Gesetze
geschützt werden; denn besitzen wird nur können, wer auch zu
erwerben versteht.

Wie der mecklenburgische Patrimonialstaat hemmend und
drückend auf der ländlichen Bevölkerung lastet, so übt er auch
den schlimmsten Druck auf die Städte. Schon oft hat man
sich die Frage vorgelegt: Wie mag es wohl kommen, daß un-

tere Landstädte so zurückbleiben hinter denen anderer Länder, daß sie sich nicht aufzuschwingen und herauszuarbeiten wissen aus einer Misère, die fast seit ihrer Geburt ihnen anklebt? Dabei besitzen sie alle die Elemente, welche ein frisches Gedeihen bedingen und von denen sich ein fröhliches Wachsthum erwarten läßt. Rings von reichen Gütern und wohlhabenden Bauerdörfern umgeben, die mit ihren Bedürfnissen auf die Städte angewiesen sind, fast alle im Besitze einer Feldmark, die bei rationeller Ausnutzung bedeutenden Wohlstand verbreiten müßte, im Genuß der Grundlagen der Selbstregierung, die ihnen die Vermögensverwaltung der Commune überläßt und zur Hebung eines politischen Selbstbewußtseins und Unabhängigkeitsfinnes viel beitragen kann, finden wir doch auch in den Städten dieselbe Stabilität, wie auf dem Lande. Nichts als ein mühsames und dürftiges Vegetiren, keine Blüte der Gewerbe, kein Gedeihen eines bedeutenden Handels, mit einziger Ausnahme Kостоßs, Dürftigkeit durchweg, Mangel an Bildung, keine Spur von Sinn für höhere allgemeinere Bildung, ängstliches und trübseliges Pfahlbürgerthum, beschränkte Philisterei, bornirter Partikularismus; das ist der Grundton jenes traurigen Genrebildes, welches wir von den mecklenburgischen Städten vorführen können. Wer die Zustände der mecklenburgischen Städte mit offenen, vorurtheilsfreien Augen zu überblicken Gelegenheit hat, dem kann es nicht entgehen, daß die ganze Misère in den Städten aus dem Druck des ganzen Staatswesens, aus dem Patrimonialstaat resultirt, daß auch die Städte sich bis dahin jener lähmenden Fesseln, die dem mittelalterlichen Staatengebilde angehören, nicht haben entziehen können, daß sich auch in ihnen das Kococo des Feudalstaates widerspiegelt, daß sie an der Gesammtlähmung des Volkes, an der zurückgebliebenen öffentlichen Entwicklung laboriren.

Ein Zufall ist es wahrlich nicht, daß die Städte so weit in ihrer Entwicklung zurück sind. So wie sie sind, gehören sie ganz zu dem Apparate des Feudalstaates, bilden sie wieder lauter kleinere Staaten mit geringerer oder größerer Selbständigkeit. Daher ist es denn auch allein zu erklären, daß noch immer das Zunftwesen mit allen seinen „Freiheiten und habenden Privilegien“, mit seiner Bannmeile, seinen herrlichen Meisterstücken, seinem vormundtschaftlichen Ueberwachungssystem besteht, daß die Ortsobrigkeiten der Städte noch fast ganz unumschränkt in der Versagung der Niederlassungsgesuche sind, daß sie end-

lich wie die Ritterschaft mit einer Rumpelkammer nichts nutzender, aber viel schadender Privilegien begabt sind.

Aber die gewaltig daher schreitende Zeit, die jetzt wiederum eine große tiefgehende Bewegung vorbereitet, wird die Bollwerke städtischer Monopole durchbrechen, sie wird trotz Zunft und Bannmeile endlich auch in den mecklenburgischen Städten ihre Niederlassung erzwingen; Gewerbefreiheit, Associationen, Vorschusskassen, Fabrikunternehmungen, jene gewaltigen und lebenskräftigen Kinder der neuen Zeit, werden Heimatsrechte auch in den Landstädten des alten Obotritenlandes erlangen und vor dem frischen Hauche des lebendigen Fortschrittes werden die vergilbten Pergamentrollen verjährter Privilegien wie dürre Blätter verwehen.

Die Städte werden der Industrie, der Concurrnz, der freien Verwerthung der Arbeit sich öffnen; die Märkte der öden Städte werden sich füllen, ein Eisenbahnetz wird den Verkehr fördern, hochstrebende, zahlreiche Schornsteine werden den Fleiß im Bündniß mit den dienstbaren Naturgewalten verkündigen, und bürgerliche Wohlfahrt und Wohlhabenheit wird ein festes Fundament gegen den mittelalterlichen Feudalstaat für den modernen Rechtsstaat werden.

Es ist aber nicht ein einzelner Uebelstand, dem wir das Zurückbleiben der Städte zuschreiben dürfen, mit dessen Beseitigung also geholfen werden könnte; vielmehr eine ganze Reihe drückender, hemmender Momente, theils Rechte, theils Pflichten, Privilegien und Monopole, deren Zweifelschneidigkeit sich im Laufe der Zeit schadenbringend herausgestellt hat, lastet mit niederdrückender Wucht auf den Städten.

Was zunächst die Verfassung der Städte anbetrifft, so ist da eine wunderbare Mannigfaltigkeit. In einzelnen Städten finden wir schon freie Verfassungen. So geht der Bürgerschaft der Stadt Schwerin aus der Urwahl sämmtlicher Einwohner hervor. Andere Städte sind aber auf das verschiedenste beschränkt. Ueberall finden wir einen kleinern besoldeten Rath, der lebenslänglich angestellt ist und einen größern Rath, entweder Bürgerschaft oder Stadtsprecher oder Quartiere u. s. w. genannt, die unbesoldet sind und in der Regel auf 6 Jahre gewählt werden. Die Wahl der Magistratspersonen ist sehr verschieden; in den Seestädten werden sie von dem Magistrat und einer gleichen Anzahl Deputirten der beiden Quartiere ohne Zustimmung des Landesherrn erwählt, in 16 Landstädten

werden 3 studirte Beamte vom Magistrat dem Bürgerausschuß und 3 unstudirte von dem Bürgerausschuß dem Magistrat zur Wahl vorgeschlagen; in 12 Landstädten ernennt der Großherzog die Bürgermeister, während der Bürgerausschuß die Rathmänner erwählt; in den übrigen 10 Städten ernennt der Großherzog den ganzen Magistrat. Ueberdies hat der Großherzog auch noch in mehreren Städten, in denen er kein Ernennungsrecht hat, doch wenigstens das Bestätigungsrecht, woraus denn zur Genüge hervorgeht, wie wenig die Bürgermeister geeignet sind, als Stellvertreter auf dem Landtage zu fungiren. Sie sind von vornherein größtentheils Regierungscreaturen, die mit beiden Augen nach dem Hofe und der Hofgunst schielen, nicht aber an das Interesse ihres Landes und ihrer Stadt denken.

Die Stadtverfassungen datiren sich meistens aus dem Jahre 1830 und sind über die Entwicklung der damaligen Zeit nicht hinausgekommen. Die Stadtmagistrate haben in den Städten, sie mögen nun von der Bürgerschaft oder vom Großherzoge ernannt sein, überall jene Rechte, welche die Ritterschaft auf ihrem Besitze ausübt, also eine patrimoniale Gewalt. Die Stadtoberkeit hat daher die Gerichtsbarkeit, die Polizeiherrlichkeit und zwar in der unumschränktesten Weise und die Verwaltung, so wie zuweilen auch das Patronat über Kirchen und Schulen, wenn dieses nicht an den Fürsten abgetreten ist.

Obwohl in der Verwaltung dem Magistrat durch die Stadtverordneten wesentliche Beschränkungen auferlegt sind, so ist derselbe doch namentlich in den kleineren Städten völliger Souverän und hat das Geschick der Bürger in seiner Hand, denn ihm steht Niederlassung und Heirathsconsens, Gewerbeconcession und polizeiliche Ueberwachung der Einwohner im ausgedehntesten Maße zu.

Die Bürgerausschüsse gehen aus den verschiedensten Wahlen hervor. In den Seestädten finden wir sogar das Zweikammersystem, die beiden Quartiere nach mittelalterlicher Weise zusammengesetzt, ein erstes Quartier aus den Vertretern der Kaufmannschaft; ein zweites Quartier aus denen der Zünfte; alle übrigen Einwohner haben gar kein Wahlrecht. In einzelnen Städten ist ein Census eingeführt, in anderen dürfen nur die Hausbewohner und die Einwohner, welche gegen Erlegung einer Stempeltaxe von circa 15 Thalern das Bürgerrecht erworben haben, wählen oder gewählt werden.

Die Competenz der Bürgerauschnüsse ist beschränkt auf die Feststellung des gewöhnlichen Stats, auf die Bewilligung außerordentlicher Ausgaben und auf Zustimmung neuer städtischer Verordnungen, die allgemeinere Giltigkeit haben sollen. Dagegen ist durch ein landesherrliches Rescript vom Jahre 1860 festgestellt, daß „die Berathung über allgemeine politische und Landesangelegenheiten nicht zur Competenz einer Versammlung gehört, welche berufen ist, sich mit den Angelegenheiten der Stadt zu beschäftigen.“

Der Landesherr übt das Oheraufsichtsrecht über alle Stadtobrigkeiten und ist bei Streitigkeiten zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft die entscheidende Instanz.

Außer den gewöhnlichen Bürgern finden sich in den Städten noch die sogenannten Eximirten, welche theils nicht verpflichtet, theils aber auch nicht berechtigt sind, das Bürgerrecht zu erwerben. Den städtischen Personalsteuern, so wie den Real-lasten haben sie sich jedoch nicht entziehen können.

Die Seestädte haben ganz besondere Privilegien, sie bilden fast unabhängige Staaten, kleine kaufmännische Republiken, aber nach altem Schnitt, in dem feudalen Mecklenburg. So hat z. B. Rostock das Recht, auf dem Landtage gegen alle Gesetze zu protestiren, die Rostocks Privilegien gefährden können. Alle Landesgesetze haben erst in Rostock dann Kraft und Giltigkeit, wenn sie besonders von dem Magistrat publicirt sind. Rostock hat ferner ein ganz besonderes Stadtrecht, welches aus dem Lübschen und Schwerinschen Recht hervorgegangen ist. Es übt volle Gerichtsbarkeit und Polizei in allen Sachen in der Stadt aus und ein an die Genehmigung des Landesherrn nicht gebundenes Besteuerungsrecht. In Warnemünde hat die Stadt Hafen- und Stapelgerechtigkeit, die alle Nicht-Rostocker ausschließt, aber auch die Erhaltung des Hafens bedingt. Endlich kommen der Stadt Rostock wesentliche Hoheitsrechte zu, nämlich das Münzrecht, das Recht der Begnadigung mit Ausnahme der Todesstrafe und lebenslänglicher Zuchthausstrafe, und das Recht der Volljährigkeitserklärung. Ganz ähnliche Rechte übt auch Wismar aus.

Fassen wir nun die Verfassungszustände der mecklenburgischen Städte kurz zusammen, so ergibt sich aus der obigen Skizze, daß nur wenige Städte wirklich freie Verfassungen haben, daß vielmehr durch reichlich besoldete und auf Lebenszeit angestellte Beamte sich hier das Uebergewicht der Bureau-

fratie geltend macht. Da aber nach Gneist „die persönliche Freiheit nur den Völkern zum gesicherten Gut werden kann, welche sich in persönlicher Selbstthätigkeit gewöhnen, das Amt der Obrigkeit selbst zu üben und nicht nach dem Sinne einer charakterlosen trägen Gesellschaft durch Arbeitstheilung zum Mangel einer besoldeten Beamtenklasse machen“; so ist für die mecklenburgischen Städte nur dann ein wirklicher Aufschwung zu erwarten, wenn die Magistratsämter wo möglich unbesoldet an wohlhabende, tüchtige Bürger auf einen Zeitraum von 6 bis 10 Jahren gegeben werden, wenn Gerichtswesen und Verwaltung völlig getrennt werden, so daß die Magistraturen nicht mit Juristen besetzt zu werden brauchen, wenn endlich die städtischen Beamten von der gesamten Gemeinde, nicht aber von einem Ausschuss erwählt werden. Jedes Bestätigungs- und Oberaufsichtsrecht der Krone gefährdet die Freiheit der Commune, ist demnach völlig entbehrlich, wenn die Beamten zur Rechenschaftsablage verpflichtet sind und wegen Uebertretung der Stadtverfassung oder Veruntreuung u. s. w. bei den Gerichten verklagt werden können. Werden alsdann die Bürgerausschüsse an Zahl und an Einfluß vergrößert und aus breiter Grundlage erwählt, so ist damit die freie Bethätigung der gesamten Bürgerschaft gesichert.

Das Armenwesen in den Städten liegt in den Händen besonderer Armencollegien, die sich theilweise selbst ergänzen, theilweise von dem Magistrat, der Bürgerschaft und den Eximirten gewählt werden. Sie bestimmen die Armencontributionen, denen sich auch die Eximirten nicht entziehen können, und die Verwendung der Mittel. Durch besondere Armenpfleger beaufsichtigen sie die Armen und ziehen über die Bedürftigkeit Erkundigungen ein. Die Unterstützungen werden meistens in Geld oder in Naturallieferungen gegeben. In einzelnen Städten sind auch Armen- und Krankenhäuser gebaut, die von den Armencommissionen unterhalten werden.

Das Princip, die Armen durch Ertheilung von Arbeit zu unterstützen, besteht aber noch viel zu wenig, so daß die Unterstützungen theils der Faulheit Vorschub leisten, theils aber auch wegen der großen Anzahl der Bedürftigen zu klein ausfallen, um wahrhaft Nutzen zu schaffen.

Die Leitung der städtischen Schulen ist größtentheils in den Händen der städtischen Behörden. Nur einzelne Gymnasien und Realschulen sind kaiserliche Anstalten. Die Volks

und Bürgerschulen stehen aber unter dem Patronat der Magistrate. Die Aufsicht über das Technische der Schulen ist einem Schulvorstande übergeben, der gewöhnlich aus den Vertretern des Magistrates, der Bürgerschaft und der Geistlichkeit besteht.

Was die Leistungen dieser Schulen anbetrifft, so ist nicht zu verkennen, daß seit dem Jahre 1848 Vieles für dieselben gethan ist, ja daß einzelne Städte wirklich schon Bedeutendes darin erreicht haben. Dennoch aber haben sich die meisten städtischen Schulen noch nicht über das Niveau einer elementaren Volksschule erhoben. Noch immer wird daher der höhern Ausbildung für Gewerbe- und Handelsstand wenig Rechnung getragen, vielmehr übermäßig viel Zeit dem Religionsunterrichte gewidmet. Vor dem Jahre 1848 lag der Volksunterricht in den Städten noch arg darnieder, woher es denn auch zu erklären ist, daß noch immer die städtische Bevölkerung so weit zurück ist. Die junge Generation freilich wird besser in den Städten geschult und begründet daher auch allein die Hoffnung einer bessern Zeit. Nur müßte dem theologischen Lehraute nicht ein so überwiegender Einfluß gegeben werden; denn außerdem daß in allen Schulvorständen Geistliche das große Wort führen, ist auch die Leitung der Schulen dadurch der Zunft der Theologen anvertraut, daß sämtliche Rectoren und Conrectoren Theologen sind. Im Uebrigen bekleiden Seminaristen, die auf dem Landesseminar gebildet sind, das städtische Schulamt, selten auch einmal ein Mathematiker oder Naturhistoriker. Die Resultate der Rekrutenprüfungen sind denn auch bedeutend besser, als diejenigen der aus dem Domanium und den ritterschaftlichen Aemtern Ausgehobenen.

Es konnten nämlich von den 2817 in den Jahren 1853 bis 1862 ausgehobenen Rekruten 1719 Gedrucktes gut lesen, 923 etwas lesen, 159 buchstabiren und 16 gar nicht. Es konnten ferner 1206 Geschriebenes gut lesen, 1060 etwas lesen, 413 buchstabiren, 138 gar nicht. Schreiben konnten 872 gut, 1524 etwas, 361 nur Buchstaben schreiben und 90 gar nicht. Endlich konnten ziemlich gut rechnen 1130, etwas 1344 und 343 gar nicht. Obgleich also das Resultat wesentlich besser ist, so kann es dennoch nicht absolut gut genannt werden. Doch ist die Hoffnung vorhanden, daß durch die bestehenden und stets gebesserten Schulen auch die Resultate in kurzer Zeit völlig befriedigend ausfallen werden.

Trotz der günstigen Lage Mecklenburgs am Meere und an der Elbe hat sich der Handel der Städte noch immer nicht über das kleine Bedürfniß hinaus heben können. Ein Hauptgrund ist natürlich die unglückliche Absperrung durch einen Grenzzoll von dem Zollvereinsgebiete. Wismar hat seit langer Zeit an localen Uebelständen laborirt und seinen Seehandel immer mehr verkommen lassen, aber auch die thätige Stadt Rostock kann ihren Verkehr über den Import und Export Mecklenburgs nicht ausdehnen. Alle übrigen Städte aber können sich nicht zu irgend einem bedeutenden Binnenhandel emporheben. Die Hauptschuld trägt außer der Absperrung gegen den Zollverein die mangelhafte Verbindung mit den Zollvereinsstaaten. Die Anlage der Eisenbahnen ist nicht im Interesse des städtischen Handels, sondern mehr zur Verwerthung der ländlichen Producte unternommen, außerdem zum Theil, wie die Hamburg=Berliner Bahn, nur Durchgangsbahn. Vor Allem aber fehlt es an der genügenden Anzahl von Chaussees zur Verbindung mit den Nachbarländern. Würde Mecklenburg in den Zollverein treten und sich namentlich mit den preussischen Grenzstädten durch Chaussees verbinden, dann würde sich Handel und Fabrikation heben können.

Durch die vielfache Beschränkung, durch einen Zoll, der den auswärtigen Kaufmann begünstigt, geschieht es denn auch, daß trotz aller Privilegien sowohl der Export, als auch der Import sich immer mehr den großen Handelsplätzen, namentlich Hamburg, zuwendet. So verliert auch Rostock immer mehr den Export des Getreides durch die Anlage der Eisenbahn; denn früher ging dieser ausschließlich über Rostock. Würden die vielen natürlichen Wasserstraßen, die theils schlecht unterhalten, theils nicht genügend ausgebaut werden, verbessert, sowie noch mehr Chaussees im Lande angelegt, so könnte Rostock doch noch eher mit den auswärtigen Handelsplätzen concurriren.

Von der gesammten Waaren=Einfuhr der Jahres 1861 hat Rostock sich mit 37,6 %, Wismar mit 24 %, also zusammen mit 61,6 % betheiligt, während per Elbe und Elde 10 %, per Eisenbahn 22,1 % und per Landfuhr 6,3 %, also zusammen 38,3 % eingeführt worden sind. Von dem Export beläuft sich Rostocks Antheil auf 25,2 %, der von Wismar auf 9,4 %, also zusammen nur auf 34,6 %, während per Elbe und

Elde 14,8 %, per Eisenbahn 44,3 % und per Landfuhr 6,3 %, also 65,9 % ausgeführt worden sind.

Was nun die Handelsbewegung im Einzelnen anbetrifft, so geben auch darüber „die statistischen Beiträge“ für das Jahr 1861 die betreffenden Zahlen an. Die Totaleinfuhr belief sich nämlich auf 2,826,570,9 Zollcentner, von denen 65,078,1 aus Verzehrungsgegenständen bestehen, 1,882,851,9 aus Rohstoffen, 85,118,7 aus Halbfabrikaten, 57,388,1 aus Manufacturwaaren und 151,034,1 aus Industrie- und Kunstserzeugnissen. Die Gesamtausfuhr beläuft sich aber nur auf 2,160,370,8 Zollcentner Verzehrungsgegenstände, aus 541,974 Zollcentnern Rohstoffe, 1469 Zollcentnern Halbfabrikate, 3922 Z. C. Manufacturwaaren und 37,760,3 Z. C. Industrie- und Kunstserzeugnissen, so daß also die Gesamtausfuhr sich auf 2,745,496,8 Zollcentner beläuft; demnach ist die Einfuhr um 81,074,1 Zollcentner größer als die Ausfuhr.

Aus den angegebenen Zahlen ergibt sich ganz klar, daß fast alle feineren Bedürfnisse eingeführt werden, die Ausfuhr sich aber ausschließlich auf die Producte des Ackerbaues erstreckt. Demnach kommt der Handel vorzugsweise den großen Grundbesitzern zu Gute, da ste eigentlich die Producenten sind, die Production von Ausfuhrartikeln aus den Städten aber höchst unbedeutend ist.

Den Handeltreibenden sind endlich mancherlei Beschränkungen auferlegt. Jeder, der Handel treiben will, bedarf dazu einer Concession der städtischen Obrigkeit. Diese Concession erstreckt sich auf besondere Branchen des Handels, so daß also der Kaufmann nur damit handeln darf, was ihm in seiner Concession gestattet ist. Einzelne Zweige sind ganz verboten, z. B. der Verkauf fertiger Schuhmacherarbeit. In den beiden Seestädten sind die Kaufleute sogar zumstämfig gesondert in die vier Zünfte der Kaufmanns-, Brauer-, Gewandschneider- und Krämer-Compagnie, von denen wieder die letzteren in Gewürz-, Eisen- und Seidenkrämer abgetheilt sind. Der Handelsbetrieb der einzelnen Compagnien und Abtheilungen ist streng gesondert, so daß jedem Mitgliede der einzelnen Abtheilungen vorgeschrieben ist, womit er handeln darf.

Im Uebrigen ist der Handel noch durch mancherlei Privilegien mannichfaltig beschränkt. Auf dem Lande dürfen weder Kaufleute noch Krämer ansässige sein, aber auch Hausrhandel ist verboten. Die Probenreiter müssen alle Jahr einen Ge-

werbeschein für ein bestimmtes Gewerbe einlösen. Die Auf- und Vorkäuferei von Victualien, die vom Lande in die Stadt gebracht werden, ist verboten. Es dürfen sogar in dem Umkreise von zwei Meilen von Rostock weder Handwerker, noch Krämer und Hausirer sich niederlassen; noch mehr, in diesem Bannkreise darf nur Rostocker Bier verschenkt werden. So ist denn der Handel in Mecklenburg lediglich Sache eines durch unzählige, zum Theil lächerliche, abgeschmackte und thörichte Bestimmungen geregelten Privilegs, welches auf Kosten der Consumenten den Handelstreibenden Garantien zu bieten scheint, die durchaus illusorisch sind. Jene vielfachen Vergünstigungen und Einschränkungen haben es freilich nicht vermocht, dem mecklenburgischen Kaufmannsstande das goldene Vließ zu sichern; vielmehr gerade durch die gehemmte Concurrenz im Innern des Landes und Ausschließung aus dem Zollvereinsgebiete geht der gesammte Handel einen Krebsgang und fällt immer mehr in die Hände des Auslandes. Nur durch einen Anschluß an den Zollverein und durch die Aufhebung aller innern Schranken kann dem Handel des Landes nachhaltig geholfen werden. Jede unzulmäßige Absonderung, jede Beschränkung durch Concession ist im höchsten Grade nachtheilig und muß lähmend und untergrabend wirken.

Wie aber diese Beschränkungen hindernd auf den Handel des Landes einwirken, so noch vielmehr das Zunftwesen und die damit in engem Zusammenhange stehende Niederlassungsbeschränkung auf den Gewerbebetrieb.

Die Zünfte, Innungen und Gilden bestehen noch überall in den Städten in gesetzlicher Wirksamkeit. Sie, ein Kind des Mittelalters, einst wohl berechtigt, ja fast nothwendig, haben sich längst überlebt, und statt des Segens, den sie in gräuer Vorzeit unseren deutschen Städten brachten, äußern sie jetzt nur einen lähmenden Einfluß. Einst ein Schutz der Städte gegen die Angriffe der neidischen Ritterschaft, ein Schutz der Einzelnen gegen Willkürlichkeiten, ein Nothbehelf statt der mangelnden staatlichen Sicherheit und des fehlenden rechtlichen Schutzes, sind sie heute ein Privileg Einiger zum Nachtheile vieler, eine Asscuranz der Zurückbleibenden gegen das Aufkommen der Vorwärtstrebenden, eine Garantie des Zopfes gegen den frischen energischen Geist der Neuzeit. Zwar die jetzige Regierung rühmt in einem Rescript an die um Gewerbefreiheit petitionirenden Maurer- und Zimmergesellen der

Stadt Schwerin „die gesicherten Verhältnisse“, aber ein Jeder, der die Zustände der Handwerker in Mecklenburg kennt, weiß, wie es mit denselben beschaffen ist. Denn obwohl die Zunft manchen tüchtigen Handwerker von der Betreibung seines Gewerbes zurückhält, vor Verarmung sichert sie keinen der Zunftgenossen und im Falle der Verarmung übernimmt doch auch der Staat nicht die Verpflichtung, für mangelnde Kundenschaft zu sorgen. Wie häufig kommt es nicht auch in Mecklenburg vor, daß selbst die geprüften Meister der Zunft keine Kundenschaft wegen Untüchtigkeit erhalten können und wieder in den reinen Arbeiterstand herabsinken. Aber Freiheit der Concurrnz ist die Parole unserer Tage, die bald das Einstürzen alter, morscher Wände sehen werden. „Untergehen muß, wer sich selbst nicht oben halten kann; getragen werden kann Niemand.“ —

Nur Bürger dürfen Amtsmeister werden; nur in den Städten und privilegirten Marktflecken dürfen Amtsmeister sich niederlassen. Erst nach mehr — meist drei — jähriger Lehrzeit kann der Lehrling nach bestandener Prüfung zum Gesellen aufrücken; der Gesell darf erst nach dreijähriger Wanderung sein Meisterstück machen, seine Einschreibung in die Amtsrulle beantragen, wofern er dann Niederlassungsrecht erhält. Bevormundung der Lehrlinge und Gesellen durch die Meister, der Meister durch den Amtsvorstand; ferner Bevormundung des Vorstandes durch den Patron und Alles wieder unter Controle der Regierung. Beschränkung und Ueberwachung der Meister in der Ausübung ihres Handwerks, in der Erlaubniß, Lehrlinge ausbilden zu dürfen; Zwang der zugewanderten Gesellen, gerade bei dem Meister, der an der Reihe ist, Arbeit zu suchen, und wenn er Abschied genommen hat, erst nach so und so viel Monaten wiederkommen zu dürfen. Ferner Verpflichtungen hinsichtlich des Erscheinens in den Amtsversammlungen, zur Folge bei Beerdigung von Meistern, Meistersfrauen und Meisterskindern, obligatorischer Zwang, den Krankenvereinen und Sterbekassen beizutreten. Dazu überall Gebühren an die Amtslade, Strafgefälle verschiedener Größe bei den Ueberschreitungen der manchertlei Vorschriften der Amtsrulle. Diese bunte Reihe von Beschränkungen, dieses Conglomerat von Pflichten und Verbindlichkeiten, dieses polizeiliche Ueberwachungssystem und die zu weit gehende Bevormundung hemmen die freie Bewegung, die zu gedeiblicher Entwicklung so nöthig ist, sie halten den Vorwärtstrebenden zurück, indem sie den Ungeheueren ins

Schlepptau nehmen, sie sind eine niederdrückende Last für den Fleißigen und Begabten und gewähren den Faulenzern doch im Grunde keinen Nutzen; sie sind eine entehrende Vormundschaft für den mündigen Mann und die Ursache endlosen Zwistes, Verdrusses, Aergers und leidenschaftlicher Unzufriedenheit. Für den tüchtigen Arbeiter und guten Bürger können daher alle diese zahllosen Gebote und Verbote nur niederdrückend wirken, dem Taugenichts vermögen sie aber nimmermehr aufzuhelfen; daher sind sie für jenen nur ein Hemmschuh, für diesen aber wahrlich kein Sporn.

Die Folgen eines solchen Systems fallen aber nicht bloß auf die Zunftgenossen zurück, ebenso sehr empfindet das Publikum sie. Für den Bezug seiner Bedürfnisse auf eine oft geringe Zahl von Amtsmeistern angewiesen, macht es weit lieber in den großen Städten — Berlin und Hamburg — seine Einkäufe und Bestellungen, wo es die Auswahl in der reichsten Fülle hat, wo die freie Concurrnz das Einzelne weit billiger und geschmackvoller herzustellen vermag.

Die der Gewerbefreiheit entspringende freie Concurrnz arbeitet nicht bloß billiger und geschmackvoller; sie arbeitet ebenso solid, als der „solide Zunftmeister“ vermag, der sich vielfach fertige Arbeiten von Berlin oder anderen großen Städten kommen läßt und als eigene Arbeit verkauft, und diese drei Eigenschaften der Pruducte sind es, die das Publikum bei seinen Einkäufen und Bestellungen verlangt. Alle diese Zunft- und Bannrechte werden vom Publikum sehr schwer empfunden. So namentlich auch der Musikzwang, nach welchem im Zunftbezirke der Privileg = Inhaber das Recht hat, allein Tanzmusik zu veranstalten; er muß freilich, so oft es verlangt wird, Musikanten stellen; es fehlt aber jegliche Controle über die Tüchtigkeit seiner Leute und die Erträglichkeit der Leistungen. Die Höhe der Taxen und die Erbärmlichkeit der Productionen müssen daher manches projectirte Tanzvergnügen verhindern.

Nach alledem kann es Niemand Wunder nehmen, überall die Klagen der Zunftmeister über den großen Gesellenmangel zu vernehmen. Den mecklenburgischen Landeskindern verdenkt es Niemand, daß sie nicht bloß ihre Zwangs- und Wanderzeit gerne im Auslande aushalten, ja daß sie selbst die drei Zwangsjahre oft verlängern und vielfach schon als Lehrlinge auswandern und fremde Werkstätten aufsuchen. Wer weiter strebt, geht direct von der Schule in die großen Fabriketablissemens

der Nachbarstaaten, wosern nur die dazu erforderlichen Mittel irgend vorhanden sind. Der Handwerksbursche aber von draußen meidet Mecklenburg nach Möglichkeit; sich unter das Joch der Zunftrolle zu beugen und der vormundtschaftlichen Fürsorge und der polizeilichen Ueberwachung zu fügen, dazu hat er keine Lust; nebenbei indeß wirken noch andere Motive, als bloß die Zunftrolle, zu Ungunsten Mecklenburgs. Die allgemein bekannten traurigen Zustände des Landes, die notorisch willkürliche Regierungsweise, die berufenen Verordnungen des Ministers von Dergen, namentlich seine Prügelgesetzgebung, haben das Land bei dem übrigen Deutschland dermaßen in Verruf gebracht, daß alle Ausländer es wie die Pest meiden.

Die Gesellennoth erzeugt aber wiederum mit Nothwendigkeit die Meisternoth. Die dringendste Arbeit muß oft liegen bleiben, da für den höchsten Lohn Gesellen nicht immer zu haben sind. Daß dafür die Zunftbeschränkungen die einzige Ursache sind, hat selbst das gegenwärtige Ministerium anerkannt, indem es durch einen Ministerialerlaß die Suspendirung, resp. Modification einiger drückender Maßregeln hinsichtlich der Umfrage und des Arbeitsmangels, so wie der Beschränkungen des Haltens von Lehrlingen anordnet.

Den härtesten Druck aber üben die Zunftrollen auf die zahlreiche Klasse der Maurer- und Zimmergesellen in den Städten aus. Wegen der großen Betriebskosten gerade dieser beiden Gewerke bleiben die meisten ihr Lebelang Gesellen, nur einige Wenige, die durch Talent besonders hervorragen oder von Hause aus Vermögen haben, erlangen das Meisterrecht. Im Gegensatz zu anderen Gewerken müssen Zimmer- und Maurergesellen und Lehrlinge sich selbst beherbergen und beköstigen; dies liegt in der Natur der Verhältnisse, da die wenigen Zunftmeister die große Zahl der Gesellen unmöglich bei sich aufnehmen können. Aus diesem Grunde erhalten auch bereits die Lehrlinge dieser beiden Gewerke einen Tagelohn; derselbe, durch die Zunftrollen aufs Genaueste bestimmt, ändert sich nach der Länge der Arbeitstage und steigt mit den Lehrjahren; ein Zimmer- oder Maurerlehrling kann es aber im dritten Lehrjahre, bei den längsten Arbeitstagen von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends nicht weiter bringen, als auf 12 Schillinge Tagelohn, das sind $7\frac{1}{2}$ Sgr. Die Gesellen erhalten in den kleinen Landstädten an den kürzesten Tagen 14, an den längsten Tagen 18 Schillinge, das sind $11\frac{1}{4}$ Sgr.

In den größeren Städten erhalten sie allerdings einen höheren, gesetzlich festgestellten Lohn, aber auch dieser ist nicht der Art, daß sie dabei mit ihren Familien bestehen können. Und nun bedenke man, daß es geradezu eine Unmöglichkeit ist, nebenher noch irgend etwas zu verdienen. Für einen so kärglichen Tageslohn soll der Arbeiter sich selbst kleiden, ernähren, Wohnung verschaffen und eine oft zahlreiche Familie erhalten. Dieses zu knapp gemessene Dienstaequivalent veranlaßt daher nicht bloß die Armuth und Dürftigkeit vieler Zimmer- und Maurergesellen und ihrer Familien, er hält auch so Manche davon ab, dieses Metier zu ergreifen, und fremde Gesellen kann ein so niedriger Lohn auch nicht ins Land locken. Bei der großen Bedeutung dieser Gewerke aber thut eine baldige Aenderung dringend Noth; übrigens haben auch bereits eine Anzahl von 200 Maurer- und Zimmergesellen der Stadt Schwerin ihre drückende Lage dem Großherzog vorgestellt und um baldige Abhülfe gebeten, die sie allein in der Herbeiführung der Freizügigkeit, der Gewerbefreiheit und des uneingeschränkten Versammlungs-, Associations- und Coalitionsrechtes erblicken. Also auch hier Widerstreben und Unzufriedenheit mit den veralteten und verrotteten Einrichtungen des Patrimonialstaates.

Hand in Hand mit all diesen Beschränkungen unter den Gewerksgenossen gehen nun weitere Schutzmaßregeln, die insbesondere bei der Niederlassungsfrage in den Städten in Betracht kommen. Um von den Zunftmeistern die Gefahr der Concurrenz fern zu halten, erscheint die „Bannmeile“ — der Seestadt Rostock steht sogar das Privileg zu, im Umkreise von zwei Meilen jegliches bürgerliche Gewerbe zu inhibiren — und das Verbot des Gewerbebetriebes auf dem platten Lande noch nicht hinreichend; gerade das Hinzukommen von Zunftmeistern selbst wird möglichst erschwert.

Nicht genug, daß die Niederlassungssuchenden Bürger der Stadt und Meister des Gewerks sein, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und ein derartiges Vertriebskapital, daß sie ein Jahr lang ohne weitem Verdienst davon leben können, nachweisen und das nöthige Handwerksgeräth besitzen müssen, giebt das hiesige, die Niederlassung in den Städten regelnde Gesetz vom 18. August 1827 den Ortsobrigkeiten das Recht, einem Aufnahme Suchenden die Niederlassung trotz vollständiger Erfüllung aller übrigen Requisite lediglich des

halb abzuschlagen: „weil und wenn das gewählte Gewerbe an dem Orte schon zu sehr besetzt ist.“

Eine solche Bestimmung hat gewiß nicht die Sorge wegen des Nichtfortkommens der Zuziehenden dictirt, sondern augenscheinlich das Bestreben, den bereits ansässigen Meistern das *jus quaesitum* auf die Kundschaft nicht durch Concurrenz frischer jugendlicher Kräfte zu verkümmern; eine solche Verordnung des feudalen Patrimonialstaates ist wahrlich nicht patrimonialer, sondern barbarischer Natur, denn zu Gunsten der ältern Söhne läßt der väterliche Staat Mecklenburg seine jüngeren Söhne verderben und verkommen. Diese Idee eines *jus quaesitum* der Zunftgenossenschaft eines Ortes auf die Alleinbefriedigung der Bedürfnisse des Zunftbezirkes und zwar als eines womöglich auf die Erben übergehenden Rechtes zeigt sich in den mancherlei Begünstigungen der Meisters Wittwen, und in einem weitern Sinne darin, daß die oben angedeutete Versagung der Niederlassung wegen Ueberseztseins auf Solche, die an dem Orte bereits Heimathsrechte haben, nicht angewendet werden darf.

Wann aber ist ein Gewerk „übersezt“? „die Obrigkeit muß dies gewissenhaft prüfen; nach Durchschnittszahlen läßt sich darüber keine Bestimmung treffen.“ Wie hart aber dieser Versagungsgrund ist und welche weit greifende Bedeutung er hat, fällt dann erst besonders in die Augen, wenn man sich daran erinnert, daß bürgerliche Nahrung — d. i. eben jedes zunftmäßige Handwerk — wenige Ausnahmen abgerechnet, auf dem Lande gar nicht betrieben werden darf. Vom Lande gebürtige Handwerker sind daher in manchem Falle gezwungen, außer Landes zu gehen und sich draußen eine Heimat zu suchen.

Gerade der Mangel der freien Concurrenz und die Abgestorbenheit der Zunftverhältnisse bringt es zu Stande, daß wirklich tüchtige Handwerker in Mecklenburg zu den Seltenheiten gehören. Daher greifen denn so viele Handwerker zu dem städtischen Ackerbau und verkommen dadurch nur noch immer mehr. In ihrem Gewerbe bleiben sie zurück und zu blühendem Ackerbau hat es noch keine mecklenburgische Stadt gebracht, obwohl alle mit einer bedeutenden Feldmark mehr gestraft als gesegnet sind. Statt die Feldmark zu reguliren und separiren, statt die Anlegung kleiner Vorwerke zu erleichtern und das reiche Areal dadurch kundigen und tüchtigen Landleuten zum

Nutzen der Stadt anzuvertrauen, pfuschen die Handwerker in die Landwirtschaft hinein, werden in den Städten Ackerwirthschaften aufrecht erhalten, die durch zerplitterte und entfernte Lage des Ackers unendlich viel Zeit und Arbeitskräfte ohne Erfolg vergeuden. Endlich ist sogar noch die veraltete Communalwirthschaft, Weidgerechtigkeit und von der Stadt geordnete Schlageintheilung auf den städtischen Feldmarken anzutreffen, die jedes Emporkommen des Ackerbaues völlig unmöglich machen.

Die ärgsten Auswüchse des mittelalterlichen Zunftwesens sind nun freilich durch die neueren Zunftrollen beseitigt, so sind die sogenannten Sitz- und Muthjahre, Zwangsverehelichung mit Meisters Wittwen und Töchtern, die albernen, zum Theil rohen Gebräuche beim Gesellen- und Meisterwerden und mancherlei Anderes als unerträgliche Mißbräuche bereits aufgehoben oder verboten. Aber eben wie es überall mit veralterten, unzweckmäßigen Institutionen geht, nur die ärgsten Ecken und Kanten können abgeschliffen, nur die schlimmsten Auswüchse abgeschnitten werden; die eigentlichen Grundübel und die schädlichen Wirkungen bleiben bestehen, weil sie aus dem innersten Wesen der Einrichtungen hervorgehen: nur eine Total-Reform von Grund aus oder die gänzliche Beseitigung des ganzen Instituts kann die Folgen aufheben. Will man daher das Aufblühen des Gewerbestandes und damit die gedeihliche Weiterentwicklung und die Wohlhabenheit unserer Städte, will man überhaupt den Aufschwung des ganzen Landes herbeiführen, so sei unter allen dazu nöthigen Reformen die Beseitigung des Zunftwesens eine der ersten. Die segensreichen Folgen der Gewerbefreiheit werden sodann nicht lange auf sich warten lassen.

Jetzt liegen die Städte darnieder, jetzt ist unter der reichlich besoldeten, auf Lebenszeit angestellten städtischen Beamtenwelt größtentheils ein trauriger Schlendrian, der jeden Fortschritt ausschließt, jetzt liegen Handel und Gewerbe durch zahllose unvernünftige Schranken und Privilegien darnieder und Reichthum und Wohlhabenheit in den Städten gehören zu den Ausnahmen. Daran ist der feudale Patrimonialstaat allein Schuld; öffne man der Freiheit die Thore, sie wird belebend und verjüngend auf die Bürger der Städte wirken. Sie aber länger zurückzuhalten durch die polizeilichen Chikane einer Regierung, die in den Händen unwissender Stümper ist, das ist ein Verbrechen, welches an dem mecklenburgischen Volke, seinem Glück

und seinem Wohlstand begangen und sich demaleinst schwer rächen wird.

Als im Jahre 1861 das Buch von Julius Wiggers „Vier- und vierzig Monate Untersuchungshaft“ als ein Beitrag zu der mecklenburgischen Rechtspflege erschien, da wurde das deutsche Publikum zuerst auf die heillosen Rechtszustände dieses unglücklichen Landes aufmerksam. Die gesammte liberale Presse sprach ihr einstimmiges Verdict gegen eine solche Barbarei aus, wie sie in jenem Buche aufgedeckt wurde. Und die Regierung that nichts dazu, als daß sie ein Blatt Hamburgs, „den Freischütz“, wegen Preßvergehen anklagen ließ, aber ohne Erfolg, denn das Hamburger Niedergericht sprach jene Zeitschrift frei. Der Vertheidiger jenes Blattes, der Advocat Dr. Wer, sprach damals ein gerechtes Urtheil über die Rechtszustände Mecklenburgs aus, ein Urtheil, welches noch heute gilt; er sagt: „Ich sollte nicht zeigen dürfen, daß jedem deutschen Fürsten, nein, jedem deutschen Manne, bei solchen Zuständen das Blut in die Wangen schießen muß, aber nicht vor Zorn über die Personen, welche sich so weit aller Würde und Unparteilichkeit entäußern konnten, nicht vor Erbitterung über die großen und kleinen Leiden, welche spurlos an dem Hochsinn und der Willenskraft der hier sitzenden Märtyrer vorübergegangen sind, sondern vor glühender Scham über das ganze Mißere unseres deutschen Inquisitionsprocesses, vor glühender Scham über die nationale Schmach eines solchen Rechtszustandes! eines corruptirten Systems, das mit Nothwendigkeit zu so entsetzlichen Consequenzen führt!“

Seit der Zeit ist das Gesetz wegen Dienstvergehen vom 2. April 1864 erschienen, welches den Gutsbesitzern das Recht einräumt, wegen Dienstvergehen ihre Hinterlassen mit 25 Nothhieben zu bestrafen, so daß der abnormste Zustand, in welchem Kläger, Richter und Executor in einer Person sein können, geschaffen worden ist. Diese Verordnung hat auß Neue den Blick auf Mecklenburg gerichtet und mit Erstaunen gewahrt man hier, daß eine Rechtspflege in diesem Lande besteht, die an Confusion Alles übertrifft, was bisher dagewesen ist.

Es ist in Mecklenburg weder ein einheitliches Criminal- noch Civilgesetzbuch, es gelten auch nicht einmal alle Verordnungen für alle Landestheile, selbst eine Rechtsgleichheit der Bewohner ist nicht vorhanden; kurz die Gerichtsverfassung und der Gerichtsorganismus des Landes ist ein getreues Abbild der andern staatlichen Verhältnisse in Mecklenburg.

Wer das Wesen und den innern Charakter des Patrimonialstaates erkannt hat, wird die Rechts- und Gerichtsorganisation als eine nothwendige Consequenz der feudalen Staatsinstitutionen erkennen. Der Trichotomie des Verfassungsstaates entspricht auch die der Gerichtsbarkeit und die erimirten Gerichtsstände hängen in ihren Anfängen mit der patrimonialen Jurisdiction zusammen; denn Recht und Gesetz, Gericht und Prozeß sind überall niemals zufällig so wie sie sind, sie verdanken niemals bloß gesetzgeberischen Launen ihr Dasein, sondern sie sind stets ein Spiegelbild der öffentlichen Zustände. Daher kann nach den Rechtszuständen, namentlich nach dem Criminalprozeß, die politische Freiheit und die staatliche Entwicklung eines Volkes bemessen werden. Wer daher in Mecklenburg das eine reformiren und das andere in alter Kraft belassen will, wer etwa die Rechtszustände, das Prozeßwesen für sich einer Reform unterwerfen, die alte patrimoniale Staatsverfassung aber nicht antasten wollte, der befände sich in einem tiefgehenden Irrthume; die ganze deutsche Rechts- und Prozeßgeschichte beweist die Giltigkeit dieses Satzes. Und was vom deutschen Recht im Allgemeinen gilt, das gilt vorzüglich auch vom mecklenburgischen insbesondere.

Weil das mecklenburgische Verfassungsleben und die staatliche Entwicklung seit dem Erbvergleich, also seit dem Jahre 1755, keine Fortschritte gemacht hat, vielmehr in allen alten Bahnen und Grenzen sich gehalten und die Grenzmauern erhöht und verstärkt hat, finden wir noch in Mecklenburg jene altgermanische Gerichtsorganisation, welche aus zahllosen Privilegien und Exemtionen zusammengesetzt ist.

Zwar ist hin und wieder namentlich in neuerer Zeit an der Gerichtsverfassung herumgepuschert worden, aber nach kurzer Zeit hat sich die Unzulänglichkeit aller dieser Palliative aufs Klarste gezeigt, es mußte die Veränderung wieder völlig beseitigt werden; denn eben alles einseitige Aendern ist unlogisch und bestraft sich nach kurzer Zeit. Die einzige Abhülfe ist nur in einer totalen Reform auch auf diesem Gebiete das wahrhaft Vernünftige und Heilsame, denn die gesammte Rechtspflege des Landes hängt unauslösllich mit der Verfassung zusammen.

Wie die Territorialherren (die Landesfürsten) ihre Gerichtsbarkeit vom deutschen Kaiser ableiteten, so wieder von ihnen die Prälaten, Städte und Gutsherren über ihre Hinterlassen;

und wie ihre Gerichte den kaiserlichen Reichsgerichten untergeordnet waren, so übten die fürstlichen Landesgerichte ein Aufsichtsrecht und eine Suprematie über die einzelnen Patrimonialgerichte, so daß wir von oberen, mittleren und niederen sprechen. Mit dem deutschen Reiche fielen auch die kaiserlichen Reichsgerichte; deren Befugniß ging auf die Landesherren über und das, was früher nur durch kaiserliche privilegia de non appellando zu erreichen war, erschien jetzt als selbstverständlicher Ausfluß der Souveränität der Landesherren, nämlich daß sie einer höheren Gerichtsbarkeit nicht unterworfen waren.

Der Landesherr überträgt nun die Jurisdiction entweder als Amt oder der Ausübung nach, oder sie gilt als ein für allemal von selbst mit dem Grundstücke, mit dem Stadtprivileg verbundenes Recht. Den Gutsherren räumten die Landesherren meist ausdrücklich die Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen ein, die Kirche wußte sich die *jurisdictio in causis spiritualibus* sowohl, als über die Cleriker zu erkämpfen, resp. zu erhalten, und den Städten übergaben sie bei Gründung der Stadt und Verleihung des Stadtrechtes entweder die Gerichtsbarkeit selbst, oder setzten ihnen für das Stadtgebiet einen besonderen Schultheißen. So stehen denn nun neben einander als niedere Instanzen die landesherrlichen Gerichte — Amtsgerichte, Stadtgerichte —, die Patrimonialgerichte (der Städte, Gutsherren, Klöster), alle, wie die altgermanischen Centgerichte, den Blutbann der Regel nach entbehrend; nur ausnahmsweise haben durch Specialverleihung und nach altem Herkommen einige Städte ihn zu erlangen vermocht.

Neben diesem einen Princip des altgermanischen Rechtslebens, das sich in die Worte zusammenfassen läßt: *cujus est regio, ejus est jurisdictio*, und das nothwendig zur Patrimonialgerichtsbarkeit führt, macht sich noch ein anderes geltend, nämlich daß ein Jeder von seinen Standesgenossen gerichtet werden will, ein Princip, das sich in einer großen Reihe von Anwendungen nachweisen läßt: daher die akademischen Gerichte, die der Lehnsleute, die geistlichen, Militär-, Hofstaats- und viele andere Gerichte.

Man mache uns hier nicht den Vorwurf, daß wir hier Reminiscenzen aus der Rumpelkammer deutscher Rechtsgeschichte aufstischen — nein, alles bisher Gesagte besteht diesen Augenblick in voller Wirksamkeit und gesetzlicher Geltung in Mecklenburg. Das sind die Grundprincipien der mecklenburgischen

Rechtsverfassung; sie sind schon bunt genug, gehen wir aber in das Detail ein, so werden wir uns in ein wahres Chaos neben und übereinanderstehender Gerichtsgewalten vertiefen müssen. —

Es sind die öffentlichen Verhältnisse Mecklenburgs ein Conglomerat von einander gegenüberstehenden, sich beschränkenden und sich wechselseitig bedingenden Privilegien. Dasselbe System von Freiheiten und Immunitäten, das wir in dem Steuer- und Zollwesen, dem Gewerbebetriebe, den Heimats- und Niederlassungsverhältnissen erblicken, tritt uns in dem Gerichtsorganismus des Landes vor Augen. Eine Darstellung desselben ist nichts anderes, als eine Aufzählung von Exemptionen, Privilegien, Beschränkungen der Gerichte, ihrer Competenz, der Gerichtsuntergebenen u. s. w. Diese Beschränkungen sind nun theils örtliche, theils sachliche, theils persönliche; sie gehören dem Civil- und Criminalrechte, dem Civil- und dem Criminalproceß, endlich der Polizeiausübung an; sie sind nicht mit einem Male entstanden, sondern durch unzählige Specialvorschriften und Sonderprivilegien geschaffen; wir gewahren in ihnen nicht ein festes Princip, nicht den aus der Natur der Sache mit Nothwendigkeit normirenden Rechtsgedanken, sondern viele willkürliche, aus subjectiven Beweggründen dictirte, um deswillen hin und her schwankende Bestimmungen. —

Landesherrliche, domaniale, ritterschaftliche, städtische, klösterliche Jurisdiction bilden die Grundlage; dies ist die örtliche Eintheilung der Niedergerichte. Militär-, Academie-, Ehe-, Hofstaatsgerichte sind die für bestimmte Klassen von Personen constituirten Gerichte; hier zunächst die drei Landesgerichte für die Kanzleisässigen — die drei Justiz-Kanzleien zu Schwerin, Rostock und Güstrow, dann die städtischen Obergerichte zu Rostock und Wismar für die in diesen Städten wohnenden, von der niederen Gerichtsbarkeit befreiten Personen. Früher stand dem Consistorium zu Rostock in allen geistlichen Angelegenheiten theils ausschließliche, theils concurrente Jurisdiction zu; diese ist ihm indeß ganz abgenommen und ihm nur die Bedeutung einer Disciplinarbehörde, eines die Aufrechterhaltung der reinen Lehre controlirenden Central-Organis gelassen.

Einen ferneren Unterschied aber begründen Civil- und Criminalsachen. Die Ehe- und Hofstaatsgerichte haben durchaus keine Criminaljurisdiction. Im Criminalcollegium zu Bügow, 1812 errichtet, besteht ein Central-Gerichtshof für eine große

Reihe der schwereren Criminalverbrechen; ursprünglich bloß ein Untersuchungsgericht, das die spruchreifen Acten zur Fällung des Erkenntnisses an eine der sogenannten Spruchbehörden (die vier Justiz = Kanzleien und Juristen = Facultät zu Rostock) einzusenden hatte, ist ihm seit 1856 auch die Entscheidung der Sache übertragen. Eine ganz eigenthümliche, exceptionelle Stellung ist diesem Criminal = Gerichtshofe angewiesen; es steht unmittelbar unter dem Ober = Appellationsgerichte zu Rostock, Beschwerden gegen seine Verfügungen gehen direct an dasselbe; zu den übrigen Gerichten steht es in einer Art von Nebenordnung, die aber in manchen Beziehungen zum Verhältnisse der Unterordnung für letztere wird. Seinen Anordnungen und Befehlen hat Jeder im Lande unbedingt Folge zu leisten, ohne Rücksicht auf etwaige sonstige Privilegien, z. B. kann es aus dem ganzen Lande direct Zeugen vorladen, ohne daß diese sich auf ihre Kanzleisässigkeit berufen dürften. Es sollte eben ein mit unumschränkter Macht ausgestattetes Organ sein zur Bestrafung, besonders der staatsgefährlichen Verbrechen. Es ist also das Criminalgericht eine Art Sternkammer, ein hochroth peinliches Ausnahmegericht.

Alles, was sich irgend unter den Begriff von Hoch = und Landesverrath, von Aufruhr und Aufstand, von Zusammenrottungen und Waffenansammlungen subsumiren läßt, ist unbedingt vor sein Forum gewiesen. Seine Competenz im Uebrigen ist durch ganze Reihen von einander reagirenden und beschränkenden Verordnungen geregelt und zwar so vielfach verändert und modificirt, daß es oft dem gewiegten Praktiker schwer wird, zu entscheiden, ob dieser oder jener Fall vor das Criminalcollegium oder vor die ordentlichen Gerichte gehört, ob dieser oder jener Untersuchungsact vom Niederrichter vorgenommen werden darf, oder jenem zu überlassen ist. Hat eine canzleisässige Person ein erimirtes Verbrechen begangen, so steht Untersuchung und Entscheidung dem Central = Criminalgerichte zu, ist es ein nicht erimirtes Verbrechen, so greift die Jurisdiction seines ordentlichen Gerichtes Platz. —

Die sämmtlichen Niedergerichte aller Art — also Amts =, Stadt =, Patrimonial =, Magistrats = und Klostergerichte — stehen unter den drei Justiz = Kanzleien, deren jede einen genau fixirten örtlichen Sprengel hat; die Niedergerichte der beiden Seestädte Rostock und Wismar sind aber den städtischen Obergerichten subordinirt. In beiden Seestädten ist aber wieder nicht ein

einziges, sondern ein ganzes System von Niedergerichten. Wir registriren hier das eigentliche Gericht für Civilsachen bis zu 50 Thlr. und Injurienklagen, daneben die Kammerei als ausschließlich competentes Gericht in Bau- und Grenzstreitigkeiten, Realgerechtigkeiten und Servituten, der zu Rostock gehörige Flecken Warnemünde steht unter dem Gewett, das außerdem allein Jurisdiction übt in Schiffahrts-, Gewerbe-, Disciplinar- und Receptionsfachen und Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde, Lehrherren und Gesellen, Rhedern und Schiffsführern mit den Schiffsmannschaften zu schlichten hat. Ferner hat das Waisengericht Vormundschafts- und Curatel-Angelegenheiten, Ausstellung von Erbzeugnissen, Verwaltung der Landes- und städtischen Collateral-Erbsteuer zu besorgen. — Dies aber wieder nur in der Stadt und den Vorstädten, während dieselben Angelegenheiten für die Stadtgüter der Kammerei dem Gewett zustehen. Endlich finden wir noch Hospitalgerichte und das Gericht des Klosters zum heiligen Kreuz in Rostock, in Wismar das Hebungsgericht für die Güter und Dörfer der dortigen geistlichen Hebungen, und das Accisegericht.

Man muß wirklich staunen über dies bunte Chaos von Gerichten und kann es kaum glauben, daß ein solches sich noch bis auf unsere Tage hat erhalten können. Zwar giebt es auch Liebhaber für dergleichen Sonderbarkeiten und ein renommirter Jurist rühmt „diese reiche Gliederung, welche sich den verschiedenen sachlichen und persönlichen Verhältnissen accomodirt“, aber wir gehören nicht zu den Liebhabern dergleichen Pariräten und ziehen lieber „die nüchterne Uniformität“ moderner Rechtspflege vor. Soll übrigens jener jetzt in Hannover berathene Civilprozeß-Entwurf in Mecklenburg eingeführt werden, so ist die erste Forderung, daß alle jenen alten örtlichen, sachlichen und persönlichen Beschränkungen fallen und eine einheitliche Gerichtsordnung eingeführt wird. —

Eine doppelte Function haben die Justizkanzleien und die städtischen Obergerichte; einmal nämlich bilden sie die erste Instanz für die von der niedergerichtlichen Jurisdiction erinirten Personen. Diese Kanzleifähigkeit hatte sich im Laufe der Jahre unendlich ausgedehnt, unzählige Klassen von Leuten hatten sie wirklich und beanspruchten sie wenigstens. So unter Andern die Klasse der sogenannten Literaten, von denen aber eigentlich Niemand wußte, wer all dahin zu rechnen sei. Jeder, der eine Zeitlang auf Universtitäten sich aufgehalten hatte, oder sich

sonstwie mit schönen Wissenschaften beschäftigte, prätenbirte, dazu gerechnet zu werden. Im Jahre 1862 ist nun zwar eine bedeutende Beschränkung der Canzleiassigkeit eingeführt und namentlich ist die Klasse der Literaten ganz gestrichen; feste Principien sind indeß auch in jener Verordnung noch nicht zu erkennen und manche Streichung oder Zulassung scheint nicht auf sachlichen Gründen zu beruhen. Ob aber Jemand canzleiassig sei oder der niedergerichtlichen Jurisdiction unterworfen, das hat nicht bloß seine Stellung unter diese oder jene Klasse von Gerichten als Beklagter oder Inculpat zur Folge, sondern greift tief in die privatrechtliche und publicistische Sphäre hinein; um nur eins hervorzuheben, so sind die Canzleiassigen von manchen städtischen und kirchlichen Abgaben befreit, brauchen keine Communalämter zu übernehmen und leben in der Ehe nicht in der Gütergemeinschaft, vielmehr stehen sie unter den Grundsätzen des römischrechtlichen ehelichen Güterrechts (Dotalsystem). — Die andere Function der Obergerichte ist aber die, daß sie als Appellationsgerichte überall die zweite Instanz bilden, sowohl gegen die civilen wie criminellen Entscheidungen der Niedergerichte, wie auch gegen die Erkenntnisse des Criminalcollegiums. Wegen dieser übergeordneten Stellung steht ihnen auch ein Aufsichtsrecht über die sämtlichen Niedergerichte zu, und den Advocaten gegenüber sind sie Disciplinarbehörden. Advocaten nämlich und Notare werden von ihnen, nach absolvirten Prüfungen, creirt, empfangen dort ihre Matrikel und können von ihnen zur Verantwortung gezogen werden. Hinsichtlich der Notare muß hier eines ganz eigenthümlichen Topfes, der sich noch immer erhalten hat, Erwähnung geschehen. Bekanntlich war zur Zeit des deutschen Reiches die Creirung von Notarien ein Monopol des Kaisers, der indeß dies Recht als Privileg manchen Landesherrn und Juristenfacultäten verlieh. So hat auch die Juristenfacultät zu Rostock ein solches Ernennungsrecht vom Kaiser erhalten und übt dies fortwährend aus; Niemand wird in die Zahl der Notare von einer Justizcanzlei aufgenommen, der nicht zuvor vom jedesmaligen Dekan dazu ernannt ist, gegen — Erlegung von 18 Thalern! Bei jener Ernennung wird dem Notario caesareo gleich eröffnet: er habe sich bei Vermeidung angemessener Strafe jeder Ausübung des Notariats zu enthalten, bevor er nicht von der Canzlei gleichfalls seine Bestallung empfangen habe.

Das Ober = Appellationsgericht zu Rostock endlich ist die höchste Instanz im Lande; es hat niemals die erste Cognition, sondern stets nur über Rechtsmittel, als dritte oder zweite Spruchbehörde, und über Nichtigkeiten zu entscheiden. Für beide Großherzogthümer Mecklenburg = Schwerin und Strelitz gemeinschaftlich haben daher beide Landesherren Besetzungsrecht und auch den Ständen (bald Ritter = und Landschaft, bald Ritter =, bald Landschaft allein) steht ein Präsentationsrecht hier ebenso, wie auch bei den übrigen Landesgerichten zu.

Bei Uebergehung der Organisation der einzelnen Gerichte und ihrer Besetzung beschänken wir uns auf die Darlegung der Verhältnisse der Patrimonialgerichte, weil gerade hierauf die Aufmerksamkeit am meisten gerichtet ist. Die Eigenthümlichkeiten nämlich, denen wir hier begegnen werden, finden sich bei den übrigen Gerichten entweder nicht oder in geringerem Umfange. „An dem eigenthümlichen oder lehnbaren Besitze eines Landgutes — so sagt ein inländischer Proceffualist — hängt so ganz ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit des Besizers die Gerichtsbarkeit, daß sie selbst Städten, Kirchen, Klöstern und Bauerschaften zusteht, welchen das Gut gehört.“ Während noch nach dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche sie von dem Gutsherrn in Person ausgeübt wurde, so hat die neue Patrimonialgerichtsordnung von 1821 demselben die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit gänzlich entzogen und ihm nur die der *jurisdictio voluntaria* — als z. B. Regulirung von Erbschaften und Curatelen, die nicht über 250 Thlr. an Werth betragen — gelassen. Alle übrige *jurisdictio* ist vom Patrimonialgerichte zu verwalten und gebührt dem Gutsbesitzer nur der Vorstz, aber durchaus keine Einmischung in die Verhandlung. Das Gericht „soll auf dem Gute gehegt“ werden, und es darf nur bei den sog. vereinten Civil = Patrimonialgerichten der Gerichtstag am Wohnorte des Justitiars abgehalten werden. Diese Vereinigungen sind facultativ bei den Civilgerichten, obligatorisch für die Criminalgerichte; so haben wir nun im Lande für erstere 26, für letztere 33 vereinte Gerichte. Die Wahl des Justitiars steht dem Gutsherrn unbeschränkt zu aus der Zahl derjenigen Rechtsgelehrten, die vom Ober = Appellationsgerichte im zweiten Examen „als für die Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden sind.“ Erst diejenigen Justitiare, die mindestens zehn Jahre lang ohne Pflichtverletzung fungirt haben, sind unab-

fehbar; bis dahin können sie ohne Angabe eines Grundes gekündigt werden. Ist ein Justitiar einem Gutsherrn mißlieblich, so steht es ihm frei, aus dem Gerichtsverbande auszuschneiden und einem andern beizutreten; welches Austrittsrecht freilich da unzulässig ist, wo unter die gesetzlich geringste Zahl von Gütern, die für die vereinten Criminalgerichte vorgeschrieben ist, durch den Austritt des betreffenden Gutes heruntergegangen würde. Im Laufe der Zeit sind bei einzelnen Gütern eigenthümliche Erweiterungen der Patrimonialgerichtsbarkeit durch Specialverleihung entstanden, so z. B. hat der Erblandmarschall Frhr. von Maltzahn das Recht, den Stadtrichter für Penzlin zu ernennen, und ist diese Stadt dem ritterschaftlichen Gerichtsverbande eingefügt — eine Erscheinung, die nicht befremden kann, wenn man daneben ein Curiosum von einer mixta jurisdiction aufstellt: in Güstrow hat der Rath ausschließliche Gerichtsbarkeit in den Vorstädten, in der Stadt concurrente mit dem Großherzoglichen Stadtgerichte, und letzterem steht sie wiederum ausschließlich über die Burg- und Domsfreiheit zu; in Crivitz gesteht der Magistrat dem Großh. Stadtgerichte die Jurisdiction über 22 volle und 100 halbe Häuser zu! Verhältnisse, die, wie jeder Praktiker weiß, nothwendig zu den sonderbarsten Competenz-Conflicten führen müssen; ist es ja doch schon vorgekommen, daß drei verschiedene Gerichte sich die Jurisdiction über ein Haus streitig machten und keins dem andern weichen wollte!

Hat man zwar dem Gutbesitzer die streitige Gerichtsbarkeit der processualischen Ausübung nach gänzlich entzogen, so hat man doch etwas ihm lassen wollen, damit er doch bisweilen sich noch als Inhaber der Jurisdiction fühlen und gereiren könne; er hat nämlich das Recht, in jedem Civilproceß einen Sühneversuch anzustellen; und demgemäß darf das Patrimonialgericht keine Klage gegen einen Gutsuntergebenen annehmen, wenn nicht ein sog. Klageschein des Gutsbesitzers beigebracht wird; in der Ausstellung eines solchen liegt nämlich entweder, daß er auf den Sühneversuch verzichte, oder daß die versuchte gütliche Beilegung einen günstigen Erfolg nicht gehabt habe. Darf er zwar einen solchen Schein nicht verweigern, so hat doch jene Vorschrift mancherlei Inconvenienzen im Gefolge, und mancher ist den Chikanen eines Ritters dadurch bloßgestellt, daß dieser durch Nichtbeantwortung des Ersuchungsschreibens die Anstellung des Proceßes leicht um

einige Wochen verzögern kann. — So lange rechtlich die Leibeigenschaft existirte, war die Patrimonialgerichtsbarkeit nur eine Consequenz daraus; ein geordnetes Staatswesen kennt nur eine einzige Quelle der Gerichtsbarkeit: nämlich den Staat. Und wo diese staatliche Ausbildung vollendet ist, da schwindet gleichzeitig alle concurrente Jurisdiction, die mit dem Rechtsstaate nicht verträglich ist. Eximirte Gerichtsstände und patrimoniale — d. h. private — Gerichtsbarkeit werden daher mit der Zeit von selbst fallen, und dereinst wird man sich wundern über die Zähigkeit dieser Institutionen, die sich trotz ihrer Unzweckmäßigkeit Jahrhunderte lang erhalten haben. —

Was aber unsere Gutsbesitzer sich ungeschmälert zu bewahren gewußt haben, was sie auszudehnen gesonnen und beflissen sind, das ist die Ausübung der Polizei über die Gutsleute und über den Umfang des Gutes. Die bekannteste Ausschreitung dieser Polizeigerichtsbarkeit ist das Recht, für Dienstvergehen, die Untergebenen mit 25 Stockprügeln zu bestrafen. Der 2. April des Jahres 1864 ist der Geburtstag dieses merkwürdigen Gesetzes. Obwohl die Bürgermeister auf dem Landtage dagegen gestimmt haben, es also vom Landtage abgelehnt wurde, ist durch dies Gesetz die Polizeiherrlichkeit der Gutsbesitzer ausgedehnt worden, denn dieses Gesetz gestattet den Gutsbesitzern wegen Dienstvergehen der Gutsleute — Dienstboten Hofgänger, Tagelöhner und anderer Arbeiter — auch eine nicht criminelle Untersuchung und Bestrafung vorzunehmen. Und zwar, was das Exorbitante ist, in eigener Person.

Die officiellen Blätter haben dies Gesetz als eine „Besserung“ der arbeitenden Klasse ausgegeben, aber sie sind im Irrthume, denn wie das in der „Wiedereinführung der Leibeigenschaft in Mecklenburg“ und in der „Feudalen Aera in Mecklenburg. Ein Beitrag zur Geschichte des Junkerthums“, ausführlich nachgewiesen worden ist, gab es wohl früher Prügelstrafe, aber daß der Gutsbesitzer Ankläger, Richter und Executor in einer Person sein kann, ist erst die Errungenschaft der neuesten Zeit. Der Beurtheilung dieses Gesetzes sind wir übrigens leicht überhoben, da dasselbe nicht bloß ausführlich behandelt ist, namentlich in jenen angeführten, freilich in Mecklenburg verbotenen Schriften, sondern auch ein einstimmiges Verdammungsurtheil von ganz Europa sich zugezogen hat.

Gegenüber dieser Betrachtung von der Gerichtsorganisation haben wir zweitens noch das Recht, nach dem gesprochen und

die Normen, nach denen das Recht gehandhabt wird, zu besprechen. Also zunächst, nach welchen Grundsätzen haben die mecklenburgischen Gerichte Civilsachen zu behandeln und Criminaluntersuchungen zu betreiben?

Der Proceß ist der gemeinrechtliche, modificirt und ergänzt durch eine lange Reihe von Particularbestimmungen, die indess sich meistens auf die formelle Seite des Verfahrens beziehen, während wir für die Fragen des materiellen Proceßrechts auf die gemeinrechtlichen Quellen angewiesen sind.

Die älteren einheimischen Proceßgesetze aus früheren Jahrhunderten, als die Land- und Hofgerichtsordnung, die verschiedenen Kanzleiordnungen beziehen sich größtentheils auf die äußere Gerichtsorganisation, Geschäftsvertheilung, Besetzung und dergl. mehr und machen auf allgemeineres Interesse keinen Anspruch. Ebenso enthält die Patrimonialgerichtsordnung von 1821, sowie die ältere und die revidirte Ober-Appellationsgerichtsordnung meist auch nur Bestimmungen über äußere Verhältnisse dieser Gerichte. Die neuere Zeit erst hat uns für das eigentliche Gerichtsverfahren eine Reihe wichtiger, organischer Gesetze gebracht, von denen hier vor Allem die Nieder-Gerichtsordnung von 1855 zu nennen ist. Wer das ältere, rein gemeinrechtliche Verfahren mit seinen drei dilatorischen Fristen, mit seinem Princip der negativen Litis-Contestation, mit seinen Rotulationsterminen, dem weitläufigen, kostspieligen, schleppenden Proceßgange gekannt hat, der darf dem neuen Gesetze einen wesentlichen Vorzug nicht absprechen. Die Fristen sind verkürzt und vermindert, überflüssige Termine und Schriften beseitigt, an den Ungehorsam und das Nichterscheinen sind erhebliche, sofort vollstreckbare Nachtheile geknüpft; in ihr ist das neue, einzig richtige Princip anerkannt: wer nicht leugnet, gesteht und wird verurtheilt. Indess kann auch sie nur als ein Uebergang zu dem mündlichen Verfahren betrachtet werden, und dies wird uns die neue Civil-Proceßordnung, die gemeinsam von einer Reihe deutscher Staaten in Hannover berathen wird, hoffentlich bald bringen, denn, das kann man sich nicht verhehlen, so segensreich jene auch gewirkt hat und so viel Vorzüge ihr auch gegenüber dem status quo ante nachzurühmen sind, manche Punkte in ihr sind bedenklich, manche unpraktisch. So unter Anderm zeigt sich in ihr ein odium advocatorum, die im ersten Termine, auf den eigentlich Alles ankommt, durchaus nicht zugelassen werden, ein odium, das

schließlich die Parteien trifft, die in ihrer Rechtsunverfahrenheit gar häufig den größten Schaden erleiden.

Auf einfachen, sachlich richtigen Principien beruhen die Executions- und Subhastations-Ordnung von 1857, das Rechtsmittelgesetz von 1861, alle darauf gerichtet, die Zwecke des Processes möglichst schnell und möglichst billig zu realisiren. Durch den Erlaß von allgemein gültigen Gebührentaren (1858. 1861.) wurde einem dringenden Bedürfniß abgeholfen.

Diesem Civilproceßverfahren gegenüber liegt unser Criminalproceß sehr im Argen. Das Inquisitionsprincip beherrscht ihn durchweg, und alles das, was an diesem getadelt wird, trifft bei jenem eben darum zu. Dieses Princip ist eben ein in der Wurzel verkehrtes und ungerechtes, es führt zu Härten und Absurditäten, und einzelne Abänderungen, einzelne Besserungen vermögen da nichts; sie treffen höchstens einige Extreme und können wohl einige unerträgliche Härten beseitigen, aber, was im Grunde schlecht und verwerflich ist, bleibt, wenn es nicht von Grund aus beseitigt wird. Das hier Gesagte wird genau bestätigt durch die Erfolge und Resultate, die das Gesetz vom Jahre 1856 erzielt hat, durch welches — vielleicht aus Veranlassung der Sensation, die das Wiggers'sche Buch von den „vier und vierzig Monaten Untersuchunghaft“ hervorgerufen — eine neue Proceßform für die beim Criminalcollegio verhandelten Untersuchungen eingeführt ward.

Daß das Criminalcollegium fortan nicht blos ein untersuchendes, sondern auch ein erkennendes Gericht sein solle, daß ein Criminalfiscal — unmittelbar unter dem Justizministerium stehend und diesem allein verantwortlich! angestellt ward; daß ein sog. Schlußverfahren mit Resumé des Dirigenten, Plaidoyers des Fiscals und des Defensors eingeführt wurde: alles dies kann den Anforderungen, die man heut zu Tage an ein wohlgeordnetes, dem Rechtsprincip entsprechendes Criminalverfahren macht, lange nicht genügen. Oeffentlichkeit der ganzen Verhandlung, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des ganzen Verfahrens, Beweisaufnahme und Erhebung des Thatbestandes in Gegenwart des ganzen Gerichts, des Fiscals und des Inculpaten, Zulassung eines rechtsgelehrten Vertheidigers von vornherein, und endlich — Entscheidung durch Geschworene, das sind die Postulate, die die Jetztzeit aufstellt, und wie wenig von Alledem gewährt das neue Gesetz! Das eine indeß hat es uns gebracht: Oeffentlichkeit wenigstens der Schlußverhand-

lung, und das andere: Zulassung einer ordentlichen Vertheidigung vor dem ersten Erkenntnisse. Was dies letztere bedeutet, kann man nur dann würdigen, wenn man sich die Bestimmung der Criminalordnung in all ihren Consequenzen vergegenwärtigt, wonach förmliche Defension vor dem ersten Erkenntnisse niemals zulässig ist! Und dieser Satz gilt noch für alle Untersuchungen, die nicht vom Criminalcollegium geführt werden. Erst wenn die Acten als spruchreif geschlossen sind und der Spruch gefällt ist, bekommt der Defensor sie zu sehen; jeder Jurist kann leicht erkennen, was da der Vertheidiger noch groß thun kann. Diese unbegreifliche Härte gegen den Angeschuldigten hätte die Gesetzgebung längst beseitigen sollen, nicht minder wie die andere, an die Zeiten der Tortur erinnernde Bestimmung, daß der Inculpat, welcher sich Lügen und Aufzüglichkeiten zu Schulden kommen läßt, mit 15 Nohrhieben bestraft werden kann, wenn er bereits dafür anderweitig bestraft ist. Endlich erscheint die noch immer geltende „Absolution von der Instanz wegen nicht genugsamcr Entkräftung der Unschuldigungsmomente“ als eine nicht zu verkennende Inconsequenz, seitdem an die Stelle der streng formalen Beweisstheorie das freie Ermessen des Richters getreten ist. — So ließen sich noch eine Reihe von Härten und Schroffheiten des Strafprocesses, die täglich empfunden werden, aufzählen; alle aber sind nur Consequenzen des Inquisitionsprincipes und mit diesem stehen und fallen sie. —

Was vom Prozesse gesagt ist, gilt auch vom Privat- und Strafrecht; Beides ist das gemeinrechtliche, also Römische (Pandecten-) Recht und germanische Rechtsbildungen; im letzteren gilt noch die „Carolina“, das bekannte und berühmte Gesetzbuch Kaiser Karl V., ein Strafrecht und Strafproceß, welches für seine Zeit (1532) wohl paßte, aber dessen Strafen dem humanen Geiste, der dies Jahrhundert durchweht, in keiner Weise mehr entsprechen. Es ist zwar vielfach derogirt durch Praxis und Gewohnheitsrecht, viele seiner Normen sind durch andere Particulargesetze geändert — aber wo thäte mehr als im Strafrechte eine umfassende Codification Noth? Für die wichtigsten und häufigsten Verbrechen sind in den letzten 30 Jahren größere, erschöpfende Gesetze gegeben: 1839 ein Diebstahlsgesetz, das indeß an dem Fehler laborirt allzu specieell zu sein, ein Fehler, der sich leider bei fast allen mecklenburgischen Gesetzen findet. Die Praxis ist zu bunt und zu mannigfaltig,

als daß der Gesetzgeber jeden einzelnen Fall vorhersehen und dafür Bestimmungen treffen könnte; versucht er dies, so werden die Hauptprincipien unklar, und der Richter ist stets in Verlegenheit. Das Brandstiftungsgesetz von 1855 ist überaus hart; es hat mindestens 6 bis 8 Fälle, in denen auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden kann und bedroht sogar die culpose Tödtung eines Menschen in Veranlassung einer dolosen Brandstiftung mit dem Tode. — Daß der Gesetzgeber aber im Jahre 1853 eine „Ergänzung des Strafrechtes“ mit solchem Inhalte hat erlassen mögen, muß uns mit gerechtem Bedauern erfüllen; das Rechtsbewußtsein fühlt sich innerlichst verletzt, daß in unseren Tagen solche Gesetze haben erlassen werden können. — Aber gehen wir darüber hinweg und wenden uns schließlich zu dem Preßgesetze. Für den Geist und Charakter, in dem dieses Gesetz von 1856 (das octroyirte von 1850 genügte dem Ministerio Bülow-Schröter nicht) geschrieben ist, spricht nichts deutlicher und besser, als daß die bekannte Bismarck'sche Verordnung vom 1. Juni 1863 eine getreue Nachahmung desselben ist. Die Concessionsentziehung und die Unterdrückung von Zeitschriften im Administrativwege ohne gerichtliche Entscheidung, — das ist allerdings ein Moderator des freien Wortes und der offenen Kritik, ein Regulator der öffentlichen Meinung, wie man sich ihn nicht besser wünschen kann. Bei einer solchen Gesetzgebung ist allerdings jede freie Besprechung der Zustände des Landes unmöglich gemacht. Will der Mecklenburger also appelliren an das öffentliche Gewissen, dann ist er dazu gezwungen, den mühevollen und beschwerlichen Weg ins Ausland zu wählen. Die einheimische Presse ist ihm verschlossen; sie kann, ohne ihre Existenz zu gefährden, es nicht wagen, die Mängel des Landes zu besprechen.

Aus dieser Skizze des Rechtszustandes und der Rechtspflege geht das klärllich hervor, daß von einem freien und gleichen Rechte für Alle nicht die Rede sein kann. Privilegium und Exemption ist auch hier der Charakter der Gesetzgebung; sollen daher wesentliche Verbesserungen geschehen, so muß die gesammte Rechtspflege die veralteten Principien verlassen und ein neues Gebäude auf der Basis rechtlicher Gleichheit aufführen.

Noch drückender aber als diese traurige Rechtspflege lastet auf dem Lande die Niederlassungs- und Heimatsgesetzgebung. An ihr erkennt man so recht das Verderbliche des Patrimonialstaates für die Gegenwart. Während Alles

in unserer Zeit nach freier Bewegung verlangt, während alle übrigen Staaten Niederlassung und Erwerb erleichtern, hält Mecklenburg noch immer an einer Gesezgebung fest, die ihre nahe Verwandtschaft mit der Leibeigenschaft nicht verleugnen kann. Diese Zustände sind so drückend und lästig, daß der allgemeine Widerwille sich mit der stärksten Energie gegen sie gewandt hat. Diese Zustände haben es bewirkt, daß Jahr aus, Jahr ein ganze Schaaren von Auswanderern die Heimat verlassen und nach Amerika hinwandern.

Bis zum Jahre 1820 herrschte in Mecklenburg die Leibeigenschaft, so daß sich die gesammte Bevölkerung in Freie und Leibeigene theilte. Letztere waren *glebae adscripti*, d. h. an die Scholle gebunden; sie gehörten als *Pertinenz* zum Gute, als ein Stück Gutsinventar und gingen mit dem Gute durch Kauf aus einer Hand in die andere. Aus dem Begriffe der Gutsobrigkeit resultirt dann ferner, daß der Besizer des Gutes und der Leibeigenen über seine Gutsinsassen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt übte, sie daher auch zu Dienstleistungen zwingen konnte. Durch die Aufhebung der Leibeigenschaft wurde in diesem Verhältnisse wesentlich nichts geändert, als daß von nun an der Gutsinsasse insofern seines Leibes mächtig wurde, daß er sich von der Scholle entfernen konnte, was früher „den meineidigen Buben“ verboten war.

Durch die Aufhebung der Leibeigenschaft ist an dem Dienstverhältniß nichts geändert. Wohnung, Feuerung, Deputat und Tagelohn blieb derselben Ordnung wie früher unterworfen. Auch die Heirat blieb in derselben Beschränkung, denn nach §. 8. des Gesezes darf „Niemand während der Dauer des Dienstverhältnisses ohne Erlaubniß des Brotherrn heiraten, mithin dürfen die Ehrenprediger weder abkündigen noch trauen, bis der obrigkeitliche Trauschein beigebracht ist.“ Es blieb ferner auch von Bestand die civil- und criminalgerichtliche Patrimonialgerichtsbarkeit des Guts herrn über die Gutsleute. Das wichtigste endlich war der Uebergang aus der Gebundenheit an die Scholle zu dem Heimatsrecht. Jetzt haben nämlich die Gutsleute ein Heimatsrecht an die Scholle.

Wie dieses Recht beschaffen ist, wollen wir hier in Kürze untersuchen, denn es ist gerade dasjenige, welches zu den meisten Beschwerden geführt hat.

Seit der Aufhebung der Leibeigenschaft steht dem Gutsbesizer das Kündigungsrecht zu, mit Ausnahme derjenigen Ar-

beiter, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, die gebrechlich und krank sind, so wie der Wittwen. Wenn die Zeit des Abzuges herannah, müssen sich die gekündigten Arbeiter nach ihrer neuen Wohnung hinbegeben, haben sie aber eine solche nicht erlangt, so hat der Gutsbesitzer das Recht, sie hinauszuworfen und sie alsdann an das Landarbeitshaus abzuliefern. Als durch dieses Gesetz sich sehr schnell das Landarbeitshaus bevölkerte, als bereits in dem ersten Jahre 10 heimatlose Familien mit 33 Kindern als heimatlos im Landarbeitshause ein Asyl fanden, da überzeugte man sich, daß dies Gesetz zum Unheil des Landes ausschlagen müsse, und es wurde dahin verändert, daß vom 21. Juli 1821 der Gutsherrschaft die Verpflichtung der Armenversorgung auferlegt wurde, wonach sie für Obdach und Unterhalt sorgen muß, dagegen allerdings als Äquivalent von den Armen entsprechende Arbeit verlangen kann. Verweigern diese die Arbeit, so sollen sie an das Landarbeitshaus abgeliefert werden.

Die Folge dieses Gesetzes war die, daß man sich nun bemühte, möglichst der Last der Armenversorgung durch erschwerte Niederlassung zu entgehen. Es setzte nämlich die Heimatsgesetzgebung jetzt fest, daß jede selbständige Person nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Obrigkeit ihren festen Wohnsitz an einem Orte nehmen könne und erst dann Heimatsrecht und das Recht auf Armenversorgung erworben habe, wenn sie zwei Jahre lang an dem Orte einen eigenen Herd gehabt, oder ein eigenes Gewerbe betrieben, oder von ihrem eigenen Vermögen gelebt, oder wenn sie 16 Jahre ununterbrochen an demselben Orte gedient habe. Dadurch kann also erst das Heimatsrecht erworben werden. Verloren geht das Heimatsrecht dagegen, wenn Jemand einen Ort mit ausdrücklicher Erklärung verläßt oder aber ohne eine solche Erklärung zwei Jahre von dem Orte entfernt ist.

Dieses Gesetz ist die Ursache zu unzählig vielen Leiden gewesen, es legte den Grund zu der Heimatlosigkeit sehr vieler und bewirkte es, daß das Landarbeitshaus sich immer mehr bevölkerte. Das Unrecht, welches darin liegt, daß eine Person in zwei Jahren ihr Heimatsrecht verlieren kann, wurde freilich durch die Verordnung vom 30. Mai 1862 dadurch beseitigt, daß verordnet wurde: „ein gesetzlich erlangtes Unrecht an einen Ort wird nur dann verloren, wenn der Ortsangehörige eine andere Heimat erlangt hat“, aber die Erleichterung der Nieder-

lassung wurde damit nicht gesichert, diese eher noch erschwert; denn da nun der Rittergutsbesitzer jeden unter allen Umständen behalten muß, dem er die Niederlassung erlaubt hat, so wird er erst recht diffieil mit der Niederlassung sein.

Nach der mecklenburgischen Gesetzgebung ist ein Unterschied gemacht zwischen der Staatsangehörigkeit und der Heimatsangehörigkeit. Erstere ist nur nach der Erwerbung der letzteren nach der neuesten Verordnung zulässig; dagegen kann allerdings die letztere erworben werden, ohne daß jemand gezwungen ist, auch die erstere zu erwerben. Es fragt sich nun, in welchem Falle die Ortsangehörigkeit erworben wird. Da unterscheidet das Gesetz zwei Arten der Bewerber, nämlich die Ausländer und die Inländer. Der Ausländer erhält das Indigenat nach ausdrücklicher Verleihung der Ortsobrigkeit oder durch Verjährung, das heißt durch selbständiges Wohnen mit Erlaubniß der Ortsobrigkeit. Kann er aber ausgewiesen werden, so kann er das Heimatrecht nicht durch Verjährung erlangen. Der Inländer erwirbt das Heimatrecht und die Ortsangehörigkeit ebenfalls durch besondere Verleihung der Obrigkeit und durch häuslich Niederlassung, durch zweijähriges selbständiges Wohnen, durch 15jähriges Dienen und durch Anstellung im Civil- oder Kirchendienste.

Danach kommt es hauptsächlich darauf an, unter welcher Bedingung die Ortsobrigkeit, also Stadtmagistrat, Domanialamt, Klosteramt und Rittergutsbesitzer, das Niederlassungsrecht erteilen muß; denn die übrigen Erwerbsgründe außer der obrigkeitlichen Verleihung sind in der Praxis so selten, daß sie von sehr geringer Bedeutung sind.

Nur derjenige kann um Niederlassung nachsuchen, der volljährig ist, also das 25. Lebensjahr erreicht hat, wenn nicht trotz der Minderjährigkeit das Heimatrecht in besonderen Fällen erteilt wird. Die Niederlassungserlaubnis ist auf dem Lande bedingt durch die Annahme als Hostagelöhner, durch das Vermieten einer Wohnung zu einem erlaubten Geschäftsbetriebe, durch den Heiratsconsens, durch die Anstellung in einem öffentlichen Amte. Letztere brauchen keinen Domicilschein beizubringen. In dem ritterschaftlichen Gebiete hängt die Erlaubniß zur Niederlassung lediglich von dem Belieben des Rittergutsbesitzers ab; er kann dieselbe jedem zu Theil werden lassen, kann sie aber auch jedem Ortsangehörigen verweigern, ohne daß das Ministerium das Recht hätte, zu Gunsten dessen einzugreifen, dem die Niederlassung vorenthalten wird.

Es kann daher der Gutsbesitzer einem jungen Burschen aus einem andern Orte das Heimatsrecht und die Erlaubniß zur Niederlassung und Verheiratung erteilen, während er einem Knechte aus seinem Gute, der weit über das Alter der Volljährigkeit hinaus ist, dieselbe ohne Anführung der Gründe versagen kann und sie auch nur zu gestatten braucht, wenn dieser bestimmte Bedingungen erfüllt, z. B. irgend ein Mädchen seiner Auswahl heiratet. Kurz das Lebensglück der gesammten Einwohner auf den ritterschaftlichen Gütern hängt unumschränkt von der Willkür der Gutsbesitzer ab. Daß eine solche srankenlose Willkür zu vielen Unzuträglichkeiten führt, kann sich jeder selbst denken. Wir wollen nur an einem Beispiele zeigen, in welcher harten, lieblosen und eigensüchtigen Weise die mecklenburgische Ritterschaft verfährt. Ein reicher adeliger Grundbesitzer, der mehrere Güter besaß, hatte lange Jahre einen Gärtner, der aus einer Stadt stammte, auf seinen Gütern beschäftigt. Seine beste Lebenskraft hatte dieser Mann dem Ritter gewidmet, er hatte gewünscht, auf jenen Gütern zu bleiben, eine Familie zu gründen und seine Tage dort zu beschließen. Aber so hatte der reiche Grundbesitzer nicht gedacht. Er schlug ihm zunächst seinen Wunsch, sich auf seinen Gütern zu verheiraten, rund ab, weil er ja dort kein Heimatsrecht hätte. Der Gärtner arbeitete fort und fort und hoffte durch treuen Dienst nach 15 Jahren endlich das Heimatsrecht dort erworben zu haben; aber vergebens, schlauer Weise hatte der reiche Herr ihn niemals ununterbrochen auf einem Gute belassen, sondern ihn fortwährend von einem Gute zum andern verpflanzt, so daß er selbst nach 15jährigem treuen Dienste gegen den adeligen Herrn doch das Niederlassungsrecht an irgend eine Scholle noch nicht erworben hatte, also ruhig fortarbeiten mußte ohne Aussicht auf die Gründung eines eigenen Herdes. Er verließ das Gebiet des Gutsbesitzers auch nicht, obwohl ihm dieser seinen so berechtigten Wunsch nicht gewährt hatte, denn seine Existenz schien gesichert. Aber er hatte sich getäuscht. So lange, als seine Kräfte zum Dienste und zur Arbeit ausreichten, behielt ihn der Gutsbesitzer; als er aber anfing, alt und kümmerlich zu werden, kündigte er ihn und sandte ihn in seine Heimat zurück, in die Stadt, die sich allerdings erst weigerte, den schwachen und alten Mann aufzunehmen, aber es endlich doch mußte, weil der Ritter nachwies, daß der Gärtner nie 15 Jahre hintereinander auf einem Dorfe gedient habe, sondern sich immer abwechselnd

bald auf dem einen, bald auf dem andern Gute aufgehalten habe. So mußte die Stadt den alten Mann denn aufnehmen und hat ihn als Gartenwächter in dem Stadtgarten angestellt, weil sie jetzt die Pflicht hat, für seine Existenz zu sorgen. Das ist die Humanität der mecklenburgischen Ritterschaft! Grenzenloser Egoismus und Ausbreitung der ihnen anvertrauten Arbeiter.

Im Domanium haben die Aemter die Entscheidung über die Niederlassung und in neuester Zeit, seit Einführung der Ortsarmenpflege, hat der Dorfschaftsrath wesentliche Mitwirkung bei der Niederlassung. Das Amt ertheilt nur Demjenigen die Erlaubniß zur Niederlassung, der seiner Militärpflicht genügt hat, der einen Nachweis über den Stand und Wohnort seiner Eltern beigebracht hat; er muß ferner in gutem Renommée stehen, sowie Alter, körperliche Beschaffenheit, Vermögen, Nahrungszweig des Supplicanten muß der Art sein, daß sein Fortkommen dadurch gesichert ist. Es kommt endlich bei seiner Niederlassung zur Frage, ob er ledig oder mit Familie versehen ist und ob nicht etwa durch seine Niederlassung die bisherigen Einwohner obdachlos werden. Obwohl also gewisse Normen da sind, nach welchen die Niederlassung zu genehmigen ist, so ist dieselbe doch auch im Domanium sehr schwer zu erlangen, da in demselben ein großer Wohnungsmangel herrscht. Dem Gesetze nach soll im ganzen Domanium Freizügigkeit herrschen, in Wirklichkeit ist aber jedes der 45 Domanialämter von dem andern getrennt.

Freilich hat sich das Domanium bemüht, durch die Einrichtung der Häuslereien dem größten Wohnungsmangel entgegenzutreten, da dies aber nur eine Einrichtung ist, die dem wohlhabenden Arbeiterstande zu Gute kommt, so ist demnach auch hier eine ganze Gattung von Leuten, denen die Niederlassung fast unmöglich gemacht wird.

Auch in den Städten sind die Erschwerungen der Niederlassung gar manche. Zwar darf seit der Verordnung vom 18. August 1827 jeder, dem die Niederlassung beim Magistrat verweigert wird, beim Ministerium petitioniren. Aber wie viel unnütze Zeit geht damit hin, wie viel Bermuth muß ein solcher niedertrinken, dem die Niederlassung versagt wird und der sie auch oft nicht vom Ministerium erhält. Hier zeigt sich so recht der Fluch des patrimonialen Polizeistaates, der den Behörden jene Macht giebt, die Glück und Zukünfte eines Menschen in

der willkürlichen Hand hat. Wie viel Thränen, wie viel gebrochene Herzen, wie viel uneheliche Geburten, wie viel Fluch und Schande hat das unglückliche Gesetz hervorgerufen, welches das dem Menschen angeborene Recht auf Niederlassung, Gründung von Haus und Herd, welches die Freiheit der Arbeit verkümmert und ihn unter die Vormundschaft der Herren vom grünen Tisch stellt. Wer in der Stadt sich niederlassen will, muß ein bestimmtes Gewerbe zu betreiben die Erlaubniß haben und diese hängt wieder von der beschränkenden Zunftverfassung ab, wie wir bereits oben nachgewiesen haben. Ist das Gewerbe aber übersezt, so muß er so lange warten bis nach dem Gutdünken des Magistrates, nicht nach Durchschnittszahlen es weniger übersezt ist. Alsdann empfängt der Supplikant die Erlaubniß zur Niederlassung nur, wenn er das zum Betriebe erforderliche Vermögen besitzt, d. h. außer dem Betriebscapital so viel an baarem Gelde, daß er ein volles Jahr ohne Erwerb davon leben kann.

Die factischen Beschränkungen sind aber noch weit ärger, als die rechtlichen. Ein arger Bops, eine gewissenlose Aengstlichkeit herrscht bei den Behörden, die lieber einen tüchtigen Arbeiter sittlich und materiell zu Grunde gehen lassen, als daß sie sich die Möglichkeit aufbürden, einen zukünftigen Armenbeneficiaten zu erwerben. Der Gutsbesitzer Bock auf Groß-Belgien hat sich auch darüber in seinen Aufsätzen über die „Arbeiternoth“ dahin ausgesprochen: „daß hier im Lande ein vollständiger Kriegszustand zwischen den einzelnen Ortsobrigkeiten existirt, man scheut sich, einen tüchtigen Menschen im Gute für einen speciellen Zweck aufzunehmen, der vielleicht nur durch einen halb so guten im eigenen Gute ersetzt werden kann. Ja man inhibirt möglichst jede Heirat zwischen eigenen und fremden Leuten. So ist ein allgemeiner Nothstand entstanden, weil man von dem Grundgesetz, das jedem Menschen angeboren ist, abgegangen ist, von dem Grundsatz der Freizügigkeit und der Arbeitsfreiheit.

Die Folgen der erschwerten Niederlassung machen sich von Jahr zu Jahr geltender. Die Schäden treten immer offener hervor, eine Reihe gewichtiger Stimmen hat sich bereits vernehmen lassen, die auf eine gründliche Reform der Zustände, namentlich der ländlichen, gedrungen hat. Sowohl der volkswirthschaftliche Verein, als auch eine ganze Reihe von Districtsversammlungen des patriotischen Vereins haben dringend eine

Einführung der Freizügigkeit verlangt. Wie tiefgehend der Schade ist, welche sittlichen und materiellen Wunden solche Zustände dem Lande geschlagen haben, das erkennen wir am besten aus einer kurzen Zusammenstellung der statistischen Thatsachen.

Durch die Gesetzgebung ist ja die Eingehung einer Ehe völlig in die Willkür der Beamten gestellt; daher kommt es denn auch, daß die Zahl der Ehen nicht im Verhältniß zu der Vermehrung der Einwohnerzahl steht. Es beliefen sich die Trauungen

Im Jahre	auf getraute Paare	Das macht Trauungen
1835	3,646.	1 auf 130 Personen.
1840	3,652.	1 " 135,5 "
1845	3,611.	1 " 143 "
1850	3,813.	1 " 140,5 "
1855	4,052.	1 " 133,5 "
1860	4,357.	1 " 127,7 "
1862	4,350.	1 " 126,6 "
1863	4,153.	1 " 132,8 "

Ebenfalls haben die Zahl der Geburten abgenommen im Verhältniß zu der Steigerung der Einwohnerzahl, denn es kamen

1835	1 Geburt auf 27,5 Personen.
1840	1 " " 28,9 "
1845	1 " " 28,5 "
1850	1 " " 29,1 "
1855	1 " " 30,6 "
1860	1 " " 29,5 "

Die wichtigste Folge aber und diejenige, welche namentlich verderblich auf Sitte und Leben wirkt, ist die fortwährende Steigerung der unehelichen Geburten. Diese rühren namentlich von der erschwerten Niederlassung her.

In den Jahren 1808 — 1817 war das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen wie 1: 12, 1818—1827 = 1: 9,6, 1828 — 1837 = 1: 7,7, 1838 — 1847 = 1: 5,3, 1848 — 1857 = 1: 4,02, 1858 = 1: 3,95, 1859 = 1: 3,87, 1860 = 1: 3,8, 1861 = 1: 3,7, 1862 = 1: 4,04, 1863 = 1: 3,89, 1864 = 1: 3,82.

Die Zahl der Geburten in den Jahren 1855 — 1864 beträgt 180,667, von denen 36,339 unehelich waren, also kamen während dieses Zeitraumes auf 3,9 eheliche Geburten immer eine uneheliche, so daß also jedes fünfte Kind ein uneheliches ist.

Diese Thatsache zeigt den Krebschaden der mecklenburgischen Zustände zu deutlich, als daß es einer weiteren Erörterung bedürfte. Der Patrimonialstaat erschwert die Niederlassung auf alle mögliche Weise, aber die Erzeugung unehelicher Kinder kann er trotz der strengsten Unzuchtsgesetze nicht verhindern.

Daß diese Zustände aber namentlich durch die Willkür der Gutsherrn und der Obrigkeiten, ländlicher wie städtischer, verstärkt werden, das geht daraus hervor, daß im Jahre 1851 in 260 Ortschaften der dritte Theil und mehr, in 209 Ortschaften die Hälfte und mehr aller Geburten unehelich und in 79 Ortschaften (nemlich in 54 ritterschaftlichen, 20 Domaniäl-ortschaften und 5 Kloostergütern) nur uneheliche Geburten vorkamen. Damit hängt es denn auch zusammen, daß die Zahl der Kindesmorde in einer wahrhaft erschreckenden Weise zunimmt.

Auch die Zahl der Selbstmorde hat sich gesteigert. Während in den Jahren 1811 — 20 durchschnittlich jährlich nur 21,8 Selbstmorde, 1821 — 30 . . 38,4, 1831 — 40 . . 50,2, 1841 — 50 . . 70,8 vorkamen, hat sich seit dem Eintritt der Reaction und unter der Herrschaft der feudalen Aera die Zahl der Selbstmorde bedeutend vermehrt: denn im Jahre 1855 betrug die Zahl der Selbstmorde bereits 88, 1859 schon 92 und im Jahre 1864 108, so daß also eine unverhältnißmäßig hohe Steigerung dieser Todesfälle eingetreten ist.

Abnahme der Ehen und der Geburten, Zunahme der unehelichen Geburten und der Selbstmorde lassen aber mit Sicherheit darauf schließen, daß die oben geschilderte Heimatsgesetzgebung schwer auf der Bevölkerung lastet, ja daß sie durch eine verkehrte Regierungsweise durch Verschärfung der an und für sich unerträglichen Zustände so einmüthig auf die Bevölkerung einwirkt, daß sie im Hinblick auf die vergebliche Hoffnung irgend welcher Reform und Besserung lieber aus dem Lande auswandert.

Es konnte mit Leichtigkeit nachgewiesen werden, daß schon durch die Reactionregierung die normale Zunahme der Bevölkerung gehemmt ist. Wir haben die Abnahme der Geburten oben bereits durch statistische Thatsachen erhärtet, aber wir brauchen bis zu diesem Detail nicht herabzusteigen. Auch ohne daß wir auf die Abnahme der Geburten als der regulären Ergänzung und Beförderung der Bevölkerung Rücksicht nehmen liegt uns durch die Steigerung der Auswanderung ein Beweis für die Mangelhaftigkeit der Zustände für die Ver-

verantwortlichkeit der bestehenden Regierung zu Händen, der sich von Jahr zu Jahr zu einer immer drückenderen, ja zu einer vernichtenden Anklage gestaltet.

Auswanderung an und für sich ist nicht schädlich, kann auch nicht auf mangelhafte Zustände schließen lassen, besonders wenn sie durch große Bevölkerung entstanden ist. Wenn sie aber von Jahr zu Jahre sich steigert, wenn sie die natürliche Vermehrung in Frage stellt, wenn endlich das Land im höchsten Grade schwach bevölkert ist und in Folge dessen nicht einmal eine genügende Anzahl von Arbeitern zur Bestellung des Ackers ausbieten kann; dann können nur tiefgehende Schäden die Ursache der Auswanderung sein, und nachtheilige Folgen können für den Wohlstand und das Glück der Einwohner nicht ausbleiben.

Daß die Bevölkerung in Mecklenburg eine schwache ist, ja nicht genügt zur Ausbeutung des Landes, ist nicht nur nicht bestritten, sondern in neuester Zeit von allen Seiten anerkannt. Am Schlusse des Jahres 1864 wohnten durchschnittlich auf der D.=M. 2264 Einwohner. Jedoch stellt sich dies Verhältniß für die Landschaft noch ungünstiger, wenn wir die städtische Bevölkerung abziehen; denn das Domanium hatte nur eine Durchschnittsbevölkerung von 1949 Einwohnern auf der D.=M., und in den ritterschaftlichen und Klostergrütern wohnten sogar nur 1301 Einwohner.

Obwohl nun allerdings im Großen und Ganzen eine Vermehrung der Bevölkerung eingetreten ist, so kommt diese doch nicht dem Lande, sondern lediglich den Städten zu gut. Der geringe Zuwachs wird absorbiert durch die Mehrung des städtischen Gewerbes, durch Anlage von Fabriken und durch den Bau und die Verwaltung von Eisenbahnen und Chausséen. Obgleich die Landwirtschaft intensiver geworden und durch die Steigerung der Pachten und aller Lebensmittel auf eine vielseitige und rationelle Production angewiesen ist, so ist dennoch die Zahl der ländlichen Bevölkerung nicht gestiegen und zwar wegen der Auswanderung, die sich namentlich von der ländlichen Bevölkerung rekrutirt.

Doch lassen wir zum Beweise dafür Zahlen sprechen, denn auf diesem Gebiete beweisen Zahlen unwiderleglich.

Nach der alten Landesvermessung, das Land zu 228 D.=M. gerechnet, wohnten im Jahre 1840 auf der D.=M. 2140 Einwohner, 1850 aber 2344. Seit der neuen Landesvermessung, welche das Land zu 244 D.=M. angiebt, sind

1857 à 2210.	1859 à 2219.	1862 à 2261.
1858 à 2222.	1861 à 2240.	1863 à 2262.
	1864 à 2264.	

Daraus ergibt sich, daß die Zunahme der Bevölkerung eine sehr geringe und dabei schwankende ist.

Im Ganzen ist die Zunahme der Bevölkerung folgende:

1835 . .	466,540	Seelen,
1840 . .	494,530	"
1845 . .	516,079	"
1850 . .	536,724	"
1855 . .	541,091	"
1856 . .	542,064	"
1857 . .	539,231	"
1858 . .	542,148	"
1859 . .	541,395	"
1860 . .	546,639	"
1861 . .	548,449	"
1862 . .	551,761	"
1863 . .	551,844	"
1864 . .	552,612	"

Also die Gesamtzunahme der Bevölkerung beträgt in den Jahren 1835—1864 in dem Zeitraume von 30 Jahren 86,072 Seelen, das macht pro Jahr 2869 Seelen. Aber zerlegen wir diesen Zeitraum in drei Dekaden, so wird sich diese Durchschnittssumme anders gestalten. In dem Zeitraume von 1835—1845 vermehrte sich die Bevölkerung um 49,539 Seelen, also durchschnittlich im Jahre um 4953 Seelen. In dem Zeitraume von 1845—1855 nahm die Bevölkerung um 25,012 Seelen zu, also jährlich um 2501. Endlich in dem letzten Zeitraum, in dem des specifischen Rückschrittes, in der Aera des Feudalismus von 1855—1864 um 11,521 Seelen, also durchschnittlich um 1152. So nahm also die Zunahme der Bevölkerung beständig ab, in der Weise, daß die Vermehrung in den Zeiträumen von

1835—1839	durchschnittlich	1,2	pCt.	im	Jahre	betrug,
1840—1844	"	0,88	"	"	"	"
1845—1849	"	0,8	"	"	"	"
1850—1854	"	0,16	"	"	"	"
1855—1859	"	0,1	"	"	"	"
1860—1864	"	0,2	"	"	"	"

Dieser bedenkliche Zustand, der einer Entvölkerung fast gleich kommt und durch abnorme Gesetzgeberei herbeigeführt ist, tritt uns aber noch klarer vor Augen, wenn wir dagegen die Auswanderung halten.

Die gesammte Auswanderung, sowohl die transatlantische, als auch die europäische, läßt sich nur genau feststellen durch Subtraction des Resultates der Volkszählung von der Zahl der Ueberschüsse.

Die Zahl sämmtlicher Geburten nach den Angaben des Staatskalenders betrug

1840—1850: 177,425,

1850—1860: 181,404,

1861: 17,904,

1862: 17,483,

1863: 18,201,

1864: 18,670,

1840—1864: 431,087.

Dagegen betrug die Zahl der Todesfälle

1840—1850: 111,569,

1850—1860: 117,767,

1861: 11,858,

1862: 10,748,

1863: 11,086,

1864: 11,333,

1840—1864: 274,161.

Demnach beträgt der Ueberschuß sämmtlicher Geburten über die Todesfälle

1840—1864: 157,926,

1850—1864: 91,070,

1861—1864: 27,233.

Die Zunahme der Bevölkerung beträgt aber nur

1840—1864: 62,692,

1850—1864: 15,888,

1861—1864: 4,163.

Demnach sind ausgewandert

1840—1864: 95,234,

1850—1864: 76,182,

1861—1864: 23,070.

Die Auswanderung ist also in steigender Zunahme begriffen. In den Jahren von 1840—1850 betrug die Auswanderung:

19,052 Seelen, also pro Jahr 1905 Seelen, von 1850—1860: 53,112 Seelen, also pro Jahr 5311, in den Jahren 1861 bis 1864 aber allein 23,070, das macht pro Jahr 5767 Seelen, so daß die Durchschnittszahl der jährlichen Auswanderungen beinahe die Durchschnittszahl der Ueberschüsse der Geburten über die Sterbefälle erreicht.

Wäre in dem Zeitraum von 1840—1864 Niemand ausgewandert, dann würde die Bevölkerung jetzt nicht 552,612 Seelen betragen, sondern 647,846. Aber auch diese Zahl genügt nicht, denn dabei ist noch die ganze Zahl derjenigen in Anschlag zu bringen, welche nach der Rechnung des Zins auf Zins während des Zeitraumes von 1840—1864 in der Fremde geboren worden sind. Erst dann läßt sich der wirkliche Schade, der dem Lande an productiver Kraft geraubt ist, angeben, wenn man nach der Rechnung von Zins auf Zins ausrechnete, wie groß jetzt die Einwohnerzahl sein müßte, wenn die ganze Auswanderung mit normaler Fortpflanzung im Lande geblieben wäre.

Außer dieser bedeutenden Arbeitskraft ist aber auch dem Lande ein sehr großes Activvermögen an flüssigem Capital abhanden gekommen.

Nach „Hübner's Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik vom Jahre 1863“ betrug das mitgenommene, angegebene Capital der aus Preußen Ausgewanderten pro Kopf 242 Thaler. Geringer können wir das Eigenthum der aus Mecklenburg Ausgewanderten sicher auch nicht berechnen. Das macht aber ein baares Kapital von circa 23 Millionen Thalern, die durch Auswanderung dem Lande in 25 Jahren entzogen sind, d. i. also durchschnittlich pro Jahr fast eine Million Thaler.

Diese Summe wird aber mit allen Zinsen ein für allemal der Production, dem Handel und dem Gewerbe des Landes entzogen. Der jährliche Verlust an Volkseinkommen steigert sich aber noch weit höher, wenn wir die Productionskraft und den Werth des durch die Auswanderung nicht Producirten in Anschlag bringen; denn durch die Arbeit wird ja erst der Werth dem Grund und Boden entlockt. Die Summe der Productionsthätigkeit wird sich sicherlich auch nicht unter jährlich einer Million anschlagen lassen. Dazu kommt drittens noch der ganze Arbeiterlohn, den jeder Arbeiter pro Jahr verdient, und der zusammen ebenfalls nicht unter einer Million beträgt, so daß wir schon einen jährlichen Verlust von circa 3 Millionen Thalern haben. Dieses Kapital ist dem

Land alle Jahre verloren gegangen und es kann nimmermehr ersetzt werden. Und wodurch?

Allein durch die Schuld einer Regierung, welche zum Unheile des ihr anvertrauten Volkes Zustände mit Gewalt aufrecht erhält, die durch die Zeit, durch die Wissenschaft, durch die Erfahrung als unerträglich, als unmöglich verdammt sind. Die unumstößlichen Thatsachen der Statistik haben es dargethan, daß namentlich die Aera von 1849 — 1864, die feudale Aera, wie sie von einem Publicisten genannt ist, eine völlige Zerrüttung aller Verhältnisse herbeigeführt hat, daß sie schuld ist an der Abnahme der Ehen und Geburten, also an der Volksvermehrung, daß sie schuld ist an der Zunahme der Auswanderung, daß sie schuld ist an der Zunahme der unehelichen Geburten und der Selbstmorde. Jetzt endlich geht die Erkenntniß durch das ganze Volk, daß dieser unheilvolle Zustand nicht mehr möglich sei, daß eine gründliche Reform den zahllosen Mängeln abhelfen müsse.

Von allen Seiten werden die Klagen laut, die Abstellung der Mängel, Besserung, totale Reform fordern. Selbst jener Stand, der unverhältnißmäßig durch die Gesetzgebung begünstigt ist, der Stand der Rittergutsbesitzer, fängt endlich auch an, die Leiden der Zustände zu empfinden. So lange klagte nur der Arbeiter, der Handwerker und der Kaufmann, daß Mecklenburg's Verfassung veraltet sei, daß sie allen materiellen und geistigen Aufschwung hemme, alles Leben ertödtete und ein ganzes Volk zu allmählichem Ruin verurtheile; jetzt endlich wird auch der Stand der Rittergutsbesitzer in das allgemeine Verderben hineingerissen. Er fühlt es, daß sein Wohlstand auf unsicheren Füßen steht, daß die Verschuldung die Production überflügelt, daß der Arbeitermangel der Landwirtschaft unheilbare Wunden zu schlagen droht.

Mit Mühe kann der Landmann während der Erntezeit so viele Arbeiter zusammentreiben, um seine Ernte zu beschaffen. Das üppige Korn, die reiche Frucht mühsamer Arbeit, verkommt auf dem Felde, und dem Nationalwohlstande wird ein unersehbarer Schade zugesügt. Es ist ausgerechnet worden, daß allein im letzten Jahre 21,000 Last Korn, also ein Capital von circa 3 Millionen Thalern, aus Mangel an Arbeitskräften auf dem Felde umgekommen ist. Wie viele Tausende von Familien und Menschen können allein von diesem Verluste leben?

Unsere Gegner, die die Mangelhaftigkeit der mecklenburgischen Zustände nicht eingestehen wollen, die in blinder Thorheit bei einem Verfassungszustande beharren, der je länger je mehr zum Verderben der ganzen Bevölkerung gereicht, behaupten dreistweg, der Arbeitermangel stamme nicht von der Auswanderung her. Dennoch ist dies der Fall, denn die Auswanderung rekrutirt sich zum größten Theile von der ländlichen Bevölkerung, weil dort die Schäden am schroffsten hervortreten. Nach den „Beiträgen“ des Großherzoglichen statistischen Bureau's gehörten von den Ausgewanderten in den Jahren 1861 und 1862 durchschnittlich 31,1 pCt. dem Domanium, 57,4 pCt. den ritterschaftlichen- und Klostergütern und 11,5 pCt. den Städten und deren Kämmerergütern an. Daraus geht denn hervor, daß allerdings eine Verminderung der ländlichen Einwohnerzahl eingetreten sein muß.

In dem Jahre 1863 hatte sich die Einwohnerzahl der ritterschaftlichen Güter um 686 gegen das Jahr 1862 vermindert, in dem Jahre 1864 gegen 1863 war ebenfalls in den ritterschaftlichen Gütern eine Verminderung von 160 Seelen und auf dem Domanium um 749 Seelen eingetreten. Die gesammte Zunahme der Bevölkerung des Landes betrug in den Jahren 1849 — 1864 nur 18,218 Seelen; das sind nur 3,4 pCt. auf einen Zeitraum von 15 Jahren, während in einem civilisirten Staat die jährliche naturgemäße Zunahme 3 pCt. beträgt. Von der gesammten Bevölkerungszunahme kommen auf die Städte 20,820 Seelen, auf das Domanium 2,477, während die Bevölkerung der Ritterschaft sich um 5,049 Seelen, also um 3,3 pCt. in diesem Zeitraume vermindert hat. Diese Thatsachen, welche aus der offiziellen Quelle des Großherzoglichen Staatskalenders und der „Beiträge“ des statistischen Bureau's entlehnt sind, werden dazu beitragen, um die Behauptung, daß die von uns geschilderten Zustände, die veraltete Verfassung, der feudale Patrimonialstaat, jene Wunden dem Lande geschlagen haben, die nur durch eine zeitgemäße Reform aller Zustände gebessert werden können, als unumstößlich hinzustellen.

Daß endlich die mecklenburgische Auswanderung die aller übrigen Länder verhältnißmäßig überflügelt, geht daraus hervor, daß von der gesammten Auswanderung, die über Hamburg nach Nordamerika geht, im Jahre 1862 die mecklenbur-

gische 11 pCt. ausmachte, daß sie mit Ausnahme Preußens alle übrigen Länder an Zahl sogar übertrifft.

Wir haben die Folgen des Niederlassungsgesetzes hier des Weiteren erörtert. Wir sind aber nicht der Ansicht, daß durch eine Beseitigung oder Reform des Niederlassungsgesetzes diese Folgen sofort beseitigt werden können. Es hängt vielmehr diese ganze Gesetzgebung mit dem gesammten Patrimonialstaate zu eng zusammen, als daß sie so ohne Weiteres daraus entfernt werden könnte.

Wir schließen uns den Resolutionen des volkswirtschaftlichen Vereins zu Rostock an, indem wir anerkennen, daß derselbe von allen, die bis jetzt diese Frage besprochen haben, sie am prinzipiellsten und richtigsten aufgefaßt hat; dennoch aber werden wir bei denselben nicht stehen bleiben, sondern noch ein Wesentliches hinzusetzen.

Der volkswirtschaftliche Verein hat in folgenden fünf Resolutionen seine Ansichten über die Ursachen und über die Mittel zur Abhülfe der Arbeiternoth kundgegeben:

„1) Der gegenwärtige Mangel an ländlichen Arbeitern in Mecklenburg ist hauptsächlich durch die starke Auswanderung der letzten 15 Jahre hervorgerufen. Diese gefährdet die materiellen und stitlichen Interessen nicht bloß des platten Landes, sondern auch der Städte, indem sie das Einkommen und die Steuerkraft des Landes verringert und die fleißigeren, intelligenteren und kräftigern Arbeiter dem Lande entzieht. Die Auswanderung droht von Jahr zu Jahr größere Dimensionen anzunehmen und es ist daher die höchste Zeit, die zur Vorbeugung der Auswanderung geeigneten Mittel in ernste Erwägung zu ziehen. 2) Jeder Versuch, dem Mangel an ländlichen Arbeitern durch äußerlichen Zwang zur Arbeit oder durch Erschwerung der Auswanderung abzuhelpen, ist als mit richtigen volkswirtschaftlichen Grundsätzen nicht vereinbar und das vorhandene Uebel nur noch verschlimmernd, zu verwerfen. 3) Ebenowenig kann die künstliche Hervorrufung von Anstellungen ländlicher Arbeiter für ein geeignetes Mittel gelten, das Uebel zu bekämpfen und seiner weiteren Verbreitung zu wehren. 4) Die Ausgleichung des Mißverhältnisses zwischen Nachfrage und Angebot der Arbeit ist davon abhängig, daß die Hindernisse hinweggeräumt werden, welchen die freie Bewegung und Verwerthung der Arbeitskraft unterliegt. 5) Diese Hindernisse sind hauptsächlich die Geschlossenheit der großen

Landgüter und die dadurch bedingte Unmöglichkeit käuflicher Erwerbung von kleinem ländlichen Grundbesitz zu freiem Eigenthum, die mangelnde Freizügigkeit und die durch Zunftwesen und Bannrecht bedingte Unfreiheit in der Wahl und Ausübung des Gewerbebetriebs.“

Ob allein durch Beseitigung einzelner Uebelstände, wie der Niederlassungsgesetze, sofort die Auswanderung aufhören und der Arbeitermangel sich einstellen werde, ist sehr zu bezweifeln. Die ganze Gesetzgebung hängt ineinander; kein einzelner Punkt kann beseitigt werden, ohne damit die ganze Verfassung zu alteriren. Will man daher wirklich eine Reform, will man die schreienden Uebelstände abstellen, so muß man weitersehreiten und mit Nothwendigkeit eine totale Reform der bestehenden Verhältnisse anbahnen. Erst wenn eine zeitgemäße Verfassung eingeführt ist, die zum Grundprinzip bürgerliche Freiheit und Rechtsgleichheit hat, erst dann kann an eine Heilung der Wunden gedacht werden; denn dann wird in das reiche Land ein Strom von Einwanderern gelockt werden, während man jetzt nur von Auswanderern hört. Wir fassen darum alles zusammen in das eine Wort: Der feudale Patrimonialstaat muß in einen constitutionellen Rechtsstaat umgewandelt werden. Damit stehen wir nun auf demselben Standpunkte, auf welchem die beiden Großherzoge von Mecklenburg und das gesammte Volk im Jahre 1848 stand. Was wir jetzt empfinden und aussprechen, das ist damals bereits vielfach ausgesprochen worden.

Bis 1848 und leider nach Wiederherstellung der alten Verfassung sind auch noch bis heute in Mecklenburg geradezu mittelalterliche Zustände, denn der alte oben geschilderte Patrimonialstaat besteht noch immer in der von uns dargestellten Weise. Weder das Streben der Fürsten nach absoluter Macht, noch selbst die französische Occupation, die an so vielen Orten heilsam ausgeräumt hatte, hat hier einen Wandel geschaffen. Es konnte den Einsichtigen in dem Lande aber nicht verborgen bleiben, daß das Beharren beim Alten zu einem sittlichen und politischen Bankerott führen müsse. Deshalb haben sie denn vor 1848 zunächst in der Presse, so sehr sie auch geknebelt war, doch ihre Aufgabe dadurch gelöst, daß sie die Nothwendigkeit einer Reform evident nachwiesen. So kam es, daß dieselbe in Mecklenburg leichter vor sich ging, ohne Kravall und Aufstand, als in anderen Ländern; obwohl doch in keinem Theile

des weiland heiligen römischen Reiches ein solcher Anachronismus der Zustände herrschte. — Zunächst liegt wohl der Grund der friedlichen Reform in dem passiven und phlegmatischen Charakter des Mecklenburgers, dem jegliche Aufregung zuwider ist; dann aber auch in der Hoffnung auf den jugendlichen Fürsten, der in Schwerin regiert, und in der Zuneigung, die der greise Georg von Strelitz in seinem Volke besaß; ferner in der Willigkeit der Regierung, die bei jeder Veränderung unbedingt an Macht gewinnen mußte, und endlich in der Furcht der Stände, daß jedes Sträuben nur zu Gewaltausbrüchen führen müsse. Die Ritterschaft fürchtete nicht mit Unrecht, daß jeder Widerstand ihnen theuer zu stehen kommen würde; sie besorgten, nicht bloß gemüthliche Zuschauer der großen Umwälzung zu bleiben, etwa nur von ferne über das Schaumspritzen der Revolution sich amüßren zu können, sondern glaubten wohl recht eigentlich, sie könnten in die Blutwellen derselben eingetaucht werden. Der schauderhafte Mord des Gutsbesizers Haberland im Jahre 1837, von seinen schwer geknechteten Tagelöhnern verübt, hatte ihnen die Rohheit der Landbewohner offenbart und schwebte ihnen wohl als ein mene tekel vor Augen, und die Niederbrennung des Schlosses Torgelow im Mai 1848 und die allmählich anwachsende Renitenz der Landbevölkerung steigerte ihre berechnete Besorgniß. Es war das schlagende Gewissen, welches sie eilig antrieb, Zugeständnisse zu machen; sie waren sich größtentheils bewußt, das geistige und leibliche Wohl ihrer Untergebenen auf das schmachvollste vernachlässigt zu haben, sie waren sich nur zu wohl bewußt, daß sie sich einem unverföhnlichen Haffe ausgesetzt hatten.

Am 23. März 1848 wandte sich der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin in einer Proclamation an sein Volk, in der die Reform der Landesvertretung auch abgesehen von den Ereignissen der neuesten Zeit für unvermeidlich und für das dringendste Erforderniß erklärt wird. Es wird in derselben die Censur aufgehoben und politische Versammlungen erlaubt. Dann werden die Grundzüge der neuen, zu vereinbarenden Verfassung dargelegt, die ein repräsentatives Organ zur gleichberechtigten Vertretung aller Landestheile und aller Interessen des ganzen Landes und der Landeseinwohner schaffen sollte. Außerdem werden noch eine Reihe anderweitiger Reformen in Aussicht gestellt. Am 27. März erging die Einberufungsordre des alten Landtages nach Schwerin auf den 26.

April. Derselbe trat auch an diesem Tage zusammen, und es wurde als Zweck demselben vorgelegt „eine Reform der Landesvertretung, und zwar bestehend in 1) der Auflösung der bisherigen Landesvertretung; 2) der Anbahnung einer neuen Stände-Einrichtung auf Grundlage von Wahlen im ganzen Lande; 3) in dem unveränderten Fortbestand übriger staatsrechtlicher Verhältnisse des Landes bis dahin, daß durch Vereinbarung des Landesherrn mit den neu zu erwählenden Ständen andere Einrichtungen getroffen sein werden.“ Diese Vorschläge verlangten also das Opfer der völligen Aufgabe der alten Ständerechte von dem Landtage; „aber das Wohl des Vaterlandes fordert dieses Opfer,“ rief der Großherzog ihm selbst in seiner Thronrede zu. Der Landtag, der in so großer Anzahl versammelt war, ging auf diese Vorschläge mit großer Bereitwilligkeit ohne allen Rückhalt ein; er gab damit ein für alle Mal in völlig gesetzmäßiger Weise seine Rechte auf und übertrug dieselben an eine nach der Kopfzahl zu wählende constituirende Versammlung. Mit Dank erkannte dies der Landtagsabschied an. So war also auf rechtllichem Wege ohne eine Revolution die Reform vermittelt und die Ausführung des Werkes einer constituirenden Versammlung überlassen. Dieselbe trat nach dem provisorischen Wahlgesetze am 31. October 1848 zusammen und wurde durch die feierliche Thronrede von dem Großherzog Friedrich Franz und von dem Strelitzer Commissarius in der Domkirche zu Schwerin eröffnet. Hier sprach der Großherzog die Worte: „Ich stehe da, bereit, mit Ihnen eine volksthümliche Verfassung zu vereinbaren, die Mecklenburg in die Reihe der constitutionellen Staaten führt. Es thut uns Noth eine Verfassung, die begründet ist auf staatsbürgerliche Freiheit und Gleichheit, welche die Volksentwicklung und den Gemein Sinn fördert.“ Ähnliche Worte äußerte der Strelitzer Commissarius; er sagte unter anderm auch: „An der Stelle des patriarchalisch-patrimonialen Feudalstaats ist ein constitutioneller Staat mit volksthümlicher Verfassung auf der Grundlage der staatlich-bürgerlichen Freiheit und Gleichheit zu errichten. Se. königl. Hoheit sind des festen Entschlusses, diesem Ziele rückhaltlos und mit voller Entschiedenheit entgegenzugehen, auf daß das Wort, welches Er Seinem Volke im März gegeben, in Wahrheit erfüllt werde.“ So sehen wir

also, in welcher Absicht die constituirende Versammlung eröffnet wurde. Dieselbe entsprach völlig dieser Aufforderung, sie nahm jene Worte zur Grundlage ihrer Thätigkeit und entwarf ein Staatsgrundgesetz, welches keineswegs ein extremes, sondern ein sehr gemäßigtes ist. Dasselbe wurde von der Schweriner Regierung acceptirt und am 23. August 1849 in Gegenwart des Staatsministers v. Lübow und des Präsidenten der Kammer, des Ober-Appellationsraths Trosche von dem Großherzog genehmigt und beschworen. Dann wurde dasselbe am 10. October, mit der Unterschrift des gesammten Ministeriums versehen, veröffentlicht, und die altlandständische Verfassung ausdrücklich für aufgehoben erklärt. Auf Grund des neuen Wahlgesetzes, welches den bestehenden Verhältnissen Rechnung trug, indem es 20 Abgeordnete durch die höchst Besteuernten und 20 durch die minder Besteuernten, ferner 8 durch den großen Grundbesitz, 6 durch den Handels- und 6 durch den Gewerbestand direkt erwählen ließ, wurde am 18. Februar 1850 der erste Landtag einberufen.

Die langersehnte Einführung der Verfassung hatte in dem ganzen Lande die freudigste Aufregung hervorgebracht. Von allen Seiten liefen Dank- und Zustimmung=Adressen ein. Namentlich zeigte sich die Gesinnung des mecklenburgischen Volkes bei der am 3. November 1849 stattfindenden Hochzeit des Großherzogs mit Auguste, Prinzessin von Neuf; es war das ein wahres Volksfest, das mecklenburgische Volk konnte gar kein Ende finden mit der Bezeugung der Liebe und Anhänglichkeit gegen den Fürsten, der die neue Verfassung beschworen hatte; er selber faßte es auch so auf, denn er sprach sich gegen die Deputationen wiederholt mit großer Anerkennung über das Verfassungswerk aus, er gab seine Freude über die Einstimmigkeit zwischen ihm und seinem Volke mehrfach zu erkennen. Nur eine Partei hatte sich von diesem Feste fern gehalten, das war die Junkerpartei; keiner von der adligen Ritterschaft war bei dem Feste erschienen, sie hatten sich grollend zurückgezogen, hämisch höhnten sie die Heirat und den bei dem Volke beliebten Herzog. Der Muth war ihnen wieder gestiegen, die Flut der Revolution war gefallen, bis zu ihnen waren die Blutwellen nicht gedrungen, deshalb wagten sie sich wieder aus ihrem Versteck hervor. Erst sahen sie sich leise um, bildeten sogenannte constitutionelle Vereine und versteckten dahinter ihre Absichten; allmählich aber wurden sie kühner, ließen diese

Maße fallen und traten als Vorkämpfer der Reaction auf. Wie hatte sich die Zeit so schnell geändert! Noch am 14. April 1848 waren auf die Einladung des Landraths von Dargen auf Jürgenstorf 74 adlige und 80 bürgerliche Grundbesitzer zusammengekommen, die alle und jede politischen Sonderrechte freiwillig und gern dem Vaterlande opfern wollten.

Jetzt traten sie schon im März 1849 mit einer Adresse an den Großherzog, in der sie ihn zum kräftigen Widerstande gegen die liberalen Bestrebungen aufforderten, hervor; am 15. Juli 1849 gründeten sie unter der Redaction der spätern Convertiten Fr. v. Florencourt und Fr. Maassen den Nordd. Corr., eine Filiale der Kreuzzeitung, mit dem Zwecke, in maßloser Weise das neue Verfassungswerk zu bekämpfen und das Junkerthum zu vertreten. Endlich vereinigten sich am 5. und 6. October 1849 250 Rittergutsbesitzer auf einem Convente zu Rostock, wählten dort ein neues Mitglied zum engeren Ausschusse und beschloßen einen Protest gegen die Verfassung und die Betretung des Rechtsweges zur Wahrung der Rechte der Ritterschaft. Es waren dies aber dieselben Herren, die im April 1848 auf alle und jegliche Vorrechte verzichtet hatten. Sie hatten am 8. October eine Deputation an den Großherzog zur Ueberreichung einer Rechtsverwahrung gesandt; diese wurde von demselben nicht angenommen. Auch die Agnaten des Hauses, der Herzog Wilhelm, der Bruder, und der Herzog Gustav, der Großsohn des Großherzogs, und der Herzog Georg, der Sohn des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, protestirten am 6. October 1849 gegen die Veröffentlichung des Staatsgrundgesetzes, weil ein Theil des Domaniums zum Nachtheil des fürstlichen Hauses alienirt und die landesfürstliche Würde durch das suspensive Veto beeinträchtigt sei. Die Magistrate von Rostock und Wismar protestirten ebenfalls, weil durch die Verfassung die alten Vorrechte dieser Städte bedroht würden. Auch die Strelitzer Regierung suchte die Veröffentlichung der Verfassung aufzuhalten; allein die Regierung ließ sich von ihrem Wege, der ihr von dem Gesetze vorgeschrieben war, nicht verdrängen. Alle diese Proteste hatten keine rechtliche Bedeutung; denn durch die Aufgabe ihrer Privilegien hatten diese Stände überhaupt aufgehört rechtlich zu bestehen; sie konnten daher auch das Verfassungswerk nicht hindern, dasselbe wurde trotzdem eingeführt. Da wandten sie sich an die preussischen und

österreichischen Regierungen, und da in diesen Ländern die Reaction stolz ihr Haupt in die Höhe hob, so hofften sie von diesen Hilfe zu erhalten. Beide mischten sich auch sofort, zuerst einzeln in die mecklenburgische Sache ein, dann auch die Bundes-Central-Commission; sie griffen damit in wesentliche Souverainitätsrechte des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin. Der Großherzog war damals dem Dreikönigsbündnisse beigetreten, und deshalb hatte die Strelitzische Regierung den Großherzog wegen der Auflösung des engeren Ausschusses bei dem Bundesschiedsgericht zu Erfurt verklagt. Allmählich aber wurde das Dreikönigsbündniß von der Bundes-Central-Commission, die aus Deputirten von Preußen und Oesterreich zusammengesetzt war, beseitigt. An diese wandte sich nun die Ritterschaft, obwohl sie als solche nicht mehr rechtliche Existenz und selber alle ihre Rechte aufgegeben hatte; und es wurde, obwohl damals für Mecklenburg die einzige rechtliche Instanz, wie es auch die Regierung darlegte, das Bundesschiedsgericht zu Erfurt war, doch der Regierung von dieser Behörde der Auftrag gegeben, die Lage der Dinge auf dem status quo des 9. October 1849 zu belassen, und ihr zugleich eröffnet, daß jede Veränderung des gegenwärtigen Standes der Sache für rechtlich wirkungslos zu erachten sei. Natürlich mußte die Regierung dieses Gebot für nichtig ansehen, da es an der Competenz des Bundesschiedsgerichts festhielt. Diesem Angriff gegenüber hielt also die Regierung und das mecklenburgische Volk an der beschworenen Verfassung fest. 27,000 mecklenburgische Männer und unter diesen die angesehensten Bürger, die höchsten Richter, Beamte, Professoren, Kaufleute, Gutsbesitzer u. unter-schrieben eine Anerkennungsacte der Verfassung, sie erklärten: daß sie die zwischen Fürst und Volk vereinbarte und am 10. October 1849 publicirte Verfassung für Mecklenburg-Schwerin fort und fort als das legal zu Stande gekommene Rechtsgesetz des Landes, als den Ausdruck des Rechtswillens der unermesslichen Mehrheit der Bevölkerung anerkennen, daß sie demnach jeden hemmenden Eingriff in dieselbe als einen Act rechtloser Gewalt betrachten.

Die Wahlen zu dem Landtage wurden unter großer Be-theiligung der Bevölkerung vorgenommen; nur die renitente Ritterschaft hielt sich von ihnen zurück. Aber jetzt trat eine sehr beklagenswerthe Wendung ein; der Großherzog sel-

ber, der so lange fest zu seinem Volke gestanden hatte, ließ endlich der Reaction sein Ohr, und sie wußte ihn leider zu bald für sich zu gewinnen. Es sind vor allen die Hoftheologen, denen Mecklenburg diese Wendung zu verdanken hat. Die Hinneigung der jungen Großherzogin zur Orthodorie brachte sie mit dem an List und Gewandtheit alle überragenden Oberkirchenrath Kliefoth, dem Erzieher des Großherzogs, in Verbindung; durch ihn wurde die Großherzogin, und durch diese der Großherzog selber endlich zu dem Acte gewonnen, wie auch selbst der Oberhosprediger Jahn in seinem „Lebensbild der Großherzogin Auguste“ nicht ansteht, den Einfluß der verstorbenen Großherzogin nach dieser Seite, natürlich von seinem Standpunkte aus, als rühmlich darzulegen. Die Bundes-Commission machte dem Großherzog den Rücktritt leicht, indem sie erklärte, daß die Beanstandung der Competenz ungiltig sei und daß ein Schiedsgericht eingesetzt werden müsse, welches zunächst über die Zulässigkeit der klagenden Ritterschaft abzuurtheilen habe. So konnte sich der Großherzog damit saloiren, daß es doch noch ungewiß sei, ob die Ritterschaft zur Klage berechtigt sei oder nicht. Er beschloß demnach, dieser Aufforderung Folge zu leisten. Das Ministerium war damit nicht einverstanden; sie schieden deshalb aus ihrem Amte. Die Kammer wurde auf drei Monate vertagt, um nie wieder eröffnet zu werden. Das Werk der Reaction wurde den neuen Ministern Herren v. Bülow, v. Schröter, v. Brock übertragen. Natürlich protestirten die Abgeordneten gegen die Einsetzung des Schiedsgerichts; allein es ging dennoch vor sich. Der Großherzog ersuchte den König von Hannover, einen Richter zu stellen, und dieser stellte den Cabinetsrath v. Schele; auf Ansuchen der Ritterschaft bestellte der König von Preußen den Vicepräsidenten Dr. Göze, und beide erwählten zum Obmann den sächsischen Oberappellations-Präsidenten Dr. v. Langen. Diese traten zu Freienwalde zusammen, erkannten, wie das nicht anders zu erwarten stand, die Ritterschaftsklage als berechtigt an und erklärten am 12. September 1850 die Verfassung vom 10. October 1849 für nicht rechtskräftig und nichtig, sowie den Großherzog für verpflichtet, die alte Verfassung von 1755 wieder in Kraft zu setzen und einen Landtag im Herbst desselben Jahres einzuberufen. Daß der Großherzog sich diesem Ausspruche fügte, obwohl derselbe keine rechtliche

Kraft, höchstens ein gutachtliches Ansehen beanspruchen konnte, braucht wohl nicht erst erwähnt zu werden. Das war das Freienwalder Schiedsgericht, welches bei jedem braven Mecklenburger eine traurige Erinnerung wach ruft; denn es trug seine schönsten Hoffnungen zu Grabe.

Fragen wir nun nach der rechtlichen Bedeutung dieser Beseitigung der Verfassung, so ergiebt sich zunächst, daß die Ritterschaft gar nicht klagesfähig werden konnte; sie hörte am 31. October 1848 durch die eigene Aufgabe ihrer ständischen Gerechtsame auf, als politische Körperschaft zu existiren: auch nicht einmal nach der alten Verfassung konnte sie als klageberechtigt angesehen werden, denn nach dieser konnte, im Falle es die Verfassung anlangte, nur von der Gesamtheit der Stände, d. h. von der Ritterschaft und der Landschaft, das Recht der Stände vertreten werden, nicht aber von Einem Stande.

Ferner konnte der Großherzog in diesem Falle nicht als einzelne Person verklagt, auch nicht angehalten werden, ohne Genehmigung der Kammer die alte landständische Verfassung zu restituiren; denn derselbe konnte als constitutioneller Fürst nur im Verein mit dem Ministerium und der Kammer gedacht werden, er war an die beschworene Verfassung gebunden und durfte daher diesen verfassungswidrigen Weg nie betreten, ohne dadurch von seinen beschworenen Pflichten sich etwas zu vergeben; er war sogar verpflichtet, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln sich gegen die Usurpation der Bundes-Centralcommission, die er gar nicht anerkannte, zu verwahren. Dennoch zwang diese Commission ohne ein positives Recht den Großherzog zu einem Proceffe. Endlich hatte auch das Schiedsgericht selbst gar keine richterliche Kraft; denn es war berufen durch zwei Parteien, die rechtlich nicht existirten. Aus der Incompetenz des Gerichts folgt die Hinfälligkeit des Urtheils auf die klarste Weise.

Wollten die neuen Minister verfassungsmäßige Minister sein, und sie hatten doch die Verfassung beschworen, so durften sie niemals zu einem solchen rechtswidrigen Acte ihre Hand leihen. Aber sie haben es gethan, sie haben damit nicht das Recht hergestellt, sondern es gebrochen.

So sah es auch das ganze mecklenburgische Volk an, es erklärte offen und frei bei seiner allseitig beschworenen Verfassung beharren zu wollen. Bei einem sonst so freudigen Ereigniß, bei der Taufe des ersten Prinzen, rollten zwar die stolzen

Karossen der Junker wieder zu Hofe, zwar war alle fürstliche Bracht aufgeboten: aber das Volk mit seinem Herzen fehlte diesem Feste, es hatte sich zurückgezogen; ja, es konnten in dem durchaus loyalen Orte Ludwigslust kaum so viele Fackelträger durch Geld und gute Worte zusammengetrieben werden, um einen höchst dürftigen Fackelzug auszuführen. Das war das Urtheil, welches das mecklenburgische Volk über den Verfassungsbruch fällte. Aber auf ein solches Urtheil pflegen gewisse Herren nicht viel zu geben. Das zeigten denn auch die Minister gar bald. Zuerst freilich sängen sie vorsichtig an, sie machten allerhand schöne Verheißungen, sie sprachen sogar noch von den Mängeln der alten Verfassung, „welche im Laufe der Zeit die Fortschritte zum besseren mehr oder weniger gehemmt hätten.“ Sie ließen auch eine Deputation zusammentreten, um die Verfassungsänderung zu berathen. Allein das waren nur taube Nässe. Allmählich verließ man diesen Standpunkt ganz und steckte die Fahne der kräftigsten Reaction auf. Die Anträge der Herren Manecke-Duggenkoppel und Bogge-Jaëbzig in Betreff der Verfassungsreform wurden stets abgewiesen; die Minister selber dachten nicht mehr daran, vielmehr ging alles darauf aus, das Junkerthum in seiner Macht zu befestigen. In diesem Streben reichten sich Regierung und Landtag die Hand. Nicht bloß eine Reihe von Maßregelungen der Presse und der liberalen Beamten kennzeichneten diese Regierung; auch zu gerichtlichen Verfolgungen nahm dieselbe ihre Zuflucht. Unbekannt ist der sogenannte „Hochverraths-Prozeß“ mit seiner 44monatlichen Untersuchungshaft als ein Schandfleck in den Annalen deutscher Rechtspflege, nicht bloß wegen seiner Länge, wegen der kleinlichen Verfolgungen der Angeklagten, sondern auch dadurch, daß sich nicht einmal in dem wüsten Chaos der mecklenburgischen Gesetzsammlung ein Gesetz auffinden ließ, nach welchem das Verfahren eingeleitet werden konnte, ja daß sogar ein solches während des Prozeßes gegeben werden mußte. Wir wollen hier nicht das Sündenregister aufrollen; es ist bereits in der Schrift: „Die feudale Aera“ bei F. Streit in Coburg geschehen. Wir verweisen daher Jeden, der die Handlungsweise der mecklenburgischen Regierung kennen will, auf diese kleine lesenswerthe Schrift.

Eine 15jährige Reaction hat wie ein Alp auf dem Lande gelegen. Statt die Gesetzgebung des Landes mit den Anfor-

derungen der Gegenwart in Uebereinstimmung zu bringen, ist der alte Patrimonialstaat in allen seinen Theilen nicht nur aufrecht erhalten, sondern sogar zurückgetrieben hinter das Jahr 1848. Alle Stimmen, welche eine Reform verlangten oder gar die Verfassung vom Jahre 1849 wiederherstellen wollten, wurden mit Gewalt zum Stillschweigen gebracht.

Zunächst suchte man sich derjenigen Arbeiter zu entledigen, welche die Unzufriedenheit über ihre Lage offen zur Schau trugen. So bildete der patriotische Verein zu Greismühlen im Jahre 1851 einen Verein zur Beförderung der Auswanderung, und der Schweriner District hatte sogar 1853 in der brasilianischen Colonie Donna Franziska Land erworben, um dahin geeignete „Subjecte“ zu deportiren. Diese Bestrebungen der Mitterschaft sind trefflich geblieben, so trefflich, daß sie jetzt schon vorgeschlagen haben, über den Ocean Agenten zu senden, um jene Leute wieder zu holen, die ihren Acker bestellen möchten.

Alsdann wurden alle Stimmen zur Ruhe gebracht, die etwa nach Reform strebten. Die Bürgerausschüsse, welche um ein Recht petitionirten, das von ihnen gefordert werden konnte, wurden polizeilich gemafregelt. Aber dennoch konnte die Lebensfrage des mecklenburgischen Volkes nicht todtgeschwiegen werden. Die dringende Noth des ganzen Volkes forderte laut eine gründliche Reform der bestehenden Verhältnisse; man schrie nach Brot und man gab dem Volke einen Stein, man wollte Reform der Verfassung und man gab eine klägliche Steuerreform, die das Todeszeichen der Lebensunfähigkeit in sich trägt. Man verlangte nach Errettung des Volkes aus unheilvollen Zuständen, und die Regierung sprach von der Behaglichkeit der großen Grundbesitzer, besonders der erb- und angefessenen Familien. Das mecklenburgische Volk eilte nicht stürmisch vorwärts und ertrohte nicht mit Gewalt die vorenthaltenen Güter; es duldete lange, es leistete passiven Widerstand, es barg die ganze Noth in seinem Herzen und zog ruhig an seinem Strang weiter. Aber das glaube nur Keiner, daß dies Volk wie eine Herde Schafe blind seinen Führern nachgehe und sich von den Hunden hegen lasse hierhin und dorthin. Es ist stiernackig und bleibt bei seiner Ueberzeugung.

Als die Bewegung in Europa wieder in Fluß kam, als auf den Feldern Italiens der erste Nagel zum Sarge der Reaction geschlagen wurde, als die alten Hoffnungen in Deutsch-

Land wieder erwachten, da traten 82 bürgerliche Gutsbesitzer im Jahre 1860 auf dem Landtage gegen die patrimoniale Verfassung auf. Sie wollten auch dem Großherzog dahin gehende Vorstellungen machen; aber hier wie dort wurden sie höhniſch abgewiesen.

Eine alte Sage erzählt von der Sybille und dem König Tarquin, wie ſie ihm Weisheitsbücher für einen hohen Preis angeboten habe; aber Tarquin lehnte ſie immer und immer ab, bis er ſich endlich entſchied, den kleinen Reſt, den ſie noch übrig ließ, für denſelben hohen Preis zu kaufen, für den er erſt alle Bücher kaufen konnte. Wiſten wir nicht aus der Geſchichte, daß jene, die da Geſchichte machen, nie aus derſelben lernen, vielmehr immer in denſelben Irrthum verfallen; ſo würden wir dieſe Sage als warnendes Beiſpiel der mecklenburgiſchen Regierung vorhalten.

Damals ſtand es noch in der Macht der Regierung, mit geringen Conceſſionen die Forderungen des Volkes zu befriedigen. Dankbar würde man jede Reform angenommen haben, die gezeigt hätte, daß die Regierung beabſichtige, den alten Patrimonialſtaat allmählich abzutragen und den modernen Rechtsſtaat aufzubauen. Die Zeit iſt dahin. Die Schäden des Patrimonialſtaates ſind immer mehr zu Tage getreten; von kleinen Mitteln und von liberalen Phraſen hofft heut' zu Tage Niemand mehr etwas, der offen und ehrlich zu Werke geht. Jetzt iſt der allgemeine Ruf der: „Gebt uns die Verfaſſung von 1849 wieder.“ Sie iſt allein im Stande, die Wunden zu heilen, welche eine 15jährige Mißregierung geſchlagen hat.

Denn darüber ſind jetzt alle klar, die Zeit darf nicht mehr mit Verfaſſungsexperimenten, mit Entwerfung neuer Conſtitutionen vergeudet werden, noch weniger erwartet man von einer Reform der alten Verfaſſung im Sinne der Vorſchläge des Miniſters von Dergen, die dieſer in der kleinen Schrift: „Wollen wir Reform oder Vernichtung der mecklenburgiſchen Verfaſſung?“ im Jahre 1848 machte, und die darauf ausgehen, die ſtändiſche Vertretung zu erhalten und nur das Recht der ganzen Ritterschaft durch irgend welche Normen, entweder durch Wahl oder durch den beliebten „befeſtigten“ Grundbeſitz zu beſchränken. Das würde ja gerade die Schäden des Landes permanent erklären. Die jetzige Ritterschaft hat ſammt und ſonders ihre Regierungsunfähigkeit bewieſen, ſie ſteht jetzt an

dem offenen Abgrunde der von ihnen geschaffenen Zustände, hinüberzufliegen können sie sich nicht. Noch ist es Zeit, die alte Verfassung von 1755 mit ihrem ganzen Anhang, mit dem Junstprivileg und der erimirten Gerichtsbarkeit in den Abgrund hinein zu werfen und ihn dadurch zu schließen. Vielleicht werden die Wunden des Landes geheilt, wenn alsdann die Verfassung von 1849 für rechtskräftig erklärt wird.

Lange möchte es aber nicht mehr genügen. Es könnte eine Zeit kommen, wo man rief: „Nicht mit Verfassungen und Paragraphen ist es abgethan, wir wollen festere Garantien.“ Die Zeit rollt schnell. Thatsache reiht sich an Thatsache. Die Völker regen sich aller Orten.

Rings um uns ist Bewegung. Das große russische Reich geht bedeutenden Veränderungen entgegen, es will sich den modernen Staaten an Verfassung und Gesetzgebung an die Seite stellen. Es hebt die Leibeigenschaft auf, es beseitigt die Prügelstrafe, es erklärt durch constitutionelle Reformen seine Völker für mündig. Das griechische Volk ist schon wieder zu Ende mit seinem ihm aufgedrungenen Knabenkönig. Italien erbebt von innerer Bewegung und wartet auf das Signal des Helden von Caprera, um jenes Ueberbleibsel des finstern Mittelalters, den Priester von St. Peter, mit seinem Non possumus zu beseitigen und auf dem Capitol die Tricolore der Unita Italia liberata aufzupflanzen. Spanien steht am Vorabende einer Bewegung, die die Selbstbestimmung des Volkes und seine freie Regierung durch Beseitigung der alten Dynastie etablinen will. Selbst Er, der blutige Usurpator an dem Seinestrand, verliert die gewohnte Ruhe, die Opposition verstärkt ihre Angriffe und Ahnungen einer künftigen republikanischen Bewegung gehen durch das ganze Volk. Und in Deutschland ist der Kampf für die Rechte des Volkes nicht erlahmt. Jener Krieg für Schleswig-Holstein, veranlaßt durch die aufwogende Bewegung des deutschen Volkes, vollendet, um dieselbe zu ersticken, hat dies nicht zu Wege gebracht. Ruhmvoll kämpft das preussische Abgeordnetenhaus für die Verfassung und erregt die Bewunderung und Anerkennung der gesammten civilisirten Welt.

Wohin wir blicken in Deutschland, überall wird an das Jahr 1848 wieder angeknüpft. Laut und vernehmlich hat sich die große Mehrheit für die Wiederherstellung der Reichsverfassung erklärt; in allen einzelnen Ländern verlangt man

Ausführung der versprochenen und nicht gehaltenen Reformen, wird auf Beseitigung der octroyirten Verordnungen gedrungen, scharft der Conflict zwischen Regierungswillkür und Verfassungsrecht sich immer mehr.

Aber was das unterscheidende Kennzeichen der jetzigen Bewegung von der des Jahres 1848 ist, das ist das Hinzutreten der socialen Frage. Nicht mit politischen Formen ist den Völkern genügt, die wie eine wächserne Nase von den Regierungen bald nach rechts und bald nach links gedreht werden können. Nein, jene große, weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung, der Arbeiterstand, verlangt sichere, feste Garantien. Er will nicht mehr länger in der Unmündigkeit und Verachtung dastehen, an dem Bankett des Lebens mit dem abgenagten Knochen sich begnügen; er will das Recht, die Ehre und die Freiheit der Arbeit. Diese große, wichtige Frage stellt die der politischen Formen in den Hintergrund; sie verlangt eine Lösung und keine Vertagung. Sie bezeichnet eine neue Ära.

Alle fühlen es, große Dinge bereiten sich vor. Der vierjährige blutige Kampf in Amerika ist zu Ende. Mit dem Falle Richmonds erlag die Sclavenaristokratie des Südens und das Recht der freien Arbeit triumpvirte. Die Solidarität der Freiheit steht der Solidarität der Knechtschaft und Unterdrückung gegenüber. Jener Sieg ist daher nicht bloß ein Sieg des Rechtes über das Unrecht, der Freiheit über die Knechtschaft in Nordamerika, sondern ein entscheidender Weltsteg des Fortschrittes über den Rückschritt.

Alle jene Verleumdungen und gehässigen Anklagen der Reaction gegen die Republik Nordamerika's und die republikanische Verfassung überhaupt sind verstummt vor den ruhmvollen Thaten der Helden der Republik Grant, Sheridan, Sherman, vor der unermüdlchen Aufopferung eines großen, freien Volkes, vor dem Märtyrertod jenes erhabenen Volksmannes, Abraham Lincoln, der ein Sohn des Volkes, ein einfacher Arbeiter, die höchste Würde seines Vaterlandes erreichte und wie ein Held des Alterthums für die Freiheit zu leben und zu sterben verstand.

Dieses gewaltige Ereigniß stärkt auch die heilige Sache der deutschen Demokratie. Daher ist auch die Beseitigung des Patrimonialstaates in Mecklenburg nur noch eine Frage der Zeit. Nicht ob, sondern wann wird der alte Staat fallen, so müssen wir fragen. Denn gerade die ungeschwächte Herrschaft der Re-

action hat die Unmöglichkeit des längern Bestandes solcher Zustände bewiesen.

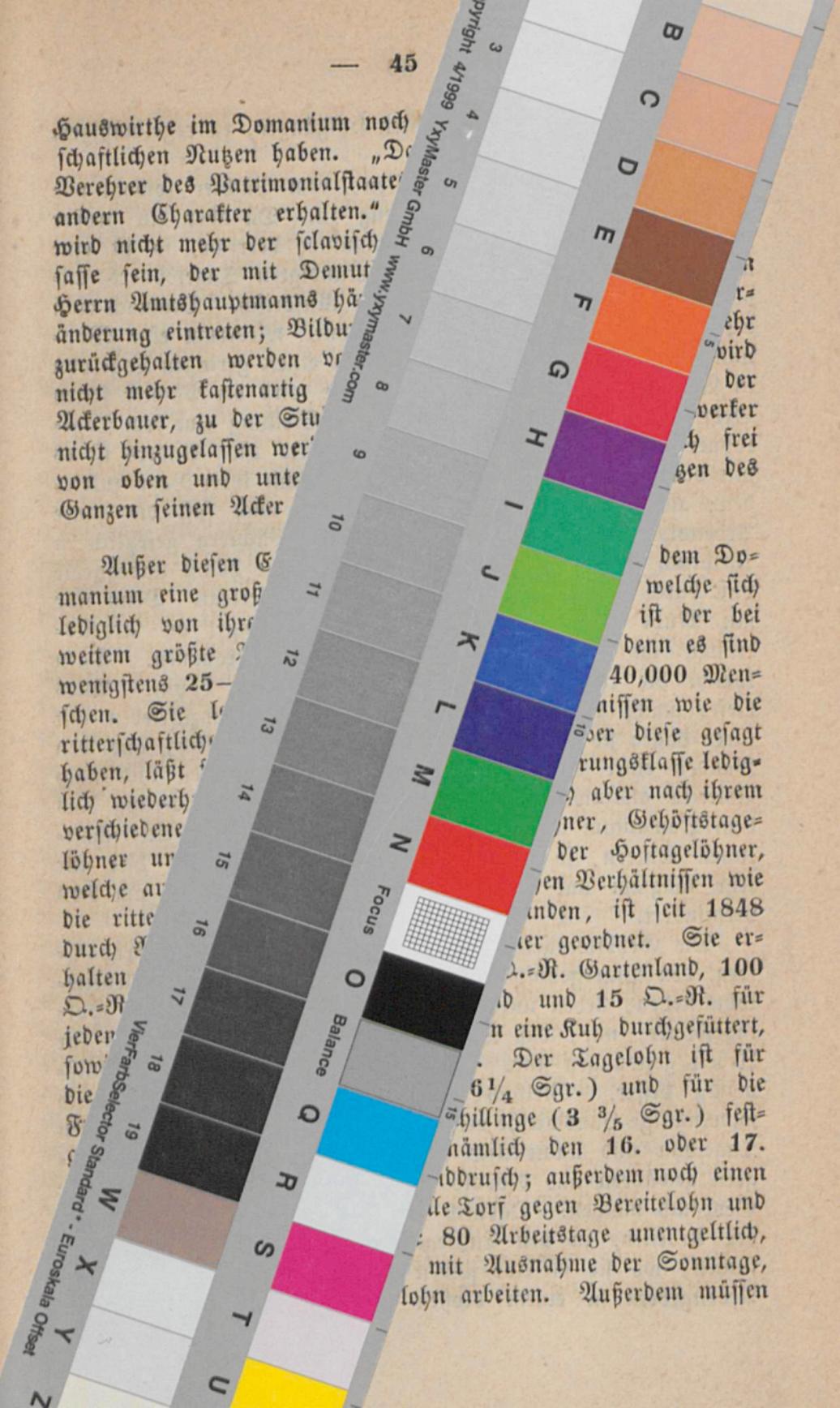
Will daher das jetzige Ministerium noch etwas retten, so hat es schleunigst abzutreten und dem Großherzog den Rath zu geben, sofort Männer zu berufen, welche das Vertrauen des Volkes haben und geeignet sind, die Verfassung vom Jahre 1849 wieder herzustellen und den Ausbau des neuen Staates zu übernehmen.

Druck: Albert Baldenberg & Comp. in Magdeburg.

Hauswirth im Domanium noch
 schaftlichen Nutzen haben. „Der
 Berehrer des Patrimonialstaates
 andern Charakter erhalten.“
 wird nicht mehr der slavisch
 fasse sein, der mit Demut
 Herrn Amtshauptmanns hä
 änderung eintreten; Bildu
 zurückgehalten werden v
 nicht mehr kastenartig
 Ackerbauer, zu der Stu
 nicht hinzugelassen wer
 von oben und unte
 Ganzen seinen Acker

Außer diesen G
 manium eine groß
 lediglich von ihr
 weitem größte
 wenigstens 25—
 schen. Sie l
 ritterschaftlich
 haben, läßt
 lich wiederh
 verschiedene
 löhner un
 welche ar
 die ritte
 durch
 halten
 D.=M
 jeder
 sow
 die
 W
 X
 Y
 Z

dem Do=
 welche sich
 ist der bei
 denn es sind
 40,000 Men=
 aiffen wie die
 der diese gesagt
 rungsklasse ledig=
 aber nach ihrem
 ner, Gehöftstage=
 der Hoftagelöhner,
 en Verhältnissen wie
 anden, ist seit 1848
 er geordnet. Sie er=
 l.=M. Gartenland, 100
 d und 15 D.=M. für
 n eine Kuh durchgefüttert,
 Der Tagelohn ist für
 6 1/4 Sgr.) und für die
 hillinge (3 3/5 Sgr.) fest=
 nämlich den 16. oder 17.
 abdrusch; außerdem noch einen
 le Torf gegen Bereiteloohn und
 80 Arbeitstage unentgeltlich,
 mit Ausnahme der Sonntage,
 lohn arbeiten. Außerdem müssen



Hauswirth im Domanium noch inne haben, einen volkwirthschaftlichen Nutzen haben. „Dann wird aber“, so sagen die Verehrer des Patrimonialstaates, „der Bauernstand einen ganz andern Charakter erhalten.“ Allerdings wird er das, er wird nicht mehr der slavische, knechtische, furchtsame Hinterfasse sein, der mit Demuth an den Lippen des gestrengen Herrn Amtshauptmanns hängt, es wird eine völlige Charakteränderung eintreten; Bildung und Intelligenz wird nicht mehr zurückgehalten werden von dem Bauernstande, und er wird nicht mehr kastenartig abge sondert sein als eine Kaste der Ackerbauer, zu der Studirte, Lehrer und städtische Handwerker nicht hinzugelassen werden dürfen, sondern er wird sich frei von oben und unten recrutiren und wird zum Nutzen des Ganzen seinen Acker vortreflich bewirthschaften.

Außer diesen Erbhöfen giebt es in dem Domanium eine große Zahl von Wohnern, welche sich lediglich von ihrem Acker ernähren. Es ist der bei weitem größte Theil der Bevölkerung, es sind wenigstens 25-30% der Bevölkerung. Sie sind ritterschaftlich, haben, läßt sich wieder verschieden löhner, welche die ritterschaft durch hat. Dagegen sind die Männer, Frauen und Kinder gesetz. Auch ein Scheffel, erhalten sie für 6-8 M. Faden Abfallholz und 6-8 M. Zählgeld. Dagegen müssen sie 80 Tage unentgeltlich, an allen übrigen Tagen aber, mit Ausnahme der Sonntage, für den vorgeschriebenen Tagelohn arbeiten. Außerdem müssen

